

INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im Folgenden als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet,

einerseits und

DIE REPUBLIK FIDSCHI-INSELN,

DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA (im Folgenden als „Papua-Neuguinea“ bezeichnet),

im Folgenden als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet,

andererseits,

GESTÜTZT AUF das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und im Jahr 2005 geändert wurde (im Folgenden als „Cotonou-Abkommen“ bezeichnet),

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die im Cotonou-Abkommen vorgesehene präferenzielle Handelsregelung am 31. Dezember 2007 außer Kraft tritt,

IN ANBETRACHT der negativen Auswirkungen, die das Außerkrafttreten der im Cotonou-Abkommen vorgesehenen Handelspräferenzen auf die Ausfuhren der Pazifik-Staaten in die Europäische Gemeinschaft haben kann, falls zum 31. Dezember 2007 keine neue, mit den Regeln der WTO kompatible Handelsregelung vorliegt, und in Anbetracht der Tatsache, dass daher ein Interims-Partnerschaftsabkommen abgeschlossen werden muss, um die Handels- und Entwicklungsinteressen der betroffenen Pazifik-Staaten zu wahren,

IN ANBETRACHT dessen, dass die EG-Vertragspartei im Rahmen der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) einen verbesserten Marktzugang angeboten hat und die Pazifik-Staaten von diesem Angebot ab dem 1. Januar 2008 Gebrauch machen wollen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den laufenden Verhandlungen, die darauf abzielen, bis zum 31. Dezember 2008 ein umfassendes WPA abzuschließen, das alle relevanten Elemente enthält und alle interessierten Pazifikinseln einbindet,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, dass die Entwicklungszusammenarbeit ein entscheidendes Element des umfassenden WPA und ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der mit ihm angestrebten Ziele sein wird,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Zielen und der Durchführung des Cotonou-Abkommens und in dem Wunsch, hierauf aufzubauen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zur Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie zur verantwortungsvollen Staatsführung, die wesentliche und fundamentale Elemente des Cotonou-Abkommens sind, und zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung in Verbindung mit einer stärkeren Beteiligung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, die zusammen mit der Marktwirtschaft die wichtigsten Elemente sind, die im Cotonou-Abkommen als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft anerkannt werden,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zu einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der im Cotonou-Abkommen festgeschriebenen Ziele der Beseitigung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zur Unterstützung des Prozesses der Regionalintegration in der Pazifik-Region und insbesondere der regionalen Wirtschaftsintegration als Schlüsselinstrument für ihre Integration in die Weltwirtschaft, die bessere Bewältigung der Globalisierungsherausforderungen und die Verwirklichung des angestrebten wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes,

IN DEM WUNSCH, wie im Cotonou-Abkommen vorgesehen im Rahmen der bestehenden Strukturen auf nationaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, um die Synergien zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und den Zielen dieses Abkommens zu maximieren,

IN DEM WUNSCH, zwischen ihnen bestehende technische Handelshemmnisse schrittweise und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Asymmetrie und der Flexibilität zu beseitigen,

IN DEM WUNSCH, einen Rahmen für eine bessere Handelsregelung zwischen den Pazifik-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, die im Einklang mit ihren in der Welthandelsorganisation („WTO“) eingegangenen Verpflichtungen steht,

IN DEM WUNSCH, entsprechend den Zielen dieses Abkommens einen institutionellen Rahmen für ihr Interims-Partnerschaftsabkommen und ein Verfahren zur Beilegung von zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten einzurichten —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

TEIL I

HANDELSPARTNERSCHAFT FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 1

Ziele

Ziel dieses Abkommens ist es,

- a) den Pazifik-Staaten zu ermöglichen, von dem von der EG-Vertragspartei im Rahmen der WPA-Verhandlungen angebotenen verbesserten Marktzugang Gebrauch zu machen und gleichzeitig zu verhindern, dass der Handel zwischen den Pazifik-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft angesichts des Außerkrafttretens der im Cotonou-Abkommen vorgesehenen präferenziellen Handelsregelung am 31. Dezember 2007 bis zum Abschluss eines umfassenden WPA zwischen den Pazifik-Staaten und der EG-Vertragspartei sowie gegebenenfalls ihren Mitgliedstaaten unterbrochen wird,
- b) die nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern,
- c) auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses eine Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Asymmetrie, entsprechend den spezifischen Bedürfnissen und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen nach diesem Abkommen,
- d) geeignete Streitbelegungsregelungen festzulegen,
- e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

Artikel 2

Grundsätze

- (1) Dieses Abkommen stützt sich auf die Grundprinzipien und wesentlichen und fundamentalen Elemente, die in den Artikeln 2 und 9 des Cotonou-Abkommens aufgeführt sind. Das vorliegende Abkommen baut auf den Bestimmungen des Cotonou-Abkommens und der vorangegangenen AKP-EG-Partnerschaftsabkommen im Bereich der Regionalzusammenarbeit und -integration sowie der Wirtschafts- und Handelskooperation auf.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, das Cotonou-Abkommen und dieses Abkommen so anzuwenden, dass sie einander ergänzen und gegenseitig stärken.

Artikel 3

Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass das Ziel der nachhaltigen Entwicklung Bestandteil der Bestimmungen dieses Abkommens ist, entsprechend den übergeordneten Zielen und Grundsätzen, die in den Artikeln 1, 2 und 9 des Cotonou-Abkommens festgelegt sind, insbesondere der allgemeinen Verpflichtung, die Armut im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung einzudämmen und schließlich zu beseitigen.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen dieses Ziel im Falle dieses Abkommens als Verpflichtung,
 - a) bei der Anwendung dieses Abkommens den menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Belangen der jeweiligen Bevölkerung und der künftigen Generationen uneingeschränkt Rechnung zu tragen,
 - b) Entscheidungsprozesse an den Grundsätzen der Eigenverantwortung, der Partizipation und des Dialogs auszurichten.
- (3) Die Vertragsparteien kommen daher überein, partnerschaftlich auf eine nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, in deren Mittelpunkt der Mensch als Hauptnutznieser der Entwicklung steht.

Artikel 4

Regionale Integration

- (1) Dieses Abkommen baut auf der regionalen Integration auf und ist darauf ausgerichtet, diese zu vertiefen, und die Vertragsparteien verpflichten sich, zusammenzuarbeiten, um sie weiterzuentwickeln.
- (2) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine Übereinkunft zur Errichtung einer Freihandelszone oder einer Zollunion oder ein anderes Freihandelsabkommen mit Drittländern abzuschließen.

*Artikel 5***Zusammenarbeit in internationalen Gremien**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um Zusammenarbeit in allen internationalen Gremien, in denen Fragen, die für dieses Abkommen von Belang sind, erörtert werden.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass regionale Organisationen einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens leisten können. Sie kommen überein, zur Unterstützung der Durchführung dieses Abkommens wo immer nützlich und möglich eng mit in der Pazifik-Region bestehenden regionalen Organisationen und Programmen zusammenzuarbeiten.

TEIL II

WARENHANDEL*Artikel 6***Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder den Pazifik-Staaten, die entsprechend

den Regeln des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren („HS“) in die Kapitel 01 bis 97 der Zollnomenklatur der EG-Vertragspartei beziehungsweise der Pazifik-Staaten eingereiht werden.

KAPITEL 1

Zölle*Artikel 7***Zölle und sonstige Abgaben**

(1) Zölle sind Abgaben jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen jeder Art, nicht jedoch

- a) interne Steuern und sonstige interne Abgaben, die im Einklang mit Artikel 23 erhoben werden,
- b) im Einklang mit Teil II Kapitel 2 angewandte Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen,
- c) im Einklang mit Absatz 2 erhobene Gebühren oder sonstige Abgaben.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gebühren und sonstigen Abgaben müssen sich auf die ungefähren Kosten der erbrachten Leistungen beschränken und dürfen weder ein indirekter Schutz für inländische Waren noch ein Finanzzoll auf Einfuhren sein. Diese Gebühren und Abgaben werden nicht auf Wertbasis angewandt.

Produktionsverfahren und allen anderen Faktoren — einschließlich laufender Reformen der Ursprungsregeln und der Einrichtung geeigneter Verfahren für die Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den Vertragsparteien beziehungsweise den Vertragsparteien und den Pazifik-Staaten —, die unter Umständen Änderungen der Bestimmungen dieses Protokolls erfordern, uneingeschränkt Rechnung. Spätestens ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über das Protokoll im Hinblick auf seine Änderung oder Ersetzung auf. Eine solche Änderung oder Ersetzung wird durch Beschluss des Handelsausschusses vorgenommen.

*Artikel 9***Einreihung der Waren**

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen der EG-Vertragspartei und den Pazifik-Staaten gilt die jeweilige auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren beruhende Zolltarifnomenklatur.

*Artikel 10***Beseitigung der Ausfuhrzölle**

Weder die EG-Vertragspartei noch die Pazifik-Staaten dürfen Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei erhoben werden, oder interne Steuern, Gebühren oder Abgaben auf in die andere Vertragspartei ausgeführte Waren aufrechterhalten oder einführen, die über diejenigen für gleichartige, für den internen Verkauf bestimmte Waren hinausgehen, außer

- a) in Fällen, in denen solche Maßnahmen in Verbindung mit internen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit eines Pazifik-Staates oder aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich sind, und

*Artikel 8***Ursprungsregeln**

Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren, die die Ursprungsregeln des Protokolls II zu diesem Abkommen erfüllen. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien das Funktionieren dieser Bestimmungen im Hinblick auf eine weitere Vereinfachung der Konzepte und der Verfahren zur Bestimmung des Ursprungs im Lichte der Entwicklungserfordernisse der Pazifik-Staaten. Diese Überprüfung trägt der Schaffung von Investitionssicherheit, der technologischen Entwicklung, den

- b) in Ausnahmefällen, in denen ein Pazifik-Staat den besonderen Schutz im Aufbau begriffener Wirtschaftszweige geltend machen kann; in diesem Fall kann dieser Pazifik-Staat im Einvernehmen mit der EG-Vertragspartei vorübergehend Ausfuhrsteuern für eine begrenzte Zahl von für den Gemeinschaftsmarkt bestimmten Waren einführen ⁽¹⁾.

Artikel 11

Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den Pazifik-Staaten

Waren mit Ursprung in den Pazifik-Staaten werden zollfrei zur Einfuhr in die EG-Vertragspartei zugelassen, ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Waren, für die die dort festgelegten Bedingungen gelten.

Artikel 12

Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei

Die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei werden gemäß Anhang II gesenkt oder beseitigt.

Artikel 13

Änderung von Zollverpflichtungen

Im Falle ernsthafter Schwierigkeiten in Bezug auf die Einfuhren einer bestimmten Ware kann der mit diesen Schwierigkeiten konfrontierte Pazifik-Staat den Handelsausschuss um Überprüfung der Liste der Zollsenkungen und Beseitigung von Zöllen ersuchen, damit erforderlichenfalls der Zeitplan für die Senkung oder Befreiung im gegenseitigen Einvernehmen geändert wird.

Der Handelsausschuss kann Anhang II in jeder als geeignet erachteten Art und Weise einvernehmlich ändern.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Änderungen nicht zur Unvereinbarkeit dieses Abkommens mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 führen.

Artikel 14

Stillhalteregelung

Nach Inkrafttreten des Abkommens werden im Handel zwischen den Vertragsparteien für die Waren, die Gegenstand von Liberalisierungsverpflichtungen sind, weder neue Zölle eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

⁽¹⁾ Die Vertragsparteien erkennen an, dass solche Maßnahmen auf Meistbegünstigungsbasis anzuwenden sind.

Artikel 15

Warenverkehr

(1) Auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei oder in den Pazifik-Staaten werden nur einmal Zölle erhoben. Nach Erhebung der Zölle sind auf Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien im Verkehr im Gebiet der EG-Vertragspartei beziehungsweise der Pazifik-Staaten keine weiteren Zölle zu entrichten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden bei der Einfuhr in einen Pazifik-Staat entrichtete Zölle auf Waren in Tarifpositionen, die noch nicht in allen Pazifik-Staaten vom Zoll befreit wurden, unverzüglich in voller Höhe erstattet, wenn die Waren das Zollgebiet der ersten Einfuhr wieder verlassen. Diese Waren unterliegen dann dem Zoll im Verbrauchsland.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um wie in Kapitel 4 vorgesehen den Warenverkehr zu erleichtern und die Zollverfahren zu vereinfachen.

Artikel 16

Diskriminierungsverbot

(1) In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewährt die EG-Vertragspartei den Pazifik-Staaten eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer dritten Partei Anwendung findet, dessen Vertragspartei die EG-Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.

(2) In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewähren die Pazifik-Staaten der EG-Vertragspartei eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock Anwendung findet, dessen Vertragspartei die Pazifik-Staaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden sind.

(3) Kann ein Pazifik-Staat oder können die Pazifik-Staaten nachweisen, dass eine dritte Partei ihm/ihnen in Bezug auf den Warenhandel einschließlich der Ursprungsregeln eine Behandlung angeboten hat, die erheblich günstiger ist als die von der EG-Vertragspartei angebotene, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und können gemeinsam über die bestmögliche Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 2 entscheiden.

(4) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat verpflichten, eine Präferenzregelung auf den jeweils anderen auszudehnen, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit Dritten Anwendung findet, dessen Vertragspartei die EG-Vertragspartei oder der Pazifik-Staat vor Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels ist ein „Freihandelsabkommen“ ein Abkommen, mit dem der Handel zwischen den betreffenden Vertragsparteien in erheblichem Maße liberalisiert wird und Diskriminierungen zwischen ihnen durch die Abschaffung bestehender diskriminierender Maßnahmen und/oder das Verbot der Einführung neuer oder stärker diskriminierender Maßnahmen entweder bei Inkrafttreten jenes Abkommens oder auf der Grundlage eines angemessenen Zeitplans beseitigt oder weitgehend abgeschafft werden.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels ist „eine große Handelsnation oder ein großer Handelsblock“ ein Industriestaat oder ein Land, auf das im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als 1 Prozent der weltweiten Wareneinfuhren entfiel, oder eine Gruppe von einzeln, gemeinsam oder im Rahmen eines Freihandelsabkommens agierenden Ländern, auf die im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als 1,5 Prozent der weltweiten Wareneinfuhren entfielen ⁽¹⁾.

Artikel 17

Besondere Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung und Überwachung der in diesem Teil vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen.

(2) Hat eine Vertragspartei oder ein Pazifik-Staat auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, so kann diese Vertragspartei oder dieser Pazifik-Staat die Anwendung der Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) gemäß diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Artikels liegt unter anderem vor,

- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt wurde,
- b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde,
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufriedenstellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei beziehungsweise des jeweiligen Pazifik-Staates übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

⁽¹⁾ Für diese Berechnung werden offizielle Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) verwendet.

(4) Die vorübergehende Aussetzung nach Absatz 2 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei beziehungsweise der Pazifik-Staat, die/der auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre/seine Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Handelsausschuss und nimmt auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen Konsultationen in diesem Ausschuss auf, um eine sowohl für die EG-Vertragspartei als auch für die Pazifik-Staaten beziehungsweise den Pazifik-Staat annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Handelsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die notifizierende Vertragspartei oder der notifizierende Pazifik-Staat die Anwendung der Präferenzregelung für die betreffende(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird unverzüglich dem Handelsausschuss notifiziert.
- c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der notifizierenden Vertragspartei oder des notifizierenden Pazifik-Staates notwendige Maß zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Eine vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme der betroffenen Vertragspartei oder dem betroffenen Pazifik-Staat und dem Handelsausschuss notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.

(5) Gleichzeitig mit der Notifizierung an den Handelsausschuss nach Absatz 4 Buchstabe a sollte die notifizierende Vertragspartei oder der notifizierende Pazifik-Staat in ihrem/seinem amtlichen Publikationsorgan eine Bekanntmachung an die Einführer veröffentlichen. Darin sollte den Einführern mitgeteilt werden, dass für die betreffende Ware des betreffenden Ursprungs auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt wurden.

Artikel 18

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Die Vertragsparteien erkennen das Recht des jeweils anderen auf Berichtigung von Fehlern während der Durchführung dieses Abkommens an. Werden Fehler festgestellt, kann jede Vertragspartei den Handelsausschuss ersuchen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

KAPITEL 2

*Handelspolitische Schutzinstrumente**Artikel 19***Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels hindert dieses Abkommen die EG-Vertragspartei oder die Pazifik-Staaten — ob WTO-Mitglieder oder nicht —, nicht daran, einzeln oder gemeinsam Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß den einschlägigen WTO-Übereinkommen einzuführen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien bestimmt.

(2) Die EG-Vertragspartei darf keine endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszölle auf Einfuhren von Waren aus den Pazifik-Staaten einführen, bevor sie nicht die Möglichkeit konstruktiver, mit dem EG-Recht in Einklang stehender Abhilfemaßnahmen geprüft hat, wie sie in den einschlägigen WTO-Übereinkommen vorgesehen sind. Diesbezüglich unterstützt die EG-Vertragspartei die Ausführer aus den Pazifik-Staaten, die solche konstruktiven Abhilfemaßnahmen vorschlagen, in angemessener Weise.

(3) Ist eine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme von einer regionalen oder subregionalen Behörde im Namen von zwei oder mehr Pazifik-Staaten eingeführt worden, so ist nur eine Stelle für die gerichtliche Nachprüfung einschließlich des Rechtsmittelstadiums zuständig.

(4) Können Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen sowohl auf regionaler oder subregionaler Ebene als auch auf nationaler Ebene eingeführt werden, so stellen die Vertragsparteien beziehungsweise die Pazifik-Staaten sicher, dass diese Maßnahmen nicht gleichzeitig von regionalen oder subregionalen und von nationalen Behörden für die gleiche Ware angewandt werden.

(5) Die EG-Vertragspartei unterrichtet die exportierenden Pazifik-Staaten vom Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, bevor sie eine Untersuchung einleitet.

(6) Dieser Artikel gilt für alle Untersuchungen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeleitet werden.

(7) Dieser Artikel unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

*Artikel 20***Multilaterale Schutzmaßnahmen**

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels hindert dieses Abkommen die Pazifik-Staaten und die EG-Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen gemäß Artikel XIX des GATT 1994, gemäß dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und gemäß Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft zu ergreifen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien bestimmt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann die EG-Vertragspartei angesichts der übergeordneten Entwicklungsziele dieses Abkommens und der geringen Größe der Volkswirtschaften der Pazifik-Staaten alle Einfuhren aus Pazifik-Staaten von allen Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994, nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft ausnehmen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Spätestens 120 Tage vor Ende dieses Zeitraums überprüfen die Vertragsparteien die Durchführung dieser Bestimmungen im Lichte der Entwicklungsbedürfnisse der Pazifik-Staaten, um zu entscheiden, ob ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.

(4) Absatz 1 unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

*Artikel 21***Bilaterale Schutzmaßnahmen**

(1) Ungeachtet des Artikels 20 kann die EG-Vertragspartei oder ein Pazifik-Staat nach Prüfung von Alternativlösungen abweichend von den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 befristete Schutzmaßnahmen unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels anwenden.

(2) Schutzmaßnahmen gemäß Absatz 1 können ergriffen werden, wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei oder einem Pazifik-Staat in das Gebiet der EG-Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Folgendes eintritt oder eintreten droht:

- a) eine erhebliche Schädigung der inländischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren oder
- b) Störungen wirtschaftlicher oder sozialer Art in einem Wirtschaftsbereich oder Schwierigkeiten, die eine ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage der einführenden Vertragsparteien oder Pazifik-Staaten nach sich ziehen könnten, oder
- c) Störungen auf den Märkten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾ oder Störungen der Regulierungsmechanismen dieser Märkte.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels sind unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Erzeugnisse zu verstehen, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

(3) Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel gehen nicht über das hinaus, was notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 5 Buchstabe b zu beseitigen oder zu verhindern. Bei diesen Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragsparteien oder Pazifik-Staaten darf es sich nur um eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen handeln:

- a) Aussetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Absenkung des Einfuhrzolls auf die betroffene Ware,
- b) Anhebung des Zolls auf die betroffene Ware bis zur Höhe des auf Einfuhren mit Ursprung in anderen WTO-Mitgliedern angewandten Zolls und
- c) Einführung von Zollkontingenten für die betroffene Ware.

(4) Wird eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren Pazifik-Staaten in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage der EG-Vertragspartei eine der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c dargestellten Situationen eintritt oder einzutreten droht, kann die EG-Vertragspartei, unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3, Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf das betroffene Gebiet oder die betroffenen Gebiete beschränkt sind.

- (5) a) Wird eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass in einem Pazifik-Staat eine der in Absatz 2 Buchstaben a, b und c dargestellten Situationen eintritt oder einzutreten droht, kann der betreffende Pazifik-Staat, unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3, Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf sein Gebiet beschränkt sind.
- b) Ein Pazifik-Staat kann Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei aufgrund der Zollsenkung in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in sein Gebiet eingeführt wird, dass Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, verursacht werden oder verursacht zu werden drohen. Diese Maßnahmen werden ergriffen, um im Hinblick auf eine Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards der Menschen den Aufbau produktiver und nachhaltiger Wirtschaftszweige zu fördern. Diese Bestimmung gilt nur für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Abgesehen davon, dass die ursprüngliche Geltungsdauer der Maßnahmen im Falle von nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Ländern (Nicht-LDC) sieben Jahre betragen kann und nach einer gemeinsamen Überprüfung gegebenenfalls um drei Jahre verlängerbar ist und dass sie im Falle der kleinen Inselstaaten und der LDC-Pazifik-Staaten zwölf Jahre betragen kann und nach einer gemeinsamen Überprüfung gegebenenfalls um drei Jahre verlängerbar ist, müssen die Maßnahmen nach den in den Absätzen 6 bis 9 festgelegten Verfahren erlassen werden. Zu keiner Zeit darf ein Pazifik-Staat nach dieser Bestimmung die Zölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei für mehr als 3 % der Tarifpositionen oder für mehr als 15 % des Gesamtwerts der Waren

mit Ursprung in der EG-Vertragspartei, berechnet als durchschnittlicher Wert der Einfuhren während der letzten drei Jahre, anheben.

- (6) a) Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nur so lange aufrechterhalten, wie es notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 zu verhindern oder zu beseitigen.
- b) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nicht länger als zwei Jahre angewandt. In Ausnahmefällen können die Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden. Wendet ein Pazifik-Staat eine Schutzmaßnahme an oder wendet die EG-Vertragspartei eine auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkte Maßnahme an, so können diese Maßnahmen hingegen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren angewandt werden und in Ausnahmefällen um weitere vier Jahre verlängert werden.
- c) In Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel, die ein Jahr übersteigen, muss vorgesehen sein, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit aufgehoben werden.
- d) Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme nach diesem Artikel unterworfen war, werden in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Auslaufen der Maßnahme nicht erneut solche Schutzmaßnahmen angewandt.
- (7) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 6 gilt Folgendes:
 - a) Ist die EG-Vertragspartei oder ein Pazifik-Staat der Auffassung, dass einer der in den Absätzen 2, 4 und/oder 5 genannten Sachverhalte vorliegt, befasst sie/er unverzüglich den Handelsausschuss mit der Angelegenheit.
 - b) Der Handelsausschuss kann alle Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Handelsausschuss binnen 30 Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende EG-Vertragspartei oder der einführende Pazifik-Staat geeignete Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Artikel ergreifen.
 - c) Die EG-Vertragspartei beziehungsweise der betroffene Pazifik-Staat unterbreitet dem Handelsausschuss vor Einführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen — beziehungsweise in den Fällen des Absatzes 8 so bald wie möglich — alle für eine gründliche Prüfung der Situation erforderlichen Informationen, um eine für die betroffenen Parteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - d) Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel ist den Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern.
 - e) Die nach diesem Artikel ergriffenen Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Handelsausschuss notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(8) Erfordern außergewöhnliche Umstände sofortige Maßnahmen, kann die einführende EG-Vertragspartei oder der einführende Pazifik-Staat vorläufig die in den Absätzen 3, 4 und/oder 5 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, ohne die Anforderungen des Absatzes 7 zu erfüllen. Eine solche Maßnahme darf höchstens 180 Tage aufrechterhalten werden, wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird, und höchstens 200 Tage, wenn sie von dem Pazifik-Staat ergriffen wird oder wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird und auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkt ist. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird auf die ursprüngliche Geltungsdauer und jegliche Verlängerung gemäß Absatz 6 angerechnet. Beim Ergreifen solcher vorläufigen Maßnahmen müssen die Interessen aller Parteien, insbesondere der kleinen Inselstaaten, berücksichtigt werden. Die einführende Vertragspartei beziehungsweise der einführende Pazifik-Staat unterrichtet die andere

betroffene Partei und befasst unverzüglich den Handelsausschuss mit der Prüfung der Sache.

(9) Unterwirft eine einführende Vertragspartei beziehungsweise ein einführender Pazifik-Staat die Einfuhren einer Ware einem Verwaltungsverfahren, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, die die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnten, so teilt sie/er dies unverzüglich dem Handelsausschuss mit.

(10) Nach den Bestimmungen dieses Artikels erlassene Schutzmaßnahmen unterliegen nicht den Streitbeilegungsbestimmungen der WTO.

KAPITEL 3

Nichttarifäre Maßnahmen

Artikel 22

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden zwischen der EG-Vertragspartei und den Pazifik-Staaten alle für die Warenein- oder -ausfuhr geltenden Verbote und Beschränkungen, bei denen es sich nicht um Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben handelt, bei Inkrafttreten dieses Abkommens unabhängig davon beseitigt, ob sie in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen eingeführt wurden. Neue Maßnahmen dieser Art werden nicht eingeführt. Teil II Kapitel 2 bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 23

Inländerbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung

(1) Auf eingeführte Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei dürfen weder unmittelbar noch mittelbar interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben werden, die über diejenigen hinausgehen, die unmittelbar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren erhoben werden. Ferner machen die Vertragsparteien von internen Steuern oder sonstigen internen Abgaben nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um die Inlandsproduktion zu schützen.

(2) Für eingeführte Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei wird eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich aller Gesetze, sonstigen Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Vertrieb oder Verwendung im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung unterschiedlicher inländischer Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels beruhen und nicht auf dem Ursprung der Ware.

(3) Von den Vertragsparteien werden keine internen Vorschriften für die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung von Waren in bestimmten Mengen oder Anteilen eingeführt beziehungsweise aufrechterhalten, in denen unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil einer unter die Vorschriften fallenden Ware aus inländischen Quellen stammen muss. Ferner machen die Vertragsparteien beziehungsweise die Pazifik-Staaten von internen Mengenvorschriften nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um die Inlandsproduktion zu schützen.

(4) Dieser Artikel steht der Zahlung von Beihilfen oder der Gewährung steuerlicher Anreize für inländische Hersteller, die auf den Aufbau von Wirtschaftszweigen ausgerichtet sind, nicht entgegen; dies gilt auch für Zahlungen an inländische Hersteller, die aus den Einnahmen der im Einklang mit diesem Artikel erhobenen internen Steuern oder Abgaben geleistet werden, und für Beihilfen, die durch staatlichen Kauf inländischer Waren gewährt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren oder die Praxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

Artikel 24

Ausfuhrsubventionen für Agrarerzeugnisse

(1) In Bezug auf die Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 3, für die die Pazifik-Staaten sich zur Beseitigung der Zölle verpflichtet haben, beseitigt die EG-Vertragspartei schrittweise die bestehenden Subventionen für die Ausfuhr in das Gebiet der Pazifik-Staaten.

(2) Die Vertragsparteien nehmen untereinander spätestens am 18. Dezember 2007 Konsultationen auf, um die Modalitäten für die Beseitigung der bestehenden Subventionen gemäß Absatz 1 festzulegen.

(3) Dieser Artikel gilt für die in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

KAPITEL 4

Zoll und Handelserleichterungen**Artikel 25****Ziele**

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) die Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu unterstützen und insbesondere den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
- b) die Zusammenarbeit in Zollfragen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass durch die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden eine wirksame und effiziente Zollverwaltung ermöglicht und der Handel erleichtert wird.

Artikel 26**Verhältnis zu bestehenden Programmen und Hilfsmaßnahmen**

Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Handelserleichterung und -förderung mit der Arbeit anderer Akteure, regionaler Organisationen und nationaler Stellen und Organisationen zu koordinieren und sie in deren Arbeit einzubinden, um Überschneidungen mit bestehenden Programmen zu vermeiden und den Nutzen der für die Erleichterung des Handels eingesetzten Mittel zu maximieren, und zwar, wo angezeigt, insbesondere durch

- a) Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, Akteuren, regionalen und internationalen Organisationen und ihren Mitgliedern,
- b) Nutzung des Fachwissens und der Ressourcen anderer regionaler oder internationaler Organisationen,
- c) Zusammenarbeit der Vertragsparteien mit und in anderen regionalen und internationalen Organisationen,
- d) Zusammenarbeit mit anderen regionalen und internationalen Organisationen bei der Konzeption, Ausarbeitung und Durchführung internationaler Übereinkünfte über harmonisierte Normen und Verfahren oder bei der Gründung neuer regionaler Organisationen,
- e) Teilnahme anderer regionaler Organisationen und ihrer Mitglieder am Programm zur Erleichterung und Förderung des Handels und
- f) jede andere Form der Zusammenarbeit, Koordinierung oder Zusammenführung von Tätigkeiten, die die Vertragsparteien für angemessen befinden.

Artikel 27**Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein,
 - a) Informationen über Zollrecht und Zollverfahren auszutauschen,

- b) gemeinsame Initiativen auf vereinbarten Gebieten zu entwickeln,
- c) soweit möglich, in internationalen Gremien gemeinsame Standpunkte zu Zollfragen festzulegen,
- d) die Koordinierung zwischen allen beteiligten Stellen sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene zu fördern.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 leisten die Verwaltungen der Vertragsparteien einander nach Maßgabe des Protokolls I Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 28**Zollverfahren**

(1) Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten kommen überein, die Vorschriften und Verfahren ihres jeweiligen Zollrechts auf die internationalen Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens von Kioto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung, des Normenrahmens der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels, des WZO-Datenmodells und des Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, zu stützen.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten kommen überein, dass Folgendes die Grundlage ihrer jeweiligen handels- und zollrechtlichen Vorschriften und Verfahren bildet:

- a) die Notwendigkeit, den rechtmäßigen Handel durch wirksamen Vollzug der Rechtsvorschriften zu schützen und zu erleichtern;
- b) die Notwendigkeit, unnötige oder diskriminierende Auflagen für die Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden, Betrug abzuwehren, vereinfachte Verfahren für die Vorschriften befolgende Unternehmen vorzusehen, die Einhaltung der Vorschriften zu fördern und für geringfügigere Verletzungen von Zoll- oder Verfahrensvorschriften keine unverhältnismäßig harten Strafen vorzusehen;
- c) die Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikoanalyse, vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen und Betriebsprüfungsmethoden;
- d) die schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen, Zollverwaltungen und anderen beteiligten Stellen zu erleichtern;
- e) die Notwendigkeit, die Durchfuhr zu erleichtern;

- f) die Notwendigkeit, auf Vorschriften zu verzichten, die die Inanspruchnahme von Zollagenten vorschreiben. Für die Zulassung von Zollagenten müssen transparente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Vorschriften gelten;
- g) die Notwendigkeit, außer in Ausnahmefällen auf sämtliche Vorschriften, die eine Vorversandkontrolle im Sinne des WTO-Übereinkommens über Vorversandkontrollen vorschreiben, sowie auf alle Bestimmungen gleicher Wirkung zu verzichten.

(3) Bei der Durchführung des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Buchstaben c und d durch die kleinen Inselstaaten wird der geringen Größe und Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen gebührend Rechnung getragen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass

- a) in der EG-Vertragspartei und in den Pazifik-Staaten jeweils ein Einheitspapier beziehungsweise ein entsprechendes elektronisches Dokument verwendet werden sollte. Die Pazifik-Staaten unternehmen diesbezüglich weitere Anstrengungen, damit sie es bald nach Beginn der Anwendung dieses Abkommens einführen können. Eine gemeinsame Überprüfung der Situation wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgenommen;
- b) ein System verbindlicher Festlegungen für Zollanlässen vorgesehen werden sollte, insbesondere für zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.

(5) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien beziehungsweise die Pazifik-Staaten folgende Maßnahmen:

- a) Bereitstellung effizienter, schneller und diskriminierungsfreier Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen des Zolls und anderer einschlägiger Stellen im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich sein, auch für kleine und mittlere Unternehmen, und die Verfahrenskosten müssen angemessen sein und den durch die Einlegung des Rechtsbehelfs anfallenden Kosten entsprechen;
- b) Gewährleistung von Maßnahmen zur Erreichung eines hohen Integritätsstandards in der Zollverwaltung im Einklang mit den maßgeblichen internationalen Übereinkünften in diesem Bereich.

Artikel 29

Beziehungen des Zolls zur Wirtschaft

Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten kommen überein,

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungen zu fördern;

- b) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Abgaben öffentlich zugänglich gemacht werden, möglichst in elektronischer Form, und, sofern dies angebracht und möglich ist, einschließlich ihrer Begründung;
- c) einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen zu veröffentlichen, insbesondere über die Zollagenten betreffende Vorschriften, die Verfahren für den Eingang der Waren, die Öffnungszeiten und Verfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergängen sowie die Kontaktstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können;
- d) dass es notwendig ist, wo immer möglich rechtzeitig und regelmäßig mit der Wirtschaft Konsultationen über Zoll- und Handelsfragen betreffende Rechtsetzungsvorschläge und Verfahren abzuhalten. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen zwischen den Behörden und der Wirtschaft ein;
- e) dass die Einführung beziehungsweise das Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften und Verfahren so erfolgen sollte, dass die Unternehmen genügend Informationen erhalten, so dass sie für die Einhaltung dieser Vorschriften und Verfahren gut vorbereitet sind;
- f) darauf hinzuwirken, dass ihre jeweiligen Zoll- und mit dem Zoll zusammenhängenden Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.

Artikel 30

Zollwertermittlung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Artikel VII des GATT 1994 und das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 auf den unter Teil II dieses Abkommens fallenden Warenhandel anzuwenden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wenden die Pazifik-Staaten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens keine WTO-Mitglieder sind, auf den unter Teil II dieses Abkommens fallenden Warenhandel binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens Regeln zur Zollwertermittlung im Einklang mit Artikel VII des GATT 1994 und dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT 1994 an.

Artikel 31

Harmonisierung von Zollnormen auf regionaler Ebene

(1) Die Vertragsparteien fördern die regionale Integration im Zollbereich und bemühen sich, gemeinsame Vorschriften, Verfahren und Anforderungen zu entwickeln, die den einschlägigen internationalen Normen entsprechen.

(2) Die Durchführung dieses Artikels wird regelmäßig überwacht.

Artikel 32

Überprüfungsklausel

Die Vertragsparteien kommen überein, die Durchführung dieses Kapitels im Hinblick auf die Festlegung weiterer Maßnahmen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu überprüfen.

KAPITEL 5

Technische Handelshemmnisse sowie Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 33

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Dieses Kapitel gilt für technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren (im Folgenden als „TBT-Maßnahmen“ bezeichnet) im Sinne des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (im Folgenden als „TBT-Übereinkommen“ bezeichnet) sowie für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (im Folgenden als „SPS-Maßnahmen“ bezeichnet) im Sinne des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden als „SPS-Übereinkommen“ bezeichnet), soweit diese den unter Teil II dieses Abkommens fallenden Handel berühren.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen des TBT- und des SPS-Übereinkommens.

Artikel 34

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um den Warenhandel zwischen ihnen durch Ermittlung, Verhinderung und Beseitigung von Handelshemmnissen, die sich aus TBT- und SPS-Maßnahmen ergeben, zu erleichtern und auszubauen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten, um den Regionalhandel im Rahmen der regionalen Integration und Zusammenarbeit im Pazifischen Ozean in Fragen, die TBT- und SPS-Maßnahmen betreffen, zu stärken.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um bei gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen die Einhaltung von für Ausfuhren geltenden SPS-Maßnahmen zu erleichtern, und zwar insbesondere durch Kompetenz- und Organisationsaufbau im öffentlichen und privaten Sektor der Pazifik-Staaten und durch Unterstützung der Pazifik-Staaten bei der Verbesserung ihrer Regelungsrahmen und einschlägigen Einrichtungen.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Integration und die Verbesserung der Fähigkeit des öffentlichen und des privaten Sektors zur Einhaltung von TBT- und SPS-Maßnahmen zusammen.

Artikel 35

Vorrangige Waren

Damit sich die Ziele dieses Kapitels besser verwirklichen lassen, kommen die Vertragsparteien überein, eine Liste mit vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus den Pazifik-Staaten in die EG-Vertragspartei sowie eine Liste mit vorrangigen Waren für den Handel zwischen den Pazifik-Staaten festzulegen. Diese Listen sind in Anhang III.A beziehungsweise Anhang III.B enthalten, die einer Überprüfung unterliegen und falls angezeigt durch Beschluss des Handlungsausschusses geändert werden können.

Artikel 36

Rechte und Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, das SPS- und das TBT-Übereinkommen auf den unter Teil II dieses Abkommens fallenden Warenhandel anzuwenden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die SPS- und TBT-bezogenen Maßnahmen der Pazifik-Staaten, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens keine WTO-Mitglieder sind, im Einklang mit den Anforderungen des SPS- und des TBT-Übereinkommens angewendet.
- (3) Die EG-Vertragspartei trägt in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels den auf kurze Sicht eingeschränkten Möglichkeiten der Nicht-WTO-Mitglieder umfassend Rechnung.
- (4) Soweit erforderlich und möglich, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung im SPS- und im TBT-Übereinkommen der WTO für den Handel zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens, einschließlich der Pazifik-Staaten, die keine WTO-Mitglieder sind, gelten.

Artikel 37

Gleichwertigkeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, Artikel 4 des SPS-Übereinkommens umzusetzen und die Pazifik-Staaten in die Lage zu versetzen, die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer SPS-Maßnahmen durch die einführenden Industrieländer zu erlangen.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen den Beschluss des Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der WTO vom 23. Juli 2004 zur Durchführung des Artikels 4 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen. Die EG-Vertragspartei erklärt sich bereit, vertretbare Anträge eines oder mehrerer Pazifik-Staaten auf Untersuchung der Gleichwertigkeit seiner/ihrer SPS-Maßnahmen in Bereichen, die für die Ausfuhren der Pazifik-Staaten von besonderem Interesse sind, gebührend zu prüfen.

Artikel 38

Zuständige Behörden

- (1) Die für die Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen zuständigen Behörden in den Pazifik-Staaten und der EG-Vertragspartei sind die jeweiligen SPS-Behörden der Vertragsparteien.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten einander gemäß diesem Abkommen über ihre zuständigen SPS-Behörden und diesbezügliche Änderungen.

Artikel 39

Lösung von SPS- und TBT-Problemen

(1) Die Vertragsparteien stellen alle Informationen bereit, die erforderlich sind, um den Zugang zu Informationen über TBT-bezogene und SPS-Maßnahmen, ihre Durchführung und Durchsetzung sowie die künftige Entwicklung in diesen Bereichen zu erleichtern und die Vermeidung und/oder Behebung von Schwierigkeiten zwischen der EG-Vertragspartei und den Pazifik-Staaten zu vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten und konsultieren einander so früh wie möglich, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, wenn eine TBT- oder SPS-Maßnahme zu Handels hemmnissen führt.

(3) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte der Vertragsparteien aufgrund anderer internationaler Übereinkünfte einschließlich des Rechts, Vermittlung oder Streitbeilegungsverfahren internationaler Organisationen oder im Rahmen einer internationalen Übereinkunft in Anspruch zu nehmen.

Artikel 40

Transparenz und Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Anwendung der im SPS- und im TBT-Übereinkommen festgelegten Transparenzbestimmungen zwecks Erleichterung des Zugangs zu wichtigen Informationen über TBT- und SPS-Maßnahmen.

(2) Die EG-Vertragspartei erklärt sich zur Zusammenarbeit mit Initiativen der Pazifik-Staaten zur Einrichtung eines Mechanismus bereit, der die effiziente Notifizierung von TBT- und SPS-Maßnahmen auf regionaler Ebene ermöglicht.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, einander frühzeitig über Vorschläge zur Einführung oder Änderung von TBT- oder

SPS-Maßnahmen zu unterrichten, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren könnten, wobei sie gegebenenfalls auf bestehende Systeme zurückgreifen.

(4) Insbesondere in Bezug auf TBT-Maßnahmen vereinbaren die Vertragsparteien unter anderem Folgendes:

- a) Intensivierung ihrer Zusammenarbeit zwecks Erleichterung des Zugangs zu ihren jeweiligen Märkten durch Verbesserung der Kenntnis und des Verstehens der Systeme des jeweils anderen im Bereich technische Vorschriften, Normen, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung,
- b) Informationsaustausch sowie Ermittlung und Einführung geeigneter Mechanismen für bestimmte Fragen oder Sektoren, beispielsweise Angleichung an die internationalen Normen und Vertrauen auf die Konformitätserklärung des Lieferanten,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte und Herangehensweisen für die Praxis im Bereich der technischen Regulierung, unter anderem in Bezug auf Transparenz, Konsultation, Verhältnismäßigkeit, Verwendung internationaler Normen, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung.

Artikel 41

Durchführung

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Handelsausschuss im Geltungsbereich dieses Kapitels zuständig ist für:

- a) Überwachung und Überprüfung der Durchführung,
- b) Koordinierung und Konsultation in TBT- und SPS-Fragen,
- c) Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Sektoren und Produkte und der sich daraus ergebenden vorrangigen Kooperationsbereiche und
- d) Empfehlungen für Änderungen dieses Kapitels.

KAPITEL 6

Ausnahmen

Artikel 42

Allgemeine Ausnahmeklausel

Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie, wo gleiche Bedingungen herrschen, zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassung führen, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei oder die Pazifik-Staaten hindert, Maßnahmen anzunehmen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;

- c) die erforderlich sind, um die Erhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Handhabung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - iv) zur Durchsetzung von Zollvorschriften oder
 - v) zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums;
- d) die die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen;

- e) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;
- f) die die Erhaltung der nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für die inländische Herstellung oder den inländischen Verbrauch von Waren, die inländische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen oder auf inländische Investoren angewandt werden;
- g) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Waren betreffen oder
- h) die nicht mit Artikel 23 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der EG-Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates zu gewährleisten.

Artikel 43

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es
 - a) die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe nach ihrer/seiner Auffassung ihren/seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
 - b) die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat daran hindert, zum Schutz ihrer/seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig erachtete Maßnahmen zu treffen
 - i) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - iv) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind, oder
 - v) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen; oder

- c) die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr/ihm übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

- (2) Der Handlungsausschuss wird so ausführlich wie möglich über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c und deren Beendigung unterrichtet.

Artikel 44

Steuern

- (1) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat daran hindern, bei der Anwendung ihrer/seiner Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

- (2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des nationalen Steuerrechts verhindern, durch die Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung verhindert werden soll.

- (3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der EG-Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und den genannten Übereinkünften ist die betreffende Übereinkunft maßgebend.

Artikel 45

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

- (1) Bei bestehenden oder drohenden ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externen finanziellen Schwierigkeiten eines Pazifik-Staates oder der EG-Vertragspartei und insbesondere, wenn eine Vertragspartei oder ein Pazifik-Staat feststellt, dass

- a) ein ernsthafter Rückgang ihrer/seiner Währungsreserven eingetreten ist oder unmittelbar droht oder im Falle eines Pazifik-Staates mit sehr geringen Währungsreserven keine angemessene Wachstumsrate der Währungsreserven erreicht worden ist,
- b) aufgrund eines Rückgangs der staatlichen Einnahmen aus der Erhebung von Zöllen eine ernsthafte Verschlechterung ihrer/seiner Haushaltslage eingetreten ist oder
- c) eine Naturkatastrophe einen ernsthaften Rückgang der staatlichen oder der privatwirtschaftlichen Einnahmen zur Folge hatte oder voraussichtlich zur Folge haben wird,

so kann diese Vertragspartei oder dieser Pazifik-Staat Zölle einführen oder anheben für den Mindestzeitraum und in der Mindesthöhe, die erforderlich sind, um die ernsthafte Verringerung der Reserven aufzuhalten oder zu verhindern oder um zu ermöglichen, dass die Reserven eine angemessene Wachstumsrate erreichen, oder um eine ernsthafte Verschlechterung der Haushaltslage aufzuhalten oder zu verhindern.

(2) Die Pazifik-Staaten und die EG-Vertragspartei bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

(3) Vertragsparteien oder Pazifik-Staaten, die Beschränkungen nach diesem Artikel anwenden, können die Auswirkungen der Einfuhrbeschränkungen für verschiedene Waren oder Warenklassen so gestalten, dass die Einfuhren von dringender benötigten Waren Priorität genießen.

(4) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen mit WTO- und IWF-Verpflichtungen der Vertragspartei oder des Pazifik-Staates, die/der die Beschränkung einführt oder aufrechterhält, vereinbar sein. Die Vertragspartei oder der Pazifik-Staat, die/der die Beschränkung einführt oder aufrechterhält, unternimmt alle angemessenen Schritte, um sicherzustellen, dass die Maßnahme sich nicht unverhältnismäßig stark auf unter dieses Abkommen fallende Einfuhren aus einer anderen Vertragspartei auswirkt.

(5) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein, dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen und

- a) müssen unnötige Schädigungen der Handelsinteressen oder der wirtschaftlichen Interessen einer anderen Vertragspartei oder eines anderen Pazifik-Staates vermeiden,
- b) dürfen die Einfuhren von Waren, deren Ausschluss sich nachteilig auf die regulären Vertriebswege auswirken würde, in kommerziellen Mindestmengen nicht unangemessen behindern und
- c) dürfen die Einfuhren von Warenmustern oder die Einhaltung von Patent-, Marken-, Urheberrechts- oder ähnlichen Verfahren nicht behindern.

(6) Wenn Pazifik-Staaten oder die EG-Vertragspartei Beschränkungen aufrechterhalten oder Beschränkungen oder Änderungen zu diesen Beschränkungen eingeführt haben, so notifizieren sie diese unverzüglich der Vertragspartei oder dem Pazifik-Staat, in der/dem die betroffenen Einfuhren ihren Ursprung haben, und legen ihr/ihm so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung der Beschränkungen vor.

(7) Es werden unverzüglich Konsultationen zwischen der Vertragspartei oder dem Pazifik-Staat, die/der die Beschränkung eingeführt hat oder aufrechterhält, und der Vertragspartei oder dem Pazifik-Staat, in der/dem die betroffenen Einfuhren ihren Ursprung haben, aufgenommen. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation des betreffenden Pazifik-Staates oder der EG-Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt und dabei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die Art und das Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation,
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen die Bedingungen der Absätze 3 und 4 erfüllen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanz- und der externen Finanzsituation des betroffenen Pazifik-Staates oder der EG-Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds gestützt.

(8) Kommt es zu einer anhaltenden, weitverbreiteten Anwendung von Beschränkungen nach diesem Artikel, die auf ein allgemeines, den internationalen Handel beschränkendes Ungleichgewicht hinweist, so überprüfen die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten das Abkommen dahin gehend, ob andere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Ursachen des Ungleichgewichts zu beseitigen.

Artikel 46

Ernährungssicherung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Beseitigung von Handelsschranken zwischen den Vertragsparteien, wie sie dieses Abkommen vorsieht, eine erhebliche Herausforderung für die Agrar- und Lebensmittelproduzenten einer Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates darstellen kann, und kommen überein, einander zu diesen Fragen zu konsultieren.

(2) Wenn die Erfüllung dieses Abkommens zu Problemen mit der Versorgung mit oder dem Zugang zu Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen führt, die von zentraler Bedeutung für die Ernährungssicherung in einer Vertragspartei oder einem Pazifik-Staat sind, und sich daraus für diese Vertragspartei oder diesen Pazifik-Staat tatsächlich oder voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so kann diese Vertragspartei oder dieser Pazifik-Staat geeignete Maßnahmen nach den Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe c ergreifen.

TEIL III

STREITVERMEIDUNG UND -BEILEGUNG

KAPITEL 1

Ziel und Geltungsbereich

Artikel 47

Ziel

Ziel dieses Teils ist es, Streitigkeiten zwischen der EG-Vertragspartei und den Pazifik-Staaten zu vermeiden beziehungsweise einvernehmlich beizulegen.

Artikel 48

Geltungsbereich

(1) Soweit in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieser Teil für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist bei Streitigkeiten, die die im Cotonou-Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betreffen, das Verfahren nach Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

KAPITEL 2

Konsultationen und Vermittlung

Artikel 49

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten im Sinne des Artikels 48 dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die Bestimmungen des Abkommens aufführt, gegen die diese Maßnahme ihrer Auffassung nach verstößt.

(3) Die Konsultationen werden innerhalb von 40 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen. Die Konsultationen gelten 60 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern nicht beide Streitparteien vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betreffen, werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen und gelten 30 Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(5) Sind innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen keine Konsultationen aufgenommen worden oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so kann die beschwerdeführende Vertragspartei um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 51 ersuchen.

Artikel 50

Vermittlung

(1) Wird in den Konsultationen keine einvernehmliche Lösung erzielt, so können die Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen einen Vermittler anrufen. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ist die im Konsultationsersuchen aufgeführte Angelegenheit der Gegenstand der Vermittlung.

(2) Haben sich die Streitparteien nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem sie die Anrufung des Vermittlers vereinbart haben, auf einen Vermittler geeinigt, so bestimmt der amtierende Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter durch Los einen Vermittler aus der Reihe der Personen, die auf der in Artikel 65 genannten Liste aufgeführt sind und nicht die Staatsangehörigkeit einer Streitpartei besitzen. Die Bestimmung des Vermittlers erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Vermittlungersuchens in Gegenwart eines Vertreters jeder Streitpartei. Der Vermittler beruft spätestens 30 Tage nach seiner Bestellung eine Sitzung mit den Streitparteien ein. Der Vermittler erhält spätestens 15 Tage vor der Sitzung von jeder Streitpartei einen Schriftsatz und gibt spätestens 45 Tage nach seiner Bestellung eine Stellungnahme ab.

(3) Die Stellungnahme des Vermittlers kann Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit diesem Abkommen enthalten. Die Stellungnahme des Vermittlers ist nicht bindend.

(4) Die Streitparteien können vereinbaren, die in Absatz 2 genannten Fristen zu ändern. Der Vermittler kann ebenfalls auf Antrag einer Streitpartei oder aus eigener Initiative beschließen, angesichts besonderer Schwierigkeiten der betreffenden Partei oder wegen der Komplexität des Falles diese Fristen zu ändern.

(5) Die Vermittlungsverfahren, insbesondere alle während dieser Verfahren von den Streitparteien offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, bleiben vertraulich.

KAPITEL 3

Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt I

Schiedsverfahren

Artikel 51

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Streitparteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 49 und gegebenenfalls durch Vermittlung nach Artikel 50 beizulegen, so kann die beschwerdeführende Partei um Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels muss schriftlich an die beschwerte Partei und den Handelsausschuss gerichtet werden. Die beschwerdeführende Vertragspartei oder der beschwerdeführende Pazifik-Staat muss in ihrem/seinem Ersuchen die strittigen Maßnahmen aufzählen und darlegen, inwiefern sie gegen dieses Abkommen verstoßen.

Artikel 52

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Handelsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Streitparteien untereinander Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Streitparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels erzielen, so kann jede Streitpartei den amtierenden Ko-Vorsitzenden des Handelsausschusses oder seinen Stellvertreter ersuchen, alle drei Mitglieder per Losentscheid aus der nach Artikel 65 aufgestellten Liste zu bestimmen, eines unter den von der beschwerdeführenden Vertragspartei oder dem beschwerdeführenden Pazifik-Staat benannten Personen, eines unter den von der beschwerten Vertragspartei oder dem beschwerten Pazifik-Staat benannten Personen und eines unter den von den Vertragspartei für den Vorsitz benannten Personen. Erzielen die Vertragspartei nur Einigung über ein oder zwei Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach demselben Verfahren bestimmt.

(4) Der amtierende Ko-Vorsitzende des Handelsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt innerhalb von fünf Tagen nach

dem Ersuchen gemäß Absatz 3 durch eine der Vertragspartei in Anwesenheit eines Vertreters jeder Vertragspartei die Schiedsrichter.

(5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter bestimmt sind.

Artikel 53

Zwischenbericht des Schiedspanels

Das Schiedspanel übermittelt den Parteien in der Regel spätestens 120 Tage nach dem Tag seiner Einsetzung einen Zwischenbericht, der sowohl einen beschreibenden Teil als auch seine Feststellungen und Schlussfolgerungen enthält. Jede Streitpartei kann dem Schiedspanel innerhalb von 15 Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftliche Anmerkungen zu konkreten Aspekten dieses Berichts übermitteln.

Artikel 54

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 150 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Streitparteien und dem Handelsausschuss. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Streitparteien und dem Handelsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag, an dem das Panel seine Arbeiten abzuschließen beabsichtigt, mitteilen. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 180 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels notifiziert werden.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche und saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung notifiziert werden kann. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 90 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert werden. Das Schiedspanel kann innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

Abschnitt II

Durchführung der Entscheidung

Artikel 55

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Die betreffende Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat trifft die für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels erforderlichen Maßnahmen, und die Streitparteien bemühen sich um eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung.

Artikel 56

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Spätestens 30 Tage nach der Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels an die Streitparteien notifiziert die beschwerte Partei der beschwerdeführenden Partei und dem Handelsausschuss die Zeit, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt („angemessene Frist“).

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die beschwerdeführende Partei innerhalb von 20 Tagen nach der Notifizierung gemäß Absatz 1 das Schiedspanel schriftlich ersuchen, diese angemessene Frist zu bestimmen. Dieses Ersuchen wird gleichzeitig der anderen Streitpartei und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss.

(3) Bei der Festlegung der angemessenen Frist berücksichtigt das Schiedspanel die Zeit, die die beschwerte Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat normalerweise benötigen würde, um gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, die denen vergleichbar sind, die diese Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat zur Durchführung der Entscheidung für erforderlich hält. Das Schiedspanel berücksichtigt ferner Kapazitätsengpässe, die das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen durch die beschwerte Streitpartei beeinträchtigen können.

(4) Ist das ursprüngliche Schiedspanel — oder sind einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 52 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt 45 Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

(5) Die angemessene Frist kann von den Streitparteien einvernehmlich verlängert werden.

Artikel 57

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die beschwerte Streitpartei notifiziert der beschwerdeführenden Streitpartei und dem Handelsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über die Vereinbarkeit einer nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen kann die beschwerdeführende Streitpartei das Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen dieses Abkommen verstößt. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche und saisonabhängige Waren betroffen sind, notifiziert das Schiedspanel seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel — oder sind einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 52 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt 105 Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

Artikel 58

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die betreffende Vertragspartei oder der betreffende Pazifik-Staat bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie/er getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 57 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, so legt die beschwerte Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei oder des beschwerdeführenden Pazifik-Staates ein Angebot für einen Ausgleich vor. Dieser Ausgleich kann in einem finanziellen Ausgleich bestehen oder einen solchen beinhalten, aber dieses Abkommen verpflichtet die beschwerte Vertragspartei beziehungsweise den betreffenden Pazifik-Staat nicht, einen solchen finanziellen Ausgleich anzubieten.

(2) Ist innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 57, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, keine Einigung über den Ausgleich erzielt worden, so ist die beschwerdeführende Vertragspartei oder der beschwerdeführende Pazifik-Staat nach einer Notifizierung an die andere Partei berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen können von der beschwerdeführenden Vertragspartei beziehungsweise von dem betreffenden Pazifik-Staat ergriffen werden.

(3) Bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen wählt die beschwerdeführende Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat diese so, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß stehen und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen, und berücksichtigt ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft oder die Entwicklung der beschwerten Vertragspartei beziehungsweise der einzelnen beschwerten Pazifik-Staaten.

(4) Die EG-Vertragspartei übt gebührende Zurückhaltung bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2, insbesondere wenn die Nichteinhaltung des Abkommens auf Kapazitätsengpässe zurückzuführen ist.

(5) Der Ausgleich oder die geeigneten Maßnahmen sind vorübergehend und werden nur aufrechterhalten, bis die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens verstößenden Maßnahmen aufgehoben oder geändert worden sind, um sie mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen, oder bis die Streitparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 59

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach der Ergreifung geeigneter Maßnahmen

(1) Die beschwerte Vertragspartei oder der beschwerte Pazifik-Staat notifiziert der beschwerdeführenden Vertragspartei oder dem beschwerdeführenden Pazifik-Staat und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie/er getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, sowie ihr Ersuchen um Beendigung der Anwendung geeigneter Maßnahmen durch die beschwerdeführende Vertragspartei oder den beschwerdeführenden Pazifik-Staat.

(2) Erzielen die Streitparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Notifizierung eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen, so ersucht die beschwerdeführende Vertragspartei oder der beschwerdeführende Pazifik-Staat das Schiedspanel schriftlich, diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird gleichzeitig der beschwerten Vertragspartei oder dem beschwerten Pazifik-Staat und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Streitparteien und dem Handelsausschuss. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, so bestimmt es, ob die beschwerdeführende Vertragspartei beziehungsweise der betreffende Pazifik-Staat die Anwendung der

geeigneten Maßnahmen fortsetzen kann. Stellt das Schiedspanel fest, dass die ergriffenen Durchführungsmaßnahmen mit diesem Abkommen vereinbar sind, so werden die geeigneten Maßnahmen beendet.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel — oder sind einige seiner Mitglieder — nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 52 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt 60 Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 60

Einvernehmliche Lösung

Die Streitparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung einer unter Teil III fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Handelsausschuss. Bei Annahme der einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 61

Geschäftsordnung und Verhaltenskodex

(1) Die Streitbeilegungsverfahren gemäß Teil III dieses Abkommens unterliegen der Geschäftsordnung und dem Verhaltenskodex, die sich die Vertragsparteien geben.

(2) Die Vertragsparteien können beschließen, die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex zu ändern.

(3) Alle Sitzungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich, sofern das Schiedspanel nicht von sich aus oder auf Antrag der Streitparteien etwas anderes beschließt.

Artikel 62

Informationen und fachliche Beratung

Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Streitpartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von Parteien, die ein Interesse an dem Verfahren haben, für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe der Geschäftsordnung Amicus-Schriftsätze unterbreiten. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen allen Streitparteien offengelegt werden und von ihnen kommentiert werden können.

Artikel 63

Sprache

(1) Die schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Streitparteien können in jeder Amtssprache der Vertragsparteien erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich für die einzelnen Verfahren, die unter diesen Teil fallen, jeweils um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei oder jeder Pazifik-Staat dafür, dass sie von ihr/ihm vorgelegten Unterlagen in die von der beschwerten Vertragspartei oder dem beschwerten Pazifik-Staat gewählte Sprache übersetzt und dass bei den Anhörungen in diese Sprache gedolmetscht wird, und trägt die Kosten hierfür, sofern es sich bei dieser Sprache nicht um eine Amtssprache dieser Vertragspartei oder dieses Pazifik-Staates handelt ⁽¹⁾.

Artikel 64

Entscheidungen des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Entscheidungen. Falls kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden kann, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

(2) In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen aufgeführt. Der Handelsausschuss macht die Entscheidungen des Schiedspanels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern er nicht anders beschließt.

⁽¹⁾ Die Amtssprache der Pazifik-Staaten ist Englisch, die Amtssprachen der EG-Vertragspartei sind die in Artikel 81 genannten Sprachen.

KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 65

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handelsausschuss stellt spätestens drei Monate nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, die als Schiedsrichter dienen sollen. Ferner einigen sich die beiden Vertragsparteien auf fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und die als Vorsitzende des Schiedspanels bestellt werden können. Der Handelsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer vollständig ist.

(2) Die Schiedsrichter müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung einer Vertragspartei nahe stehen, und sie müssen sich an den Verhaltenskodex im Anhang der Geschäftsordnung halten.

Artikel 66

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

(1) Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien beziehungsweise des betreffenden Pazifik-Staates aus dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO betreffen.

(2) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt. Hat eine Vertragspartei beziehungsweise ein Pazifik-Staat jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Abkommens oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie/er für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem jeweils anderen Gremium einleiten, bis das erste Verfahren abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen zu dem Zeitpunkt als eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei beziehungsweise ein Pazifik-Staat nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten die Einsetzung eines Panels beantragt hat.

(3) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, nach diesem Abkommen gewährte Vorteile auszusetzen.

Artikel 67

Fristen

(1) Alle in diesem Teil festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifizierung von Entscheidungen des Schiedspanels, werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Teil genannten Fristen können von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

TEIL IV

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 68

Handelsausschuss

(1) Es wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt.

(2) Der Handelsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; der Vorsitz wird von einem Vertreter der EG-Vertragspartei und einem Vertreter der Pazifik-Staaten gemeinsam geführt. Die beiden Ko-Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über die Sitzungen. Die den Vorsitz über eine Sitzung führende Person gilt für die Zwecke dieses Abkommens als „amtierender Ko-Vorsitzender“ bis zum Beginn der nächsten Sitzung, wenn die Funktion des amtierenden Ko-Vorsitzenden von der anderen Vertragspartei wahrgenommen wird.

(3) Der Handelsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Handelsausschuss

- a) Sonderausschüsse oder -gremien, die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind, einsetzen und beaufsichtigen,
- b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten,
- c) alle unter dieses Abkommen fallenden Fragen prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen und
- d) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

(5) Der Handelsausschuss delegiert spezifische Beschlussfassungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung an die in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vorgesehenen Sonderausschüsse, insbesondere den Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln.

TEIL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 69

Modalitäten für die Fortführung der Verhandlungen

(1) Die EG-Vertragspartei und die unter dieses Abkommen fallenden Pazifik-Staaten verpflichten sich, im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen und den vorangegangenen Erklärungen und Schlussfolgerungen der Minister die laufenden Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), das alle Elemente umfasst und alle interessierten Länder in der Pazifik-Region einschließt, fortzuführen und zum erfolgreichen Abschluss zu bringen. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung auf das Ziel, diese Verhandlungen bis zum 31. Dezember 2008 abzuschließen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklungszusammenarbeit ein entscheidendes Element des umfassenden WPA und ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung seiner Ziele sein wird. Sie bekräftigen ihre Zusage, sich dafür einzusetzen, dass die Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration, wie sie das Cotonou-Abkommen vorsieht, so erfolgt, dass sie den von dem umfassenden WPA zu erwartenden Nutzen maximiert.

(3) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Interims-Partnerschaftsabkommen den Positionen, die die Region bei den Verhandlungen über ein umfassendes WPA in Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit einnehmen wird, nicht vorgeht. Sie kommen überein, dass die Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit so bald wie möglich im weiteren Kontext der AKP-Staaten im Pazifik endgültig festgelegt werden. Sie kommen ferner überein, in der Zwischenzeit wie im Cotonou-Abkommen vorgesehen im Rahmen der bestehenden Strukturen auf nationaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, um die Durchführung dieses Abkommens und die Nutzung seiner Vorteile zu erleichtern und die Synergien zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und den Zielen des Abkommens zu maximieren.

(4) Das vollständige Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird mit seinem Inkrafttreten dieses Abkommens ersetzt, das dann nicht mehr bestehen wird.

Artikel 70

Definitionen und Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens sind die „vertragschließenden Parteien“ die Europäische Gemeinschaft (in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet) einerseits und Papua-Neuguinea und die Republik Fidschi-Inseln (in diesem Abkommen als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet) andererseits.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Vertragsparteien“ bezeichnet die in Absatz 1 aufgeführten gemeinsam handelnden Pazifik-Staaten und die EG-Vertragspartei. Der Ausdruck „Vertragspartei“ bezeichnet je nach Fall die in Absatz 1 aufgeführten gemeinsam handelnden Pazifik-Staaten oder die EG-Vertragspartei.

b) Der Ausdruck „Pazifik-Staaten“ bezeichnet die in Absatz 1 aufgeführten einzeln handelnden Pazifik-Staaten.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind „kleine Inselstaaten“ die Cookinseln, Kiribati, Nauru, Niue, Palau, die Republik Marshallinseln und Tuvalu.

(4) Für die Zwecke dieses Abkommens sind „am wenigsten entwickelte Länder“ die von den Vereinten Nationen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens als am wenigsten entwickelte Länder eingestufteten Pazifik-Staaten.

(5) Die Pazifik-Staaten und die EG-Vertragspartei treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.

Artikel 71

Koordinatoren und Informationsaustausch

(1) Zur Erleichterung der Kommunikation und zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Abkommens benennen die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens einen Koordinator. Die Benennung von Koordinatoren lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden gemäß einzelnen Titeln oder Kapiteln dieses Abkommens unberührt.

(2) Auf Ersuchen der Vertragsparteien geben die Koordinatoren die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zuständige Stelle oder den dafür zuständigen Beamten an und leisten die erbetene Hilfe, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien übermitteln über ihre Koordinatoren auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen und beantworten umgehend Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren können, soweit dies rechtlich möglich ist.

(4) Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten gewährleisten, dass ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen, die unter dieses Abkommen fallende Handelsfragen betreffen, unverzüglich veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, gegebenenfalls durch Bereitstellung der Informationen auf den amtlichen, öffentlich zugänglichen und gebührenfreien Websites der EG-Vertragspartei oder der betreffenden Pazifik-Staaten. Maßnahmen dieser Art werden auch der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht.

(5) Unbeschadet der spezifischen Transparenzbestimmungen dieses Abkommens wird davon ausgegangen, dass die Informationen nach Absatz 4 der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden sind, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifizierung an die WTO und an den Koordinator der Pazifik-Staaten zur Verfügung gestellt worden sind.

*Artikel 72***Regionale Präferenzbehandlung**

(1) Dieses Abkommen verpflichtet die EG-Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat nicht, eine günstigere Behandlung, die sie/er als Teil ihres/seines regionalen Integrationsprozesses gewährt, auf eine andere Vertragspartei auszudehnen.

(2) Jede günstigere Behandlung und jeder Vorteil, der nach diesem Abkommen von einem Pazifik-Staat der EG-Vertragspartei gewährt wird, wird auch allen anderen Pazifik-Staaten gewährt, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind.

*Artikel 73***Verhältnis zum Cotonou-Abkommen**

(1) Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und den Bestimmungen des Teils 3 Titel II des Cotonou-Abkommens die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens maßgebend.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es der Anwendung aller Bestimmungen des Cotonou-Abkommens außerhalb des Teils 3 Titel II nach Maßgabe der in dem genannten Abkommen festgelegten Verfahren entgegensteht.

*Artikel 74***Verhältnis zum WTO-Übereinkommen**

Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten sind sich darin einig, dass dieses Abkommen die EG-Vertragspartei beziehungsweise die Pazifik-Staaten nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren WTO-Verpflichtungen vereinbar ist.

*Artikel 75***Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften**

Dieses Abkommen ist vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei von ihren im Rahmen einer bestehenden internationalen Übereinkunft eingegangenen Verpflichtungen entbindet oder die im Rahmen einer solchen Übereinkunft verliehenen Rechte einer Vertragspartei aufhebt.

*Artikel 76***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre für das Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten vereinbaren, dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden. Dies kann durch vorläufige Anwendung nach den Rechtsvorschriften der EG-Vertragspartei und der Pazifik-Staaten oder durch Ratifizierung des Abkommens erfolgen. Das Abkommen wird 10 Tage nachdem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig angewandt.

(3) Tritt ein Pazifik-Staat diesem Abkommen bei, so wird das Abkommen in gleicher Weise wie in Absatz 2 vorgesehen vorläufig angewandt, nachdem die EG-Vertragspartei und der betreffende Pazifik-Staat die Notifizierung entsprechend vorgenommen haben.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 können die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten, soweit durchführbar, Schritte zur Anwendung des Abkommens vor der vorläufigen Anwendung unternehmen.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen.

(6) Die Kündigung wird zwölf Monate nach der Notifizierung an die andere Vertragspartei wirksam.

*Artikel 77***Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, nach Maßgabe jenes Vertrags und andererseits für die Gebiete der Pazifik-Staaten. Der Ausdruck „Gebiet“ in diesem Abkommen ist in diesem Sinne zu verstehen.

*Artikel 78***Revisionsklausel**

Der Handlungsausschuss kann dieses Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Vorschläge zu seiner Änderung unterbreiten.

*Artikel 79***Gebiete der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage**

Dieses Abkommen hindert die EG-Vertragspartei nicht daran, bestehende Maßnahmen zur Bewältigung der strukturbedingten wirtschaftlichen und sozialen Beschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 80

Beitritt der Pazifik-Inseln

(1) Dieses Abkommen liegt weiterhin für alle Pazifik-Inselstaaten, die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, und Pazifik-Inseln, deren strukturelle Merkmale und deren wirtschaftliche und soziale Lage denen der Unterzeichnerstaaten des Cotonou-Abkommens vergleichbar sind, bei Vorlage eines mit Artikel XXIV des GATT 1994 in Einklang stehenden Marktzu-gangsangebots zum Beitritt auf. Jeder Antrag auf Beitritt wird den Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so tritt die betreffende Pazifik-Insel diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei; diese wird den Vertragsparteien übermittelt.

Artikel 81

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 82

Anhänge

Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Съставено в Лондон на тридесети юли две хиляди и девета година

Hecho en Londres, el treinta de julio de dos mil nueve.

V Londýně dne třicátého července dva tisíce devět.

Udfærdiget i London den tredivte juli to tusind og ni.

Geschehen zu London am dreißigsten Juli zweitausendneun.

Kahe tuhanda üheksanda aasta juulikuu kolmekümnendal päeval Londonis.

Έγινε στο Λονδίνο, στις τριάντα Ιουλίου δύο χιλιάδες εννιά.

Done at London on the thirtieth day of July in the year two thousand and nine.

Fait à Londres, le trente juillet deux mille neuf.

Fatto a Londra, addì trenta luglio duemilanove.

Londonā, divi tūkstoši devītā gada trīsdesmitajā jūlijā.

Priimta du tūkstančiai devintų metų liepos trisdešimtą dieną Londone.

Kelt Londonban, a kétezer-kilencedik év július harmincadik napján.

Magħmul f'Londra, fit-tletin jum ta' Lulju tas-sena elfejn u disgha.

Gedaan te Londen, de dertigste juli tweeduizend negen.

Sporządzono w Londynie dnia trzydziestego lipca roku dwa tysiące dziewiątego.

Feito em Londres, em trinta de Julho de dois mil e nove.

Înceiat la Londra, la treizeci iulie două mii nouă.

V Londýne dňa tridsiateho júla dvetisícdeväť.

V Londonu, dne tridesetega julija leta dva tisoč devet.

Tehty Lontoossa kolmantenakymmenentenä päivänä heinäkuuta vuonna kaksituhattayhdeksän.

Som skedde i London den trettionde juli tjugohundraio.

За Европейската общност
Por la Comunidad Europea
Za Evropské společenství
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Euroopa Ühenduse nimel
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Eiropas Kopienas vārdā
Europos bendrijos vardu
Az Európai Közösség részéről
Għall-Komunità Ewropea
Voor de Europese Gemeenschap
W imieniu Wspólnoty Europejskiej
Pela Comunidade Europeia
Pentru Comunitatea Europeană
Za Európske spoločenstvo
Za Evropsko skupnost
Euroopan yhteisön puolesta
För Europeiska gemenskapen
For the Republic of the Fiji Islands
For the Independent State of Papua New Guinea

ANHANG I

EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DEN PAZIFIK-STAATEN

1. Unbeschadet der Bestimmungen unter den Nummern 2, 4, 5, 6 und 7 werden die Einfuhrzölle der EG-Vertragspartei (im Folgenden als „EG-Zölle“ bezeichnet) auf alle Waren der Kapitel 01 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Pazifik-Staat vollständig beseitigt. Auf die Waren des Kapitels 93 wendet die EG-Vertragspartei weiterhin den Meistbegünstigungszoll an. Zur Information wird die Liste der EG-Zölle auf Waren mit Ursprung in den Pazifik-Staaten diesem Anhang beigefügt.
 2. Die EG-Zölle auf Waren der Tarifposition 1006 (Reis) mit Ursprung in den Pazifik-Staaten werden am 1. Januar 2010 beseitigt, mit Ausnahme der EG-Zölle auf Waren der Unterposition 1006 10 10, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt werden.
 3. Die EG-Vertragspartei und die Pazifik-Staaten kommen überein, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Cotonou-Abkommen (im Folgenden als „Zuckerprotokoll“ bezeichnet) bis zum 30. September 2009 gültig bleiben und dass das Zuckerprotokoll nach diesem Datum zwischen ihnen keine Anwendung mehr findet. Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 des Zuckerprotokolls dauert der Lieferzeitraum 2008/2009 vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2009. Der Garantiepreis für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2009 wird nach den Verhandlungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 festgesetzt.
 4. Die EG-Zölle auf Waren der Tarifposition 1701 (Zucker) mit Ursprung in einem Pazifik-Staat werden am 1. Oktober 2009 beseitigt. Bis zur vollständigen Beseitigung der EG-Zölle wird für das Wirtschaftsjahr ⁽¹⁾ 2008/2009 auf Waren der Tarifposition 1701, Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den Pazifik-Staaten — zusätzlich zu den im Zuckerprotokoll vorgesehenen Mengen zum Zollsatz Null — ein Kontingent zum Zollsatz Null von 30 000 Tonnen eröffnet. Für die im Rahmen dieses zusätzlichen Kontingents eingeführten Waren wird keine Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn, der Einführer verpflichtet sich, diese Waren zu einem Preis zu erwerben, der mindestens den im Zuckerprotokoll festgelegten Garantiepreisen für in die EG-Vertragspartei eingeführten Zucker entspricht.
 5. a) Die EG-Vertragspartei ist berechtigt, im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2015 den Meistbegünstigungszollsatz auf die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 (Zucker) mit Ursprung in den Pazifik-Staaten anzuwenden, die die unten genannten Mengen, ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent, übersteigen und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine Störung des Zuckermarkts der EG-Vertragspartei verursachen:
 - i) 3,5 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, pro Wirtschaftsjahr und
 - ii) 1,38 Millionen Tonnen solcher Waren mit Ursprung in AKP-Staaten, die von den Vereinten Nationen nicht als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden, im Wirtschaftsjahr 2009/2010. Die Obergrenze von 1,38 Millionen Tonnen wird im Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf 1,45 Millionen Tonnen und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf 1,6 Millionen Tonnen angehoben.
 - b) Die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem Pazifik-Staat, der von den Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern gezählt wird, bleibt von den Bestimmungen unter Buchstabe a unberührt. Auf solche Einfuhren finden allerdings weiterhin die Bestimmungen des Artikels 21 ⁽²⁾ Anwendung.
 - c) Die Anwendung des Meistbegünstigungszolls endet mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem er eingeführt wurde.
 - d) Die gemäß dieser Nummer ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich dem Handelsausschuss notifiziert und sind dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
6. Ab dem 1. Oktober 2015 können für die Anwendung des Artikels 21 als Störungen auf den Märkten für Waren der Tarifposition 1701 Situationen betrachtet werden, in denen der gemeinschaftliche Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des gemeinschaftlichen Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr fällt.

⁽¹⁾ Für die Zwecke der Nummern 4, 5, 6 und 7 bedeutet „Wirtschaftsjahr“ den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September.

⁽²⁾ Zu diesem Zweck und abweichend von Artikel 21 können einzelne Pazifik-Staaten, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden, Gegenstand von Schutzmaßnahmen sein.

7. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2015 werden Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 einem besonderen Überwachungsmechanismus unterzogen, um die Umgehung der in den Nummern 4 und 5 aufgeführten Regelungen zu verhindern. Sollte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ein kumulativer Anstieg der Einfuhrmenge solcher Waren mit Ursprung in den Pazifik-Staaten um mehr als 20 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Einfuhren in den drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen erfolgen, analysiert die EG-Vertragspartei das Handelsgefüge, die wirtschaftliche Begründetheit und den Zuckergehalt der betreffenden Einfuhren; falls sie zu dem Schluss gelangt, dass solche Einfuhren der Umgehung der in den Nummern 4 und 5 ausgeführten Regelungen dienen, kann sie die Anwendung der Präferenzregelung aussetzen und den spezifischen Meistbegünstigungszoll gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auf die Einfuhr von Waren der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 mit Ursprung in den Pazifik-Staaten anwenden. Für das Vorgehen nach dieser Nummer gilt Nummer 5 Buchstaben b, c und d sinngemäß.
 8. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2012 wird für Einfuhren von Waren des KN-Codes 1701 keine präferenzielle Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn, der Einführer verpflichtet sich, diese Waren zu einem Preis zu erwerben, der mindestens 90 % des für das betreffende Wirtschaftsjahr durch die EG-Vertragspartei festgelegten Referenzpreises beträgt.
 9. Nummer 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 0803 00 19 mit Ursprung in den AKP-Staaten im Pazifik, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den Gebieten der EG-Vertragspartei in äußerster Randlage übergeführt werden. Die Nummern 1, 3, 4 und 5 gelten nicht für Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den Pazifik-Staaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Überseedepartements übergeführt werden. Die genannten Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Dieser Zeitraum wird um einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
-

ANHANG II

EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EG-VERTRAGSPARTEI

EINFUHRZÖLLE DER REPUBLIK FIDSCHI-INSELN

Zusammenfassung des Marktzugangsangebots für den Warenhandel

WARENBEZEICHNUNG	A Zölle besei- tigt am 1. Januar 2008	B Zölle besei- tigt am Ende von Jahr 5	C Zölle besei- tigt am Ende von Jahr 10	D Zölle besei- tigt am Ende von Jahr 15	G Waren, für die keine Liberalisierungs- verpflichtungen bestehen
Zahl der Positionen	498	765	2 240	1 106	1 173
Anteil an den durchschnittlichen Gesamtein- fuhren aus der EU (Wert)	14,5 %	2,5 %	59,5 %	10,7 %	12,8 %
Anteil der nationalen Tarifpositionen (NTLs)	8,6 %	13,2 %	38,7 %	19,1 %	20,3 %
Gesamtanteil des liberalisierten Handels, in % (Handelswert)	87,2 %				
Gesamtanteil des liberalisierten Handels, in % (Zahl der Tarifpositionen)	79,7 %				
Gesamtzahl der Waren, für die keine Liberalisierungsverpflichtungen bestehen	1 173				
Gesamtzahl der nationalen Tarifpositionen	5 782				

Datenquelle: Fiji Islands Revenue and Customs Authority und Fiji Islands Bureau of Statistics

Die zur Ermittlung der Durchschnittswerte und zur Berechnung des Gesamthandels verwendeten Zahlen beruhen auf den Handelsdaten für 2003, 2004 und 2005. Bei den Angaben zum Handelswert wurden den Berechnungen nur die Daten von 2007 zugrunde gelegt, um dem Übergang zur Systematik HS 2007 Rechnung zu tragen.

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
3405																		
3405.10	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
3405.20	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
3405.30	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
3405.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0
3405.90	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
3406																		
3406.00	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
3407																		
3407.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
35																		
3501																		
3501.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3501.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3502																		
3502.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3502.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3502.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3502.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3503																		
3503.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3504																		
3504.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3505																		
3505.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
3505.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0
3506																		
3506.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
3506.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																			
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
3702.55	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	
3702.56	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3702.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3702.93	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3702.94	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3702.95	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3703																						
3703.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3703.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3703.90																						
3703.90.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3703.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3704																						
3704.00																						
3704.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3704.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3705																						
3705.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3705.90																						
3705.90.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3705.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3706																						
3706.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
3706.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
3707																						
3707.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3707.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
38																						
3801																						
3801.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
3801.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																				
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023					
3904.61	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3904.69	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3904.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905																							
3905.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3905.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3906																							
3906.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3906.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907																							
3907.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.60	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.70	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3907.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3908																							
3908.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
3908.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	

	ZOLL		01.01																
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
3909																			
3909.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3909.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3909.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3909.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3909.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3910																			
3910.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3911																			
3911.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3911.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912																			
3912.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912.39	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3912.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3913																			
3913.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3913.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3914																			
3914.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3915																			
3915.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
3915.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
4016																			
4016.10	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.91	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.92	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.93																			
4016.93.10	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.93.90	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.94	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.95	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.99																			
4016.99.10	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4016.99.90	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4017																			
4017.00																			
4017.00.10	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
4017.00.90	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
41																			
4101																			
4101.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4101.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4101.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4102																			
4102.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
4102.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
4102.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4103																			
4103.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0

	ZOLL	01.01																						
		auf Wert- basis, in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023						
4103.30	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0			
4103.90	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0		
4104																								
4104.11	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4104.19	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4104.41	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4104.49	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4105																								
4105.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4105.30	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106																								
4106.21	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.22	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.31	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.32	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.40	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.91	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4106.92	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107																								
4107.11	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107.12	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107.19	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107.91	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107.92	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4107.99	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	
4112																								
4112.00	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	

	ZOLL	01.01																	
		auf Wert- basis, in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
4202.92																			
4202.92.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4202.92.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4202.92.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4202.99																			
4202.99.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4202.99.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4202.99.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	
4203																			
4203.10	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4203.21	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4203.29	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4203.30	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4203.40	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4205																			
4205.00																			
4205.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4205.00.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
4206																			
4206.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
43																			
4301																			
4301.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
4301.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
4301.60	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
4301.80	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
4301.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01				
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		
50																				
5001																				
5001.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5002																				
5002.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5003																				
5003.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5004																				
5004.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5005																				
5005.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5006																				
5006.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5007																				
5007.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5007.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5007.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
51																				
5101																				
5101.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5101.19	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5101.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5101.29	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5101.30	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5102																				
5102.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
5102.19	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5102.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
5103																		
5103.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5103.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5103.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5104																		
5104.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105																		
5105.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105.39	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5105.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5106																		
5106.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5106.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5107																		
5107.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5107.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5108																		
5108.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5108.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5109																		
5109.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5109.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5110																		
5110.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	01.01 2023	
5211.52	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5211.59	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212																			
5212.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.14	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.15	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.23	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.24	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5212.25	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
53																			
5301																			
5301.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
5301.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5301.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5301.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5302																			
5302.10	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5302.90	5		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
5303																			
5303.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5303.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
5305																			
5305.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0

	ZOLL		01.01																					
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023						
5509.61	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0			
5509.62	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0		
5509.69	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	
5509.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	
5509.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5509.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5510																								
5510.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5510.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5510.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5510.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5510.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5511																								
5511.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5511.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5511.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512																								
5512.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5512.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5513																								
5513.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5513.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5513.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5513.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
5513.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																			
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
5513.23	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	
5513.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5513.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5513.39	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5513.41	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5513.49	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514																						
5514.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.23	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.41	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.42	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.43	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5514.49	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515																						
5515.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5515.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																		
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	01.01 2023			
5516																					
5516.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	
5516.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.14	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.23	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.24	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.32	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.33	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.34	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.41	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.42	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.43	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.44	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.93	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5516.94	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
56																					
5601																					
5601.10	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
5601.21																					
5601.21.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5601.21.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
5601.22																					
5601.22.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																			
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
5608.19.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5608.19.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5608.90																						
5608.90.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5608.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
5609																						
5609.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
57																						
5701																						
5701.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5701.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702																						
5702.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.31	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.32	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.39	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.41	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.42	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.49	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.50	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.92	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
5702.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
6804.30	5		5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6805																		
6805.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6805.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6805.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6806																		
6806.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6806.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6806.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6807																		
6807.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6807.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6808																		
6808.00																		
6808.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6808.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6809																		
6809.11																		
6809.11.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6809.11.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6809.19																		
6809.19.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6809.19.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6809.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
6810																		
6810.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
6810.19	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wert- basis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
6815																		
6815.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6815.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6815.91																		
6815.91.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
6815.91.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6815.99																		
6815.99.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
6815.99.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
69																		
6901																		
6901.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6902																		
6902.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6902.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6902.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6903																		
6903.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6903.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6903.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6904																		
6904.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6904.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
6905																		
6905.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	01.01 2023
7008																		
7008.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7009																		
7009.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7009.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7009.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7010																		
7010.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7010.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7010.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7011																		
7011.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7011.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7011.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013																		
7013.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.28	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.33	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.37	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.41	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.42	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.49	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.91																		
7013.91.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
7013.91.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7013.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7014																		
7014.00																		
7014.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7014.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
7015																		
7015.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7015.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7016																		
7016.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7016.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7017																		
7017.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7017.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7017.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7018																		
7018.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
7018.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7018.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
7019																		
7019.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.32	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.39	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.51	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.52	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.59	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.90																		
7019.90.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7019.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
7020																		
7020.00																		
7020.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
7020.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
71																		
7101																		
7101.10	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
7101.21	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
7101.22	27		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
7102																		
7102.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7102.21	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7102.29	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7102.31	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7102.39	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7103																		
7103.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7103.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7103.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7104																		
7104.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7104.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7104.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7105																		
7105.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7105.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7106																		
7106.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7106.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
7106.92	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis																
7107																		
7107.00	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7108																		
7108.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7108.12	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7108.13	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7108.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
7109																		
7109.00	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110																		
7110.11	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
7110.19	15		ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
7110.21	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110.29	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110.31	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110.39	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110.41	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7110.49	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7111																		
7111.00	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7112																		
7112.30	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7112.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7112.92	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7112.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7113																		
7113.11																		
7113.11.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7113.11.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7113.19																		
7113.19.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																						
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023							
7113.19.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0	
7113.20																									
7113.20.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7113.20.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7114																									
7114.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7114.19	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7114.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7115																									
7115.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7115.90																									
7115.90.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7115.90.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7116																									
7116.10	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
7116.20	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
7117																									
7117.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7117.19	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7117.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
7118																									
7118.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
7118.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
72																									
7201																									
7201.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
7201.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
7201.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																		
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023			
7222.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7222.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7223																					
7223.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7224																					
7224.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7224.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225																					
7225.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7225.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226																					
7226.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7226.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7227																					
7227.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7227.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7227.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7228																					
7228.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7228.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0
7228.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0

	ZOLL		01.01																				
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023					
7419.99.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
7419.99.51	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7419.99.52	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7419.99.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
7419.99.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
75																							
7501																							
7501.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7501.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7502																							
7502.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7502.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7503																							
7503.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7504																							
7504.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7505																							
7505.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7505.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7505.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7505.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7506																							
7506.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7506.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7507																							
7507.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7507.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7507.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7508																							
7508.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7508.90																							
7508.90.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7508.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
76																		
7601																		
7601.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7601.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7602																		
7602.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7603																		
7603.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7603.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7604																		
7604.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7604.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7604.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7605																		
7605.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7605.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7605.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7605.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7606																		
7606.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7606.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7606.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7606.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7607																		
7607.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7607.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7607.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7608																		
7608.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7608.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	01.01 2023
7609																		
7609.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7610																		
7610.10																		
7610.10.10	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
7610.10.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
7610.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
7611																		
7611.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7612																		
7612.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7612.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7613																		
7613.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7614																		
7614.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7614.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7615																		
7615.11	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
7615.19																		
7615.19.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0
7615.19.90	27		27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0
7615.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7616																		
7616.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7616.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7616.99																		
7616.99.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
7616.99.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																				
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023					
7616.99.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
78																							
7801																							
7801.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7801.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7801.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7802																							
7802.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7804																							
7804.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7804.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7804.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7806																							
7806.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
79																							
7901																							
7901.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7901.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7901.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7902																							
7902.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7903																							
7903.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7903.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7904																							
7904.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7905																							
7905.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7907																							
7907.00																							
7907.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
7907.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	
	auf Wert- basis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
80																			
8001																			
8001.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8001.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8002																			
8002.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8003																			
8003.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8007																			
8007.00																			
8007.00.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8007.00.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
81																			
8101																			
8101.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8101.94	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8101.96	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8101.97	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8101.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102																			
8102.10																			
8102.10.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102.94	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102.95	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102.96	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102.97	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0
8102.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01				
	auf Wert- basis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
8109.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	
8109.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8109.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8110																						
8110.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8110.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8110.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8111																						
8111.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112																						
8112.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.51	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.52	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.59	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8112.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8113																						
8113.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
82																						
8201																						
8201.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																				
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023					
8410.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	
8410.13	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8410.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411																							
8411.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.81	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.82	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8411.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412																							
8412.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.39	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.80																							
8412.80.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.80.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8412.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413																							
8413.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8413.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	01.01	
	auf Wert- basis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8430.31.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8430.31.90	27	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
8430.39																		
8430.39.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8430.39.90	27	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
8430.41																		
8430.41.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8430.41.90	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0	0	0	0	0	0
8430.49																		
8430.49.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8430.49.90	27	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
8430.50																		
8430.50.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8430.50.90	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	0	0	0	0	0	0
8430.61																		
8430.61.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8430.61.90	27	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
8430.69																		
8430.69.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8430.69.90	27	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.	ausg.
8431																		
8431.10	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.20	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.31	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.39	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.41	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.42	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8431.43	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8479.40	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.50	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.60	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.81	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.82	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.89																		
8479.89.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8479.89.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8479.89.30	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8479.89.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8479.89.90	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8479.90																		
8479.90.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8479.90.90	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480																		
8480.10	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.20	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.30	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.41	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.49	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.50	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.60	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.71	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8480.79	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8481																		
8481.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8483.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8483.60	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8483.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8484																		
8484.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8484.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8484.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8486																		
8486.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8486.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8486.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8486.40																		
8486.40.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8486.40.12	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8486.40.19	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8486.40.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8486.90																		
8486.90.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0
8486.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8487																		
8487.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0
8487.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8508.70																		
8508.70.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8508.70.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8509																		
8509.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8509.80	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8509.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8510																		
8510.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8510.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8510.30	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8510.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8511																		
8511.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.30	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.50	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.80	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8511.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8512																		
8512.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8512.20	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8512.30	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8512.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8512.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8516.31																		
8516.31.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.31.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.32																		
8516.32.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.32.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.33	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.40	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.50	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.60	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.71	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.72	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.79	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.80	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8516.90																		
8516.90.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	0	0
8516.90.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517																		
8517.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517.12	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0
8517.18	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0
8517.61	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517.62																		
8517.62.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517.62.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517.69	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0
8517.70	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8529																		
8529.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8529.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8530																		
8530.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8530.80	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8530.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8531																		
8531.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8531.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8531.80	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8531.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532																		
8532.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.23	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.24	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.25	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8532.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8533																		
8533.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8533.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8533.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8533.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01															
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
8537																		
8537.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8537.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8538																		
8538.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8538.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539																		
8539.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.21	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.22	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.29	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.31	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.32	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.39																		
8539.39.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.39.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.41	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.49	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8539.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540																		
8540.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.50	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.60	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.71	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.72	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
8540.79	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																			
	auf Wertbasis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
9102.21	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0	
9102.29	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9102.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9102.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9103																						
9103.10	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9103.90	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9104																						
9104.00	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9105																						
9105.11	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9105.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9105.21	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9105.29	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9105.91	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9105.99	15		15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0	0	0	0
9106																						
9106.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9106.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9107																						
9107.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9108																						
9108.11	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9108.12	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9108.19	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9108.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9108.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

	ZOLL		01.01																			
	auf Wert- basis, in %	nicht auf Wertbasis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023				
9114.40	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	
9114.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
92																						
9201																						
9201.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9201.20	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9201.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9202																						
9202.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9202.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9205																						
9205.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9205.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9206																						
9206.00	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9207																						
9207.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9207.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9208																						
9208.10	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9208.90	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9209																						
9209.30	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9209.91	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9209.92	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9209.94	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0
9209.99	5		5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	0	0	0	0

EINFUHRZÖLLE DES UNABHÄNGIGEN STAATES PAPUA-NEUGUINEA

C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7	C8	C9	C10
			Kat. G	A	B	C	D	E	F
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Beschreibung gemäß WTO-Listen	Wert der Einfuhren 2003-2005 (in PGK)	Kat. G ausgenommene Positionen	Zeitpunkt der Anwendung	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
	Gesamtwert								
	Zahl der Positionen		1 048	4 799	0	0	0	0	0
	Anteil an den durchschnittlichen Gesamteinfuhren aus der EU (Wert)		11,9 %	88,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	Anteil der nationalen Tarifpositionen		17,9 %	82,1 %					
	Gesamtwert der Einfuhren aus der EU (in PGK)	118 129 300							

Quelle: Nationale Daten für 2003 bis 2005 der Internal Revenue Commission (Finanzkommission), gemittelt

C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	A	B	C	D	E	F
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0101 10 00	0		1					
0101 20 00	0		1					
0101 90 00	0		1					
0102 10 00	0		1					
0102 90 00	0		1					
0103 10 00	0		1					
0103 91 00	0		1					
0103 92 00	0		1					
0104 10 00	0		1					
0104 20 00	0		1					
0105 11 00	0		1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)				Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0105 12 00	0			1					
0105 19 00	0			1					
0105 92 00	0			1					
0105 93 00	0			1					
0105 99 00	0			1					
0106 00 10	0			1					
0106 00 20	0			1					
0106 00 30	0			1					
0106 00 40	0			1					
0106 00 90	0			1					
0106 11 00	0			1					
0106 12 00	0			1					
0106 19 00	0			1					
0106 20 00	0			1					
0106 31 00	0			1					
0106 32 00	0			1					
0106 39 00	0			1					
0106 90 10	0			1					
0106 90 20	0			1					
0106 90 90	0			1					
0201 10 00	15	1							
0201 20 00	15	1							
0201 30 00	15	1							
0202 10 00	15	1							
0202 20 00	15	1							
0202 30 10	15	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0202 30 20	0				1					
0203 11 00	15	1								
0203 12 00	15	1								
0203 19 00	15	1								
0203 21 00	15	1								
0203 22 00	15	1								
0203 29 00	15	1								
0204 10 00	0				1					
0204 21 00	0				1					
0204 22 00	0				1					
0204 23 00	0				1					
0204 30 00	0				1					
0204 41 00	0				1					
0204 42 00	0				1					
0204 43 00	0				1					
0204 50 00	0				1					
0205 00 00	0				1					
0206 10 00	0				1					
0206 21 00	0				1					
0206 22 00	0				1					
0206 29 00	0				1					
0206 30 00	0				1					
0206 41 00	0				1					
0206 49 00	0				1					
0206 80 00	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			A	B					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	C					
0206 90 00	0			1					
0207 10 00	2,20 K je kg	1							
0207 11 00	2,20 K je kg	1							
0207 12 00	2,20 K je kg	1							
0207 13 00	2,20 K je kg	1							
0207 14 00	2,20 K je kg	1							
0207 24 00	2,20 K je kg	1							
0207 25 00	2,20 K je kg	1							
0207 26 00	2,20 K je kg	1							
0207 27 00	2,20 K je kg	1							
0207 32 00	2,20 K je kg	1							
0207 33 00	2,20 K je kg	1							
0207 34 00	2,20 K je kg	1							
0207 35 00	2,20 K je kg	1							
0207 36 00	2,20 K je kg	1							
0208 10 00	0			1					
0208 20 00	0			1					
0208 30 00	0			1					
0208 40 00	0			1					
0208 50 10	15	1							
0208 50 90	0			1					
0208 90 10	0			1					
0208 90 20	0			1					
0208 90 90	0			1					
0209 00 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	B					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)				Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben							
0210 11 00	25	1								
0210 12 00	25	1								
0210 19 10	25	1								
0210 19 90	25	1								
0210 20 10	25	1								
0210 20 20	25	1								
0210 20 30	25	1								
0210 90 00	25	1								
0210 91 00	25	1								
0210 92 00	25	1								
0210 93 10	25	1								
0210 93 90	25	1								
0210 99 00	25	1								
0301 10 00	25	1								
0301 91 00	25	1								
0301 92 00	25					1				
0301 93 00	25					1				
0301 99 00	25					1				
0302 11 00	25	1								
0302 12 00	25					1				
0302 19 00	25					1				
0302 21 00	25					1				
0302 22 00	25					1				
0302 23 00	25					1				
0302 29 00	25					1				

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
	0302 31 00	25			1				
	0302 32 00	25			1				
	0302 33 00	25			1				
	0302 34 00	25			1				
	0302 35 00	25			1				
	0302 36 00	25			1				
	0302 39 00	25			1				
	0302 40 00	25			1				
	0302 50 00	25			1				
	0302 61 00	25	1						
	0302 62 00	25			1				
	0302 63 00	25			1				
	0302 64 00	25	1						
	0302 65 00	25			1				
	0302 66 00	25			1				
0302 69 10	25	1							
0302 69 20	25	1							
0302 69 30	25	1							
0302 69 40	0				1				
0302 69 90	25	1							
0302 70 00	25	1							
0303 11 00	25				1				
0303 19 00	25				1				
0303 21 00	25	1							
0303 22 00	25				1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
0303 29 00	25			1						
0303 31 00	25			1						
0303 32 00	25			1						
0303 33 00	25			1						
0303 39 00	25	1								
0303 41 00	25			1						
0303 41 10	0			1						
0303 42 00	25			1						
0303 42 10	0			1						
0303 43 00	25			1						
0303 43 10	0			1						
0303 44 00	25			1						
0303 44 10	0			1						
0303 45 00	25			1						
0303 46 00	25			1						
0303 49 00	25			1						
0303 49 10	0			1						
0303 50 00	25			1						
0303 60 00	25			1						
0303 71 00	25	1								
0303 72 00	25			1						
0303 73 00	25			1						
0303 74 00	25	1								
0303 75 00	25			1						
0303 76 00	25			1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0303 77 00	25			1					
0303 78 00	25			1					
0303 79 10	25	1							
0303 79 20	25	1							
0303 79 30	25	1							
0303 79 40	0			1					
0303 79 90	25	1							
0303 80 00	25	1							
0304 10 00	25	1							
0304 20 00	25	1							
0304 90 10	25	1							
0304 90 20	25	1							
0304 90 30	25	1							
0304 90 90	25	1							
0305 10 00	25	1							
0305 20 00	25	1							
0305 30 00	25	1							
0305 41 00	25			1					
0305 42 00	25			1					
0305 49 10	25	1							
0305 49 20	25	1							
0305 49 30	25			1					
0305 49 90	25	1							
0305 51 00	25			1					
0305 59 10	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Kat. G bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0307 31 00	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0307 39 00	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0307 41 00	25	1							
0307 49 00	25	1							
0307 51 00	25	1							
0307 59 00	25	1							
0307 60 00	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0307 91 00	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0307 99 10	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0307 99 90	25			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 10 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 20 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 30 10	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 30 20	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 30 30	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0401 30 90	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0402 10 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0402 21 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0402 29 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0402 91 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0402 99 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0403 10 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0403 90 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0404 10 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0404 90 00	0			bei 1 Zoll wird nicht erhoben					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0405 10 00	0					1				
0405 20 00	0					1				
0405 90 00	0					1				
0406 10 00	0					1				
0406 20 00	0					1				
0406 30 00	0					1				
0406 40 00	0					1				
0406 90 00	0					1				
0407 00 00	1,00 K je Dutzend	1								
0408 11 00	15	1								
0408 19 00	15	1								
0408 91 00	15	1								
0408 99 00	15	1								
0409 00 00	25	1								
0410 00 00	15	1								
0501 00 00	0					1				
0502 10 00	0					1				
0502 90 00	0					1				
0503 00 00	0					1				
0504 00 00	0					1				
0505 10 00	15					1				
0505 90 00	15					1				
0506 10 00	15					1				
0506 90 00	15					1				
0507 10 00	15					1				

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0507 90 10	15	1							
0507 90 90	15			1					
0508 00 10	15			1					
0508 00 20	15			1					
0508 00 30	15			1					
0508 00 40	15			1					
0508 00 50	15			1					
0508 00 90	15			1					
0509 00 00	15			1					
0510 00 00	15			1					
0511 10 00	0			1					
0511 91 00	0			1					
0511 90 99	0			1					
0511 99 10	0			1					
0511 99 20	0			1					
0511 99 90	0			1					
0601 10 00	0			1					
0601 20 00	0			1					
0602 10 00	0			1					
0602 20 00	0			1					
0602 30 00	0			1					
0602 40 00	0			1					
0602 90 00	0			1					
0602 99 00	0			1					
0603 10 00	25	1							

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B Jahr 0-5	C Jahr 6-10	D Jahr 11-15	E Jahr 16-20	F Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
0603 90 00	25	1							
0604 10 00	25	1							
0604 91 00	25	1							
0604 99 10	25	1							
0604 99 90	25	1							
0701 10 00	0		1						
0701 90 00	40	1							
0702 00 00	40	1							
0703 10 00	40	1							
0703 20 00	40	1							
0703 90 00	40	1							
0704 10 00	40	1							
0704 20 00	40	1							
0704 90 00	40	1							
0705 11 00	40	1							
0705 19 00	40	1							
0705 21 00	40	1							
0705 29 00	40	1							
0706 10 00	40	1							
0706 90 00	40	1							
0707 00 00	40	1							
0708 10 00	40	1							
0708 20 00	40	1							
0708 90 00	40	1							
0709 10 00	40	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen									
	0709 20 00	40	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
	0709 30 00	40	1						
	0709 40 00	40	1						
	0709 51 00	40	1						
	0709 52 00	40		1					
	0709 59 00	40	1						
	0709 60 00	40	1						
	0709 70 00	40	1						
	0709 90 10	40	1						
	0709 90 90	40	1						
	0710 10 00	25	1						
	0710 21 00	25	1						
	0710 22 00	25	1						
	0710 29 00	25	1						
	0710 30 00	25	1						
	0710 40 00	25	1						
0710 80 00	25	1							
0710 90 00	25	1							
0711 10 00	25	1							
0711 20 00	25			1					
0711 30 00	25			1					
0711 40 00	25	1							
0711 51 00	25	1							
0711 59 00	25	1							
0711 90 00	25	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
0712 20 00	25	1								
0712 30 00	25	1								
0712 31 00	25	1								
0712 32 00	25		1							
0712 33 00	25		1							
0712 39 00	25	1								
0712 90 00	25	1								
0713 10 00	25	1								
0713 20 00	25	1								
0713 31 00	25	1								
0713 32 00	25	1								
0713 33 00	25	1								
0713 39 00	25	1								
0713 40 00	25	1								
0713 50 00	25	1								
0713 90 00	25	1								
0714 10 00	40	1								
0714 20 00	40	1								
0714 90 10	40	1								
0714 90 90	40	1								
0801 10 00	25	1								
0801 11 00	25	1								
0801 19 00	25	1								
0801 21 00	25			1						
0801 22 00	25			1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0801 31 00	40	1							
0801 32 00	40	1							
0802 11 00	25			1					
0802 12 00	25			1					
0802 21 00	25			1					
0802 22 00	25			1					
0802 31 00	25			1					
0802 32 00	25			1					
0802 40 00	25			1					
0802 50 00	25			1					
0802 90 10	25	1							
0802 90 90	25	1							
0803 00 00	40	1							
0804 10 00	25			1					
0804 20 00	25			1					
0804 30 00	40	1							
0804 40 00	40	1							
0804 50 00	40	1							
0805 10 00	40	1							
0805 20 00	40	1							
0805 30 00	40	1							
0805 40 00	40	1							
0805 50 00	40	1							
0805 90 00	40	1							
0806 10 00	25			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
0813 30 00	25	1	1						
0813 40 00	25	1							
0813 50 00	25		1						
0814 00 00	0		1						
0901 11 00	25	1							
0901 12 00	25	1							
0901 21 00	25	1							
0901 22 00	25	1							
0901 30 00	25	1							
0901 40 00	25	1							
0901 90 00	25	1							
0902 10 00	25	1							
0902 20 00	25	1							
0902 30 00	25	1							
0902 40 10	25	1							
0902 40 90	25	1							
0903 00 00	25	1							
0904 11 00	15	1							
0904 12 00	15	1							
0904 20 10	15	1							
0904 20 90	25	1							
0905 00 00	25	1							
0906 10 00	15	1							
0906 20 00	15	1							
0907 00 00	15	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
0908 10 00	15	1								
0908 20 00	15	1								
0908 30 00	25	1								
0909 10 00	15			1						
0909 20 00	15			1						
0909 30 00	15			1						
0909 40 00	15			1						
0909 50 00	15			1						
0910 10 00	25	1								
0910 20 00	15	1								
0910 30 00	15	1								
0910 40 00	15	1								
0910 50 00	15	1								
0910 91 00	15	1								
0910 99 00	15	1								
1001 10 00	0				1					
1001 90 00	0				1					
1002 00 00	0				1					
1003 00 00	0				1					
1004 00 00	0				1					
1005 10 00	0				1					
1005 90 00	0				1					
1006 10 00	0				1					
1006 20 00	0				1					
1006 30 10	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
1006 30 90	0			1					
1006 40 00	0			1					
1007 00 00	0			1					
1008 10 00	0			1					
1008 20 00	0			1					
1008 30 00	0			1					
1008 90 00	0			1					
1101 00 10	15	1							
1101 00 90	15	1							
1102 10 00	15	1							
1102 20 00	0			1					
1102 30 00	0			1					
1102 90 00	15	1							
1103 11 00	0			1					
1103 12 00	0			1					
1103 13 00	0			1					
1103 19 00	0			1					
1103 20 00	0			1					
1104 11 00	0			1					
1104 12 00	0			1					
1104 19 00	0			1					
1104 22 00	0			1					
1104 23 00	0			1					
1104 29 00	0			1					
1104 30 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)									
1105 10 00	15	1								Jahr 21-25
1105 20 00	15	1								Jahr 16-20
1106 10 00	15	1								Jahr 11-15
1106 20 00	15	1								Jahr 6-10
1106 30 00	15	1								Jahr 0-5
1107 10 00	0				1					
1107 20 10	0				1					
1107 20 90	0				1					
1108 11 00	0				1					
1108 12 00	0				1					
1108 13 00	0				1					
1108 14 00	0				1					
1108 19 00	0				1					
1108 20 00	0				1					
1109 00 00	0				1					
1201 00 00	0				1					
1202 10 00	25	1								
1202 20 00	25	1								
1203 00 00	25	1								
1204 00 00	0				1					
1205 10 00	0				1					
1205 90 00	0				1					
1206 00 00	0				1					
1207 10 00	15				1					
1207 20 00	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
1207 30 00	0			1					
1207 40 00	0			1					
1207 50 00	0			1					
1207 60 00	0			1					
1207 91 00	15	1							
1207 99 00	15	1							
1208 10 00	0			1					
1208 90 00	0			1					
1209 10 00	0			1					
1209 21 00	0			1					
1209 22 00	0			1					
1209 23 00	0			1					
1209 24 00	0			1					
1209 25 00	0			1					
1209 26 00	0			1					
1209 29 00	0			1					
1209 30 10	0			1					
1209 30 20	0			1					
1209 30 90	0			1					
1209 91 00	0			1					
1209 99 00	0			1					
1210 10 00	0			1					
1210 20 00	0			1					
1211 10 00	0			1					
1211 20 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
1401 20 00	15	1		1					
1401 90 00	15	1		1					
1402 00 00	15	1		1					
1403 00 00	15	1		1					
1404 10 00	0			1					
1404 20 00	0			1					
1404 90 10	0			1					
1404 90 90	0			1					
1501 00 00	0			1					
1502 00 00	0			1					
1503 00 00	0			1					
1504 10 00	0			1					
1504 20 00	0			1					
1504 30 00	0			1					
1505 00 00	0			1					
1505 90 00	0			1					
1506 00 00	0			1					
1507 10 10	15	1		1					
1507 10 90	0			1					
1507 90 10	15	1		1					
1507 90 90	0			1					
1508 10 10	15	1		1					
1508 10 90	0			1					
1508 90 10	15	1		1					
1508 90 90	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
1513 29 90	0		1							
1514 11 10	15	1								
1514 11 90	0		1							
1514 19 10	15	1								
1514 19 90	0		1							
1514 91 10	15	1								
1514 91 90	0		1							
1514 99 10	15	1								
1514 99 90	0		1							
1515 11 10	15	1								
1515 11 90	0		1							
1515 19 10	15	1								
1515 19 90	0		1							
1515 21 10	15	1								
1515 21 90	0		1							
1515 29 10	15	1								
1515 29 90	0		1							
1515 30 10	15	1								
1515 30 90	0		1							
1515 40 10	15	1								
1515 40 90	0		1							
1515 50 10	15	1								
1515 50 90	0		1							
1515 90 10	15	1								
1515 90 90	0		1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
1602 90 10	25	1		1					
1602 90 20	25	1		1					
1602 90 30	25	1		1					
1602 90 90	25	1		1					
1603 00 00	0			1					
1604 11 00	15			1					
1604 12 00	15			1					
1604 13 00	0			1					
1604 14 00	15	1							
1604 14 10	20	1							
1604 15 00	20	1							
1604 16 00	15			1					
1604 19 10	0			1					
1604 19 90	15	1							
1604 20 00	15	1							
1604 30 00	15			1					
1605 10 00	25	1							
1605 20 00	25	1							
1605 30 00	25	1							
1605 40 00	25	1							
1605 90 10	25	1							
1605 90 90	25	1							
1701 11 00	70	1							
1701 12 00	70	1							
1701 91 00	70	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
1804 00 00	15	1							
1805 00 00	15	1							
1805 00 10	20			1					
1806 10 00	15	1							
1806 20 00	0			1					
1806 31 00	25			1					
1806 32 00	25			1					
1806 90 10	25			1					
1806 90 90	15	1							
1901 10 00	0			1					
1901 20 00	124,00 K je Tonne	1							
1901 90 10	0			1					
1901 90 20	25	1							
1901 90 30	0			1					
1901 90 90	15			1					
1902 11 00	15	1							
1902 19 00	15	1							
1902 20 00	15	1							
1902 30 10	25	1							
1902 30 90	15	1							
1902 40 00	15	1							
1903 00 00	15	1							
1904 10 00	25	1							
1904 20 00	25	1							
1904 30 00	25	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
2008 40 00	25		1							
2008 50 00	25		1							
2008 60 00	25		1							
2008 70 00	25		1							
2008 80 00	25	1								
2008 91 00	25	1								
2008 92 00	25	1								
2008 99 00	25	1								
2009 11 00	25	1								
2009 12 00	25	1								
2009 19 00	25	1								
2009 21 00	25	1								
2009 29 00	25	1								
2009 31 00	25	1								
2009 39 00	25	1								
2009 41 00	25	1								
2009 49 00	25	1								
2009 50 00	25	1								
2009 61 00	25	1								
2009 69 00	25	1								
2009 71 00	25	1								
2009 79 00	25	1								
2009 80 00	25	1								
2009 90 10	25	1								
2009 90 20	25		1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2009 90 90	0			1					
2101 11 00	25	1							
2101 12 00	25	1							
2101 20 00	25	1							
2101 30 00	25	1							
2102 10 10	0			1					
2102 10 20	0			1					
2102 10 30	0			1					
2102 10 40	0			1					
2102 10 90	0			1					
2102 20 00	0			1					
2102 30 10	15	1							
2102 30 90	0			1					
2103 10 00	0			1					
2103 20 00	0			1					
2103 30 00	0			1					
2103 90 10	0			1					
2103 90 20	0			1					
2103 90 90	0			1					
2104 10 00	0			1					
2104 20 00	0			1					
2105 00 00	25	1							
2106 10 00	0			1					
2106 90 10	15	1							
2106 90 20	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B				
2106 90 30	25	1							
2106 90 40	25	1							
2106 90 50	0		1						
2106 90 60	15	1							
2106 90 90	15	1							
2201 10 00	40 % oder 40 l je Liter	1							
2201 90 00	40 % oder 40 l je Liter	1							
2202 10 00	40 % oder 40 l je Liter	1							
2202 90 10	0		1						
2202 90 20	0		1						
2202 90 90	40 l je Liter	1							
2203 00 10	55 K je l reinen Alkohols	1							
2203 00 20	55 K je l reinen Alkohols	1							
2203 00 30	55 K je l reinen Alkohols	1							
2203 00 40	6,25 K je kg	1							
2203 00 90	6,25 K je kg	1							
2203 10 00	40 % oder 2,10 K	1							
2203 30 00	40 % oder 2,10 K	1							
2203 40 00	40 % oder 2,10 K	1							
2203 90 00	40 % oder 2,10 K	1							
2204 10 00	0		1						
2204 10 10	0		1						
2204 10 20	0		1						
2204 21 00	0		1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben						
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2306 70 00	0			1					
2306 90 00	0			1					
2307 00 00	0			1					
2308 00 00	0			1					
2309 10 00	15		1						
2309 10 10	0			1					
2309 90 10	64 K je Tonne		1						
2309 90 20	60 K je Tonne		1						
2309 90 90	15		1						
2401 10 00	0,40 K je kg		1						
2401 20 00	0,40 K je kg		1						
2401 30 00	3,65 K je kg		1						
2402 10 00	45 K je kg		1						
2402 20 00	65 K je kg		1						
2402 20 10	65 K je kg		1						
2402 20 20	65 K je 1 000		1						
2402 20 90	65 K je 1 000		1						
2402 90 00	65 K je 1 000		1						
2403 10 10	45 K je kg		1						
2403 10 20	0			1					
2403 10 30	45 K je kg		1						
2403 10 40	45 K je kg		1						
2403 10 50	45 K je kg		1						
2403 10 60	45 K je kg		1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2403 91 00	45 K je kg	1								
2403 99 00	45 K je kg	1								
2501 00 00	0		1							
2501 00 10	15	1								
2501 00 20	0		1							
2501 00 90	15	1								
2502 00 00	0			1						
2503 00 00	0			1						
2503 90 00	0			1						
2504 10 00	0			1						
2504 90 00	0			1						
2505 10 00	0			1						
2505 90 00	0			1						
2506 10 00	0			1						
2506 21 00	0			1						
2506 29 00	0			1						
2507 00 00	0			1						
2508 10 00	0			1						
2508 20 00	0			1						
2508 30 00	0			1						
2508 40 00	0			1						
2508 50 00	0			1						
2508 60 00	0			1						
2508 70 00	0			1						
2509 00 00	0			1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2510 10 00	0			1					
2510 20 00	0			1					
2511 10 00	0			1					
2511 20 00	0			1					
2512 00 00	0			1					
2513 11 00	0			1					
2513 19 00	0			1					
2513 20 00	0			1					
2514 00 00	0			1					
2515 11 00	0			1					
2515 12 00	0			1					
2515 20 00	0			1					
2516 11 00	0			1					
2516 12 00	0			1					
2516 21 00	0			1					
2516 22 00	0			1					
2516 90 00	0			1					
2517 10 00	0			1					
2517 20 00	0			1					
2517 30 00	0			1					
2517 41 00	0			1					
2517 49 00	0			1					
2518 10 00	0			1					
2518 20 00	0			1					
2518 30 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2530 10 00	0					1				
2530 20 00	0					1				
2530 90 00	0					1				
2601 11 00	0					1				
2601 12 00	0					1				
2601 20 00	0					1				
2602 00 00	0					1				
2603 00 00	0					1				
2604 00 00	0					1				
2605 00 00	0					1				
2606 00 00	0					1				
2607 00 00	0					1				
2608 00 00	0					1				
2609 00 00	0					1				
2610 00 00	0					1				
2611 00 00	0					1				
2612 10 00	0					1				
2612 20 00	0					1				
2613 10 00	0					1				
2613 90 00	0					1				
2614 00 00	0					1				
2615 10 00	0					1				
2615 90 00	0					1				
2616 10 00	0					1				
2616 90 10	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
2616 90 90	0			1						
2617 10 00	0			1						
2617 90 10	0			1						
2617 90 90	0			1						
2618 00 00	0			1						
2619 00 00	0			1						
2620 11 00	0			1						
2620 19 00	0			1						
2620 21 00	0			1						
2620 29 00	0			1						
2620 30 00	0			1						
2620 40 00	0			1						
2620 60 00	0			1						
2620 91 00	0			1						
2620 99 00	0			1						
2621 00 00	0			1						
2621 10 00	0			1						
2621 90 00	0			1						
2701 11 00	0			1						
2701 12 00	0			1						
2701 19 00	0			1						
2701 20 00	0			1						
2702 10 00	0			1						
2702 20 00	0			1						
2703 00 00	0			1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
2704 00 00	0		1						
2705 00 00	0		1						
2706 00 00	0		1						
2707 10 00	0		1						
2707 20 00	0		1						
2707 30 00	0		1						
2707 40 00	0		1						
2707 50 00	0		1						
2707 60 00	0		1						
2707 91 00	0		1						
2707 99 00	0		1						
2708 10 00	0		1						
2708 20 00	0		1						
2709 00 00	0		1						
2710 11 10	0		1						
2710 11 20	0		1						
2710 11 30	0		1						
2710 11 40	0		1						
2710 11 50	0		1						
2710 11 60	0		1						
2710 11 70	0		1						
2710 11 80	0		1						
2710 11 90	0		1						
2710 12 00	0		1						
2710 14 00	0		1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2710 16 00	0				1					
2710 19 10	0				1					
2710 19 20	0				1					
2710 19 30	0				1					
2710 19 90	0				1					
2710 21 00	0				1					
2710 22 00	0				1					
2710 23 00	0				1					
2710 24 00	0				1					
2710 29 00	0				1					
2710 31 00	0				1					
2710 32 00	0				1					
2710 39 00	0				1					
2710 91 00	0				1					
2710 99 00	0				1					
2711 11 00	0				1					
2711 12 00	0				1					
2711 13 00	0				1					
2711 14 00	0				1					
2711 19 00	0				1					
2711 21 00	0				1					
2711 29 00	0				1					
2712 10 10	0				1					
2712 10 90	0				1					
2712 20 00	0				1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2805 11 00	0					1				
2805 12 00	0					1				
2805 19 00	0					1				
2805 21 00	0					1				
2805 30 00	0					1				
2805 40 00	0					1				
2806 10 00	0					1				
2806 20 00	0					1				
2807 00 00	0					1				
2808 00 00	0					1				
2809 10 00	0					1				
2809 20 00	0					1				
2810 00 00	0					1				
2811 11 00	0					1				
2811 19 00	0					1				
2811 21 00	0					1				
2811 22 00	0					1				
2811 23 00	0					1				
2811 29 00	0					1				
2812 10 00	0					1				
2812 90 00	0					1				
2813 10 00	0					1				
2813 90 00	0					1				
2814 10 00	0					1				
2814 20 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2815 11 00	0			1					
2815 12 00	0			1					
2815 20 00	0			1					
2815 30 00	0			1					
2816 10 00	0			1					
2816 30 00	0			1					
2816 40 00	0			1					
2817 00 00	0			1					
2818 10 00	0			1					
2818 20 00	0			1					
2818 30 00	0			1					
2819 10 00	0			1					
2819 90 00	0			1					
2820 10 00	0			1					
2820 90 00	0			1					
2821 10 00	0			1					
2821 20 00	0			1					
2822 00 00	0			1					
2823 00 00	0			1					
2824 10 00	0			1					
2824 20 00	0			1					
2824 90 00	0			1					
2825 10 00	0			1					
2825 20 00	0			1					
2825 30 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
2825 40 00	0					1				
2825 50 00	0					1				
2825 60 00	0					1				
2825 70 00	0					1				
2825 80 00	0					1				
2825 90 00	0					1				
2826 11 00	0					1				
2826 12 00	0					1				
2826 19 00	0					1				
2826 20 00	0					1				
2826 30 00	0					1				
2826 90 00	0					1				
2827 10 00	0					1				
2827 20 00	0					1				
2827 31 00	0					1				
2827 32 00	0					1				
2827 33 00	0					1				
2827 34 00	0					1				
2827 35 00	0					1				
2827 36 00	0					1				
2827 39 00	0					1				
2827 41 00	0					1				
2827 49 00	0					1				
2827 51 00	0					1				
2827 59 00	0					1				

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2827 60 00	0			1					
2828 10 00	0			1					
2828 90 10	15	1							
2828 90 90	0			1					
2829 11 00	0			1					
2829 19 00	0			1					
2829 90 00	0			1					
2830 10 00	0			1					
2830 20 00	0			1					
2830 30 00	0			1					
2830 90 00	0			1					
2831 10 00	0			1					
2831 90 00	0			1					
2832 10 00	0			1					
2832 20 00	0			1					
2832 30 00	0			1					
2833 11 00	0			1					
2833 19 00	0			1					
2833 21 00	0			1					
2833 22 00	0			1					
2833 23 00	0			1					
2833 24 00	0			1					
2833 25 00	0			1					
2833 26 00	0			1					
2833 27 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
2833 29 00	0					1				
2833 30 00	0					1				
2833 40 00	0					1				
2834 10 00	0					1				
2834 21 00	0					1				
2834 22 00	0					1				
2834 29 00	0					1				
2835 10 00	0					1				
2835 22 00	0					1				
2835 23 00	0					1				
2835 24 00	0					1				
2835 25 00	0					1				
2835 26 00	0					1				
2835 29 00	0					1				
2835 31 00	0					1				
2835 39 00	0					1				
2836 10 00	0					1				
2836 20 00	0					1				
2836 30 00	0					1				
2836 40 00	0					1				
2836 50 00	0					1				
2836 60 00	0					1				
2836 70 00	0					1				
2836 91 00	0					1				
2836 92 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2836 99 00	0					1				
2837 11 00	0					1				
2837 19 00	0					1				
2837 20 00	0					1				
2838 00 00	0					1				
2839 11 00	0					1				
2839 19 00	0					1				
2839 20 00	0					1				
2839 90 00	0					1				
2840 11 00	0					1				
2840 19 00	0					1				
2840 20 00	0					1				
2840 30 00	0					1				
2841 10 00	0					1				
2841 20 00	0					1				
2841 30 00	0					1				
2841 50 00	0					1				
2841 60 00	0					1				
2841 61 00	0					1				
2841 69 00	0					1				
2841 70 00	0					1				
2841 80 00	0					1				
2841 90 00	0					1				
2842 10 00	0					1				
2842 90 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2843 10 00	0					1				
2843 21 00	0					1				
2843 29 00	0					1				
2843 30 00	0					1				
2843 90 00	0					1				
2844 10 00	0					1				
2844 20 00	0					1				
2844 30 00	0					1				
2844 40 00	0					1				
2844 50 00	0					1				
2845 10 00	0					1				
2845 90 00	0					1				
2846 10 00	0					1				
2846 90 00	0					1				
2847 00 00	0					1				
2848 00 00	0					1				
2849 10 00	0					1				
2849 20 00	0					1				
2849 90 00	0					1				
2850 00 00	0					1				
2851 00 00	0					1				
2901 10 00	0					1				
2901 21 00	0					1				
2901 22 00	0					1				
2901 23 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2901 24 00	0					1				
2901 29 00	0					1				
2902 11 00	0					1				
2902 19 00	0					1				
2902 20 00	0					1				
2902 30 00	0					1				
2902 41 00	0					1				
2902 42 00	0					1				
2902 43 00	0					1				
2902 44 00	0					1				
2902 50 00	0					1				
2902 60 00	0					1				
2902 70 00	0					1				
2902 90 00	0					1				
2903 11 00	0					1				
2903 12 00	0					1				
2903 13 00	0					1				
2903 14 00	0					1				
2903 15 00	0					1				
2903 19 00	0					1				
2903 21 00	0					1				
2903 22 00	0					1				
2903 23 00	0					1				
2903 29 00	0					1				
2903 30 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B				
2903 41 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2903 42 00	0			1					
2903 43 00	0			1					
2903 44 00	0			1					
2903 45 00	0			1					
2903 46 00	0			1					
2903 47 00	0			1					
2903 49 00	0			1					
2903 51 00	0			1					
2903 59 00	0			1					
2903 61 00	0			1					
2903 62 00	0			1					
2903 69 00	0			1					
2904 10 00	0			1					
2904 20 00	0			1					
2904 90 00	0			1					
2905 11 00	0			1					
2905 12 00	0			1					
2905 13 00	0			1					
2905 14 00	0			1					
2905 15 00	0			1					
2905 16 00	0			1					
2905 17 00	0			1					
2905 19 00	0			1					
2905 22 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2905 29 00	0					1				
2905 31 00	0					1				
2905 32 00	0					1				
2905 39 00	0					1				
2905 41 00	0					1				
2905 42 00	0					1				
2905 43 00	0					1				
2905 44 00	0					1				
2905 45 00	0					1				
2905 49 00	0					1				
2905 51 00	0					1				
2905 59 00	0					1				
2906 11 00	0					1				
2906 12 00	0					1				
2906 13 00	0					1				
2906 14 00	0					1				
2906 19 00	0					1				
2906 21 00	0					1				
2906 29 00	0					1				
2907 11 00	0					1				
2907 12 00	0					1				
2907 13 00	0					1				
2907 14 00	0					1				
2907 15 00	0					1				
2907 19 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO- Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2907 21 00	0				1					
2907 22 00	0				1					
2907 23 00	0				1					
2907 29 00	0				1					
2908 10 00	0				1					
2908 20 00	0				1					
2908 90 00	0				1					
2909 11 00	0				1					
2909 19 00	0				1					
2909 20 00	0				1					
2909 30 00	0				1					
2909 41 00	0				1					
2909 42 00	0				1					
2909 43 00	0				1					
2909 44 00	0				1					
2909 49 00	0				1					
2909 50 00	0				1					
2909 60 00	0				1					
2910 10 00	0				1					
2910 20 00	0				1					
2910 30 00	0				1					
2910 90 00	0				1					
2911 00 00	0				1					
2912 11 00	0				1					
2912 12 00	0				1					
2912 13 00	0				1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
HS6-Code gemäß WTO- Listen										
2912 19 00	0			1						
2912 21 00	0			1						
2912 29 00	0			1						
2912 30 00	0			1						
2912 41 00	0			1						
2912 42 00	0			1						
2912 49 00	0			1						
2912 50 00	0			1						
2912 60 00	0			1						
2913 00 00	0			1						
2914 11 00	0			1						
2914 12 00	0			1						
2914 13 00	0			1						
2914 19 00	0			1						
2914 21 00	0			1						
2914 22 00	0			1						
2914 23 00	0			1						
2914 29 00	0			1						
2914 31 00	0			1						
2914 39 00	0			1						
2914 40 00	0			1						
2914 50 00	0			1						
2914 61 00	0			1						
2914 69 00	0			1						
2914 70 00	0			1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	Zeitpunkt der Anwendung					
	(Wert und Menge)		bei 1 Zoll wird erhoben		bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
2915 11 00	0				1					
2915 12 00	0				1					
2915 13 00	0				1					
2915 21 00	0				1					
2915 22 00	0				1					
2915 23 00	0				1					
2915 24 00	0				1					
2915 29 00	0				1					
2915 31 00	0				1					
2915 32 00	0				1					
2915 33 00	0				1					
2915 34 00	0				1					
2915 35 00	0				1					
2915 39 00	0				1					
2915 40 00	0				1					
2915 50 00	0				1					
2915 60 00	0				1					
2915 70 00	0				1					
2915 90 00	0				1					
2916 11 00	0				1					
2916 12 00	0				1					
2916 13 00	0				1					
2916 14 00	0				1					
2916 15 00	0				1					
2916 19 00	0				1					
2916 20 00	0				1					
2916 31 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2916 32 00	0			1					
2916 34 00	0			1					
2916 35 00	0			1					
2916 39 00	0			1					
2917 11 00	0			1					
2917 12 00	0			1					
2917 13 00	0			1					
2917 14 00	0			1					
2917 19 00	0			1					
2917 20 00	0			1					
2917 31 00	0			1					
2917 32 00	0			1					
2917 33 00	0			1					
2917 34 00	0			1					
2917 35 00	0			1					
2917 36 00	0			1					
2917 37 00	0			1					
2917 39 00	0			1					
2918 11 00	0			1					
2918 12 00	0			1					
2918 13 00	0			1					
2918 14 00	0			1					
2918 15 00	0			1					
2918 16 00	0			1					
2918 19 00	0			1					
2918 21 00	0			1					
2918 22 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2922 19 00	0			1					
2922 21 00	0			1					
2922 22 00	0			1					
2922 29 00	0			1					
2922 31 00	0			1					
2922 39 00	0			1					
2922 41 00	0			1					
2922 42 00	0			1					
2922 43 00	0			1					
2922 44 00	0			1					
2922 49 00	0			1					
2922 50 00	0			1					
2923 10 00	0			1					
2923 20 00	0			1					
2923 90 00	0			1					
2924 10 00	0			1					
2924 11 00	0			1					
2924 19 00	0			1					
2924 21 00	0			1					
2924 23 00	0			1					
2924 24 00	0			1					
2924 29 00	0			1					
2925 11 00	0			1					
2925 12 00	0			1					
2925 19 00	0			1					
2925 20 00	0			1					
2926 10 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2926 20 00	0				1					
2926 30 00	0				1					
2926 90 00	0				1					
2927 00 00	0				1					
2928 00 00	0				1					
2929 10 00	0				1					
2929 90 00	0				1					
2930 10 00	0				1					
2930 20 00	0				1					
2930 30 00	0				1					
2930 40 00	0				1					
2930 90 00	0				1					
2931 00 00	0				1					
2932 11 00	0				1					
2932 12 00	0				1					
2932 13 00	0				1					
2932 19 00	0				1					
2932 21 00	0				1					
2932 29 00	0				1					
2932 91 00	0				1					
2932 92 00	0				1					
2932 93 00	0				1					
2932 94 00	0				1					
2932 95 00	0				1					
2932 99 00	0				1					
2933 11 00	0				1					
2933 19 00	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2933 21 00	0			1					
2933 29 00	0			1					
2933 31 00	0			1					
2933 32 00	0			1					
2933 33 00	0			1					
2933 39 00	0			1					
2933 41 00	0			1					
2933 49 00	0			1					
2933 52 00	0			1					
2933 53 00	0			1					
2933 54 00	0			1					
2933 55 00	0			1					
2933 59 00	0			1					
2933 61 00	0			1					
2933 69 00	0			1					
2933 71 00	0			1					
2933 72 00	0			1					
2933 79 00	0			1					
2933 90 00	0			1					
2933 91 00	0			1					
2933 99 00	0			1					
2934 10 00	0			1					
2934 20 00	0			1					
2934 30 00	0			1					
2934 90 00	0			1					
2934 91 00	0			1					
2934 99 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		2935 00 00	0			1				
		2936 10 00	0			1				
		2936 21 00	0			1				
		2936 22 00	0			1				
		2936 23 00	0			1				
		2936 24 00	0			1				
		2936 25 00	0			1				
		2936 26 00	0			1				
		2936 27 00	0			1				
		2936 28 00	0			1				
		2936 29 00	0			1				
		2936 90 00	0			1				
		2937 11 00	0			1				
		2937 12 00	0			1				
		2937 19 00	0			1				
		2937 21 00	0			1				
		2937 22 00	0			1				
		2937 23 00	0			1				
		2937 29 00	0			1				
2937 31 00	0			1						
2937 39 00	0			1						
2937 40 00	0			1						
2937 50 00	0			1						
2937 90 00	0			1						
2937 99 00	0			1						
2938 10 00	0			1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
2938 90 00	0			1					
2939 10 00	0			1					
2939 11 00	0			1					
2939 19 00	0			1					
2939 21 00	0			1					
2939 29 00	0			1					
2939 30 00	0			1					
2939 41 00	0			1					
2939 42 00	0			1					
2939 43 00	0			1					
2939 49 00	0			1					
2939 51 00	0			1					
2939 59 00	0			1					
2939 61 00	0			1					
2939 62 00	0			1					
2939 63 00	0			1					
2939 69 00	0			1					
2939 91 00	0			1					
2939 99 00	0			1					
2940 00 00	0			1					
2941 10 00	0			1					
2941 20 00	0			1					
2941 30 00	0			1					
2941 40 00	0			1					
2941 50 00	0			1					
2941 90 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 11 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 19 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 20 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 30 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 41 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 42 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 43 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 49 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3206 50 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3207 10 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3207 20 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3207 30 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3207 40 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3208 10 00	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3208 20 00	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3208 90 10	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3208 90 90	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3209 10 00	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3209 90 10	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3209 90 90	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3210 00 00	15	1		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3211 00 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3212 10 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3212 90 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3213 10 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3213 90 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
3214 10 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3214 90 00	0					1				
3215 11 00	0					1				
3215 19 00	0					1				
3215 90 00	0					1				
3301 11 00	0					1				
3301 12 00	0					1				
3301 13 00	0					1				
3301 14 00	0					1				
3301 19 00	0					1				
3301 21 00	0					1				
3301 22 00	0					1				
3301 23 00	0					1				
3301 24 00	0					1				
3301 25 00	0					1				
3301 26 00	0					1				
3301 29 00	0					1				
3301 30 00	0					1				
3301 90 10	0					1				
3301 90 90	0					1				
3302 10 00	0					1				
3302 90 00	0					1				
3303 00 00	0					1				
3304 10 00	15					1				
3304 20 00	15					1				
3304 30 00	15					1				
3304 91 00	15		1							
3304 99 00	15		1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
3305 10 00	15	1								
3305 20 00	15			1						
3305 30 00	15			1						
3305 90 10	15	1								
3305 90 20	15			1						
3305 90 30	15	1								
3305 90 90	15	1								
3306 10 00	0			1						
3306 20 00	0			1						
3306 90 00	0			1						
3307 10 00	15			1						
3307 20 00	15			1						
3307 30 00	15			1						
3307 41 10	15			1						
3307 41 90	0			1						
3307 49 00	15			1						
3307 90 10	15	1								
3307 90 20	15	1								
3307 90 90	15	1								
3401 11 10	25	1								
3401 11 20	25	1								
3401 11 30	25	1								
3401 11 40	25	1								
3401 19 00	25	1								
3401 20 00	25	1								
3401 30 00	25	1								
3402 11 00	0			1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
3402 12 00	0				1					
3402 13 00	0				1					
3402 19 00	0				1					
3402 20 10	15	1								
3402 20 20	0				1					
3402 20 30	25	1								
3402 20 40	25	1								
3402 90 00	25	1								
3403 11 00	0				1					
3403 19 00	0				1					
3403 91 00	0				1					
3403 99 00	0				1					
3404 10 00	0				1					
3404 20 00	0				1					
3404 90 00	0				1					
3405 10 00	0				1					
3405 20 00	0				1					
3405 30 00	0				1					
3405 40 00	25	1								
3405 90 10	0				1					
3405 90 90	0				1					
3406 00 00	25	1								
3407 00 10	0				1					
3407 00 20	0				1					
3407 00 30	0				1					
3407 00 90	0				1					
3501 10 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3501 90 00	0			1					
3502 11 00	0			1					
3502 19 00	0			1					
3502 20 00	0			1					
3502 90 00	0			1					
3503 00 00	0			1					
3504 00 00	0			1					
3505 10 00	0			1					
3505 20 00	0			1					
3506 10 00	15		1						
3506 91 00	0			1					
3506 99 00	0			1					
3507 10 00	0			1					
3507 90 00	0			1					
3601 00 00	0			1					
3602 00 00	0			1					
3603 00 00	0			1					
3604 10 00	0			1					
3604 90 00	0			1					
3605 00 00	0,35 t je Schachtel		1						
3606 10 00	0			1					
3606 90 10	0			1					
3606 90 90	0			1					
3701 10 00	0			1					
3701 20 00	0			1					
3701 30 00	0			1					
3701 91 10	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
3808 90 10	0					1				
3808 90 90	25	1								
3809 10 00	0					1				
3809 91 00	0					1				
3809 92 00	0					1				
3809 93 00	0					1				
3809 99 00	0					1				
3810 10 00	0					1				
3810 90 00	0					1				
3811 11 00	0					1				
3811 19 00	0					1				
3811 21 00	0					1				
3811 29 00	0					1				
3811 90 00	0					1				
3812 10 00	0					1				
3812 20 00	0					1				
3812 30 00	0					1				
3813 00 00	0					1				
3814 00 00	0					1				
3815 11 00	0					1				
3815 12 00	0					1				
3815 19 00	0					1				
3815 90 00	0					1				
3816 00 00	0					1				
3817 00 00	0					1				
3818 00 00	0					1				
3819 00 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO-Listen									
3905 12 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 19 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 21 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 29 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 30 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 91 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3905 99 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3906 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3906 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 30 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 40 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 50 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 60 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 91 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3907 99 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3908 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3908 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3909 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3909 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3909 30 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3909 40 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3909 50 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3910 00 10	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3910 00 20	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben				
3917 33 00	15	1							
3917 39 00	15	1							
3917 40 00	0		1						
3918 10 00	0		1						
3918 90 00	0		1						
3919 10 00	0		1						
3919 90 00	0		1						
3920 10 00	15	1							
3920 20 10	15	1							
3920 20 90	0		1						
3920 30 00	0		1						
3920 41 00	0		1						
3920 42 00	0		1						
3920 43 00	0		1						
3920 49 00	0		1						
3920 51 00	0		1						
3920 59 00	0		1						
3920 61 00	0		1						
3920 62 00	0		1						
3920 63 00	0		1						
3920 69 00	0		1						
3920 71 00	0		1						
3920 72 10	15	1							
3920 72 90	0		1						
3920 73 10	15	1							
3920 73 90	0		1						
3920 79 10	15	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
	15		1							
3920 79 20										
3920 79 90	0				1					
3920 91 00	0				1					
3920 92 00	0				1					
3920 93 00	0				1					
3920 94 00	0				1					
3920 99 00	0				1					
3921 11 00	0				1					
3921 12 00	0				1					
3921 13 00	0				1					
3921 14 00	0				1					
3921 19 00	0				1					
3921 90 00	0				1					
3922 10 00	15		1							
3922 20 00	0				1					
3922 90 00	0				1					
3923 10 10	0				1					
3923 10 20	15		1							
3923 10 30	0				1					
3923 10 90	0				1					
3923 21 10	15		1							
3923 21 20	0				1					
3923 21 30	25		1							
3923 29 00	15		1							
3923 30 10	15		1							
3923 30 20	0				1					
3923 30 90	15		1							

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben				
3923 40 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
3923 50 10	0			1					
3923 50 20	0			1					
3923 50 30	0			1					
3923 50 90	15	1							
3923 90 10	0			1					
3923 90 90	15	1							
3924 10 00	15	1							
3924 90 10	15	1							
3924 90 20	15	1							
3924 90 30	15	1							
3924 90 40	15	1							
3924 90 50	0			1					
3924 90 90	15	1							
3925 10 00	15	1							
3925 20 00	0			1					
3925 30 00	0			1					
3925 90 00	0			1					
3926 10 00	0			1					
3926 20 00	0			1					
3926 30 00	0			1					
3926 40 00	25	1							
3926 90 10	15	1							
3926 90 20	0			1					
3926 90 30	0			1					
3926 90 40	0			1					
3926 90 90	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
4006 90 00	0			1						
4007 00 00	0			1						
4008 11 00	0			1						
4008 19 00	0			1						
4008 21 00	0			1						
4008 29 00	0			1						
4009 10 00	0			1						
4009 11 00	0			1						
4009 12 00	0			1						
4009 20 00	0			1						
4009 21 00	0			1						
4009 22 00	0			1						
4009 30 00	0			1						
4009 31 00	0			1						
4009 32 00	0			1						
4009 40 00	0			1						
4009 41 00	0			1						
4009 42 00	0			1						
4009 50 00	0			1						
4010 10 00	0			1						
4010 11 00	0			1						
4010 12 00	0			1						
4010 13 00	0			1						
4010 19 00	0			1						
4010 21 00	0			1						
4010 22 00	0			1						
4010 23 00	0			1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
4012 11 00	0		1						
4012 12 00	0		1						
4012 13 00	0		1						
4012 19 00	0		1						
4012 20 00	0		1						
4012 90 00	0		1						
4013 10 00	0		1						
4013 20 00	0		1						
4013 90 10	0		1						
4013 90 20	0		1						
4013 90 30	0		1						
4013 90 40	0		1						
4013 90 50	0		1						
4013 90 90	0		1						
4014 10 00	0		1						
4014 90 00	0		1						
4015 11 00	0		1						
4015 19 00	0		1						
4015 19 10	0		1						
4015 90 00	0		1						
4016 10 00	0		1						
4016 91 00	0		1						
4016 92 00	0		1						
4016 93 00	0		1						
4016 94 00	0		1						
4016 95 00	0		1						
4016 99 00	0		1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
4106 92 00	0			1					
4107 11 00	0			1					
4107 12 00	0			1					
4107 19 00	0			1					
4107 91 00	0			1					
4107 92 00	0			1					
4107 99 00	0			1					
4112 00 00	0			1					
4113 10 00	0			1					
4113 20 00	0			1					
4113 30 10	25	1							
4113 30 90	0			1					
4113 90 00	0			1					
4114 10 00	0			1					
4114 20 00	0			1					
4115 10 00	0			1					
4115 20 00	0			1					
4201 00 00	0			1					
4202 11 00	25			1					
4202 12 00	25			1					
4202 19 00	25			1					
4202 21 00	25			1					
4202 22 00	25			1					
4202 29 00	25			1					
4202 31 00	25			1					
4202 32 00	25			1					
4202 39 00	25			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
4202 91 00	25				1					
4202 92 10	25				1					
4202 92 90	25				1					
4202 99 00	25				1					
4203 10 00	25		1							
4203 21 00	25				1					
4203 29 00	25				1					
4203 30 00	25				1					
4203 40 00	25		1							
4204 00 00	15				1					
4205 00 00	25		1							
4206 10 00	25				1					
4206 90 00	25				1					
4301 10 00	0				1					
4301 30 00	0				1					
4301 60 00	0				1					
4301 70 00	0				1					
4301 80 00	0				1					
4301 90 00	0				1					
4302 11 00	15				1					
4302 13 00	15				1					
4302 19 00	15				1					
4302 20 00	15				1					
4302 30 00	15				1					
4303 10 00	15		1							
4303 90 00	15		1							
4304 00 00	15				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
4401 10 00	15			1					
4401 21 00	15			1					
4401 22 00	15			1					
4401 30 00	15			1					
4402 00 00	15			1					
4403 10 00	15	1							
4403 10 01	15	1							
4403 10 02	15	1							
4403 10 03	15	1							
4403 10 04	15	1							
4403 10 05	15	1							
4403 10 06	15	1							
4403 10 10	15	1							
4403 20 00	15	1							
4403 41 00	15	1							
4403 49 00	15	1							
4403 90 00	15	1							
4403 91 00	15			1					
4403 92 00	15			1					
4403 99 10	15			1					
4403 99 20	15			1					
4403 99 30	15	1							
4403 99 90	15	1							
4404 10 00	15	1							
4404 20 00	15	1							
4405 00 00	15			1					
4406 10 00	15			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
	4406 90 00	15			1					
	4407 10 00	15			1					
	4407 24 00	15			1					
	4407 25 00	15			1					
	4407 26 00	15			1					
	4407 29 00	15		1						
	4407 91 00	15			1					
	4407 92 00	15			1					
	4407 99 10	15			1					
	4407 99 20	15			1					
	4407 99 90	15		1						
	4408 10 00	40		1						
	4408 31 00	40		1						
	4408 39 00	40		1						
	4408 90 00	40		1						
	4409 10 00	15		1						
	4409 20 00	15		1						
	4410 21 00	15		1						
	4410 29 00	15		1						
	4410 31 00	15		1						
	4410 32 00	15		1						
	4410 33 00	15		1						
	4410 39 00	15		1						
	4410 90 00	15		1						
	4411 11 00	15		1						
	4411 19 00	15		1						
	4411 21 00	15		1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
4411 29 00	15	1							
4411 31 00	15	1							
4411 39 00	15	1							
4411 91 00	15	1							
4411 99 00	15	1							
4412 13 00	40	1							
4412 14 00	40	1							
4412 19 00	40	1							
4412 21 00	40	1							
4412 22 00	40	1							
4412 23 00	40	1							
4412 29 00	40	1							
4412 91 00	40	1							
4412 92 00	40	1							
4412 93 00	40	1							
4412 99 00	40	1							
4413 00 10	25	1							
4413 00 90	0				Jahr 0-5				
4414 00 00	25								
4415 10 00	15								
4415 20 00	25								
4416 00 00	15								
4417 00 00	15	1							
4418 10 00	25	1							
4418 20 00	25	1							
4418 30 00	25	1							
4418 40 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
4602 90 90	25	1							
4701 00 00	0			1					
4702 00 00	0			1					
4703 11 00	0			1					
4703 19 00	0			1					
4703 21 00	0			1					
4703 29 00	0			1					
4704 11 00	0			1					
4704 19 00	0			1					
4704 21 00	0			1					
4704 29 00	0			1					
4705 00 00	0			1					
4706 10 00	0			1					
4706 91 00	0			1					
4706 92 00	0			1					
4706 93 00	0			1					
4707 10 00	0			1					
4707 20 00	0			1					
4707 30 00	0			1					
4707 90 00	0			1					
4801 00 00	0			1					
4802 10 00	0			1					
4802 20 00	0			1					
4802 30 00	0			1					
4802 40 00	0			1					
4802 52 00	0			1					
4802 54 10	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B				
4802 54 90	0			1					
4802 55 00	0			1					
4802 56 00	0			1					
4802 57 00	0			1					
4802 58 10	0			1					
4802 58 90	0			1					
4802 61 00	0			1					
4802 62 00	15	1							
4802 69 00	0			1					
4803 00 00	0			1					
4804 11 00	0			1					
4804 19 00	0			1					
4804 21 00	0			1					
4804 29 00	0			1					
4804 31 00	0			1					
4804 39 00	0			1					
4804 41 00	0			1					
4804 42 00	0			1					
4804 49 00	0			1					
4804 51 00	0			1					
4804 52 00	0			1					
4804 59 00	0			1					
4805 10 00	0			1					
4805 11 00	0			1					
4805 12 00	0			1					
4805 19 00	0			1					
4805 21 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
4805 24 00	0			1					
4805 25 00	0			1					
4805 30 00	0			1					
4805 40 10	0			1					
4805 40 90	0			1					
4805 50 00	0			1					
4805 60 00	0			1					
4805 80 00	0			1					
4805 91 00	0			1					
4805 92 00	0			1					
4805 93 00	0			1					
4806 10 00	0			1					
4806 20 00	0			1					
4806 30 00	0			1					
4806 40 00	0			1					
4807 00 00	0			1					
4807 10 00	0			1					
4807 91 00	0			1					
4808 10 00	15	1							
4808 20 00	0			1					
4808 30 00	0			1					
4808 90 00	15	1							
4809 10 00	0			1					
4809 20 00	0			1					
4809 90 00	0			1					
4810 11 00	0			1					
4810 13 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben						B
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)										
		4810 14 00	15	1							
		4810 19 00	15	1							
		4810 21 00	0			1					
		4810 22 10	15	1							
		4810 22 90	0			1					
		4810 29 00	15	1							
		4810 31 00	0			1					
		4810 32 00	0			1					
		4810 39 00	0			1					
		4810 92 00	0			1					
		4810 99 00	0			1					
		4811 10 00	0			1					
		4811 21 10	15	1							
		4811 29 00	0			1					
		4811 40 00	0			1					
		4811 41 10	15	1							
		4811 41 90	0			1					
		4811 49 00	0			1					
		4811 51 10	15	1							
4811 51 90	0			1							
4811 59 00	0			1							
4811 59 10	15	1									
4811 59 90	0			1							
4811 60 00	0			1							
4811 90 00	0			1							
4812 00 00	0			1							
4813 10 00	0			1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
4813 20 00	0			1					
4813 90 00	0			1					
4814 10 00	15	1							
4814 20 00	15	1							
4814 30 00	15	1							
4814 90 00	15	1							
4815 00 00	15	1							
4816 10 10	15	1							
4816 10 90	0			1					
4816 20 10	15	1							
4816 20 90	0			1					
4816 30 00	0			1					
4816 90 00	0			1					
4817 10 10	15	1							
4817 10 90	0			1					
4817 20 00	15	1							
4817 30 00	15	1							
4818 10 00	25	1							
4818 20 00	15	1							
4818 30 00	15	1							
4818 40 00	0			1					
4818 50 00	15	1							
4818 90 00	15	1							
4819 10 00	15	1							
4819 20 00	0			1					
4819 30 00	15	1							
4819 40 00	15	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
4819 50 00	15	1								
4819 60 00	15	1								
4820 10 00	0			1						
4820 20 00	0			1						
4820 30 00	0			1						
4820 40 00	0			1						
4820 50 00	0			1						
4820 90 00	0			1						
4821 10 00	15	1								
4821 90 00	0			1						
4822 10 00	0			1						
4822 90 00	0			1						
4823 11 10	15	1								
4823 12 10	15	1								
4823 12 90	0			1						
4823 19 00	15	1								
4823 20 00	15	1								
4823 30 00	15	1								
4823 40 00	15	1								
4823 60 00	15	1								
4823 70 00	15	1								
4823 90 10	15	1								
4823 90 20	0			1						
4823 90 90	15	1								
4901 10 00	0			1						
4901 91 00	0			1						
4901 99 00	0			1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
4902 10 00	0				1					
4902 90 10	0				1					
4902 90 20	0				1					
4902 90 90	0				1					
4903 00 00	0				1					
4904 00 00	0				1					
4905 10 00	0				1					
4905 91 00	0				1					
4905 99 00	0				1					
4906 00 00	0				1					
4907 00 00	0				1					
4908 10 00	0				1					
4908 90 00	0				1					
4909 00 10	15	1								
4909 00 20	15	1								
4909 00 30	15	1								
4909 00 90	15	1								
4910 00 00	15	1								
4911 10 00	15	1								
4911 91 00	15	1								
4911 99 10	0				1					
4911 99 20	15	1								
4911 99 90	15	1								
5001 00 00	0				1					
5002 00 00	0				1					
5003 10 00	0				1					
5003 90 00	0				1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
5004 00 00	0					1				
5005 00 00	0					1				
5006 00 00	0					1				
5007 10 00	0					1				
5007 20 00	0					1				
5007 90 00	0					1				
5101 11 00	0					1				
5101 19 00	0					1				
5101 21 00	0					1				
5101 29 00	0					1				
5101 30 00	0					1				
5102 11 00	0					1				
5102 19 00	0					1				
5102 20 00	0					1				
5103 10 00	0					1				
5103 20 00	0					1				
5103 30 00	0					1				
5104 00 00	0					1				
5105 10 00	0					1				
5105 21 00	0					1				
5105 29 00	0					1				
5105 31 00	0					1				
5105 39 00	0					1				
5105 40 00	0					1				
5106 10 00	0					1				
5106 20 00	0					1				
5107 10 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
5107 20 00	0					1				
5108 10 00	0					1				
5108 20 00	0					1				
5109 10 00	0					1				
5109 90 00	0					1				
5110 00 00	0					1				
5111 11 00	0					1				
5111 19 00	0					1				
5111 20 00	0					1				
5111 30 00	0					1				
5111 90 00	0					1				
5112 11 00	0					1				
5112 19 00	0					1				
5112 20 00	0					1				
5112 30 00	0					1				
5112 90 00	0					1				
5113 00 00	0					1				
5201 00 00	0					1				
5202 10 00	0					1				
5202 91 00	0					1				
5202 99 00	0					1				
5203 00 00	0					1				
5204 11 00	0					1				
5204 19 00	0					1				
5204 20 00	0					1				
5205 11 00	0					1				
5205 12 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10				
5205 13 00	0			1					
5205 14 00	0			1					
5205 15 00	0			1					
5205 21 00	0			1					
5205 22 00	0			1					
5205 23 00	0			1					
5205 24 00	0			1					
5205 26 00	0			1					
5205 27 00	0			1					
5205 28 00	0			1					
5205 31 00	0			1					
5205 32 00	0			1					
5205 33 00	0			1					
5205 34 00	0			1					
5205 35 00	0			1					
5205 41 00	0			1					
5205 42 00	0			1					
5205 43 00	0			1					
5205 44 00	0			1					
5205 46 00	0			1					
5205 47 00	0			1					
5205 48 00	0			1					
5206 11 00	0			1					
5206 12 00	0			1					
5206 13 00	0			1					
5206 14 00	0			1					
5206 15 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
5206 21 00	0			1					
5206 22 00	0			1					
5206 23 00	0			1					
5206 24 00	0			1					
5206 25 00	0			1					
5206 31 00	0			1					
5206 32 00	0			1					
5206 34 00	0			1					
5206 35 00	0			1					
5206 41 00	0			1					
5206 42 00	0			1					
5206 43 00	0			1					
5206 44 00	0			1					
5206 45 00	0			1					
5207 10 00	0			1					
5207 90 00	0			1					
5208 11 00	0			1					
5208 12 00	0			1					
5208 13 00	0			1					
5208 19 00	0			1					
5208 21 00	0			1					
5208 22 00	0			1					
5208 23 00	0			1					
5208 29 00	0			1					
5208 31 00	0			1					
5208 32 00	0			1					
5208 33 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
5208 39 00	0					1				
5208 41 00	0					1				
5208 42 00	0					1				
5208 43 00	0					1				
5208 49 00	0					1				
5208 51 00	0					1				
5208 52 00	0					1				
5208 53 00	0					1				
5208 59 00	0					1				
5209 11 00	0					1				
5209 12 00	0					1				
5209 19 00	0					1				
5209 21 00	0					1				
5209 22 00	0					1				
5209 29 00	0					1				
5209 31 00	0					1				
5209 32 00	0					1				
5209 39 00	0					1				
5209 41 00	0					1				
5209 42 00	0					1				
5209 43 00	0					1				
5209 49 00	0					1				
5209 51 00	0					1				
5209 52 00	0					1				
5209 59 00	0					1				
5210 11 00	0					1				
5210 12 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
5210 19 00	0				1					
5210 21 00	0				1					
5210 22 00	0				1					
5210 29 00	0				1					
5210 31 00	0				1					
5210 32 00	0				1					
5210 39 00	0				1					
5210 41 00	0				1					
5210 42 00	0				1					
5210 49 00	0				1					
5210 51 00	0				1					
5210 52 00	0				1					
5210 59 00	0				1					
5211 11 00	0				1					
5211 12 00	0				1					
5211 19 00	0				1					
5211 21 00	0				1					
5211 22 00	0				1					
5211 29 00	0				1					
5211 31 00	0				1					
5211 32 00	0				1					
5211 39 00	0				1					
5211 41 00	0				1					
5211 42 00	0				1					
5211 43 00	0				1					
5211 49 00	0				1					
5211 51 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
5306 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5306 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5307 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5307 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5308 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5308 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5308 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5309 11 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5309 19 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5309 21 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5309 29 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5310 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5310 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5311 00 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5401 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5401 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 31 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 32 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 33 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 39 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 41 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 42 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 43 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 49 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
5402 51 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
5407 52 00	0				1					
5407 53 00	0				1					
5407 54 00	0				1					
5407 61 00	0				1					
5407 69 00	0				1					
5407 71 00	0				1					
5407 72 00	0				1					
5407 73 00	0				1					
5407 74 00	0				1					
5407 81 00	0				1					
5407 82 00	0				1					
5407 83 00	0				1					
5407 84 00	0				1					
5407 91 00	0				1					
5407 92 00	0				1					
5407 93 00	0				1					
5407 94 00	0				1					
5408 10 00	0				1					
5408 21 00	0				1					
5408 22 00	0				1					
5408 23 00	0				1					
5408 24 00	0				1					
5408 31 00	0				1					
5408 32 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		5408 33 00	0	1					
		5408 34 00	0	1					
		5501 10 00	0	1					
		5501 20 00	0	1					
		5501 30 00	0	1					
		5501 90 00	0	1					
		5502 00 00	0	1					
		5503 10 00	0	1					
		5503 20 00	0	1					
		5503 30 00	0	1					
		5503 40 00	0	1					
		5503 90 00	0	1					
		5504 10 00	0	1					
		5504 90 00	0	1					
		5505 10 00	0	1					
		5505 20 00	0	1					
5506 10 00	0	1							
5506 20 00	0	1							
5506 30 00	0	1							
5506 90 00	0	1							
5507 00 00	0	1							
5508 10 00	0	1							
5508 20 00	0	1							
5509 11 00	0	1							
5509 12 00	0	1							

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
				A	B	C	D	E	F
5509 21 00	0			1					
5509 22 00	0			1					
5509 31 00	0			1					
5509 32 00	0			1					
5509 41 00	0			1					
5509 42 00	0			1					
5509 51 00	0			1					
5509 52 00	0			1					
5509 53 00	0			1					
5509 59 00	0			1					
5509 61 00	0			1					
5509 62 00	0			1					
5509 69 00	0			1					
5509 91 00	0			1					
5509 92 00	0			1					
5509 99 00	0			1					
5510 11 00	0			1					
5510 12 00	0			1					
5510 20 00	0			1					
5510 30 00	0			1					
5510 90 00	0			1					
5511 10 00	0			1					
5511 20 00	0			1					
5511 30 00	0			1					
5512 11 00	0			1					
5512 19 00	0			1					
5512 21 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben				
					Jahr 0-5				
5512 29 00	0			1					
5512 91 00	0			1					
5512 99 00	0			1					
5513 11 00	0			1					
5513 12 00	0			1					
5513 13 00	0			1					
5513 19 00	0			1					
5513 21 00	0			1					
5513 22 00	0			1					
5513 23 00	0			1					
5513 29 00	0			1					
5513 31 00	0			1					
5513 32 00	0			1					
5513 33 00	0			1					
5513 39 00	0			1					
5513 41 00	0			1					
5513 42 00	0			1					
5513 43 00	0			1					
5513 49 00	0			1					
5514 11 00	0			1					
5514 12 00	0			1					
5514 13 00	0			1					
5514 19 00	0			1					
5514 21 00	0			1					
5514 22 00	0			1					
5514 23 00	0			1					
5514 29 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
5516 32 00	0					1				
5516 33 00	0					1				
5516 34 00	0					1				
5516 41 00	0					1				
5516 42 00	0					1				
5516 43 00	0					1				
5516 44 00	0					1				
5516 91 00	0					1				
5516 92 00	0					1				
5516 93 00	0					1				
5516 94 00	0					1				
5601 10 00	0					1				
5601 21 00	0					1				
5601 22 00	0					1				
5601 29 10	0					1				
5601 29 90	0					1				
5601 30 00	0					1				
5602 10 00	0					1				
5602 21 00	0					1				
5602 29 00	0					1				
5602 90 00	0					1				
5603 11 00	0					1				
5603 12 00	0					1				
5603 13 00	0					1				
5603 14 00	0					1				
5603 91 00	0					1				
5603 92 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)									
5810 92 00	15	1						Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
5810 99 00	15	1								
5811 00 00	15	1								
5901 10 00	0		1							
5901 90 00	0		1							
5902 10 00	0		1							
5902 20 00	0		1							
5902 90 00	0		1							
5903 10 00	0		1							
5903 20 00	0		1							
5903 90 00	0		1							
5904 10 10	0		1							
5904 10 90	0		1							
5904 90 00	0		1							
5905 00 00	15		1							
5906 10 00	0		1							
5906 91 00	0		1							
5906 99 00	0		1							
5907 00 00	0		1							
5908 00 00	0		1							
5909 00 00	0		1							
5910 00 00	0		1							
5911 10 00	0		1							
5911 20 00	0		1							
5911 31 00	0		1							
5911 32 00	0		1							
5911 40 00	0		1							

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
		5911 90 00	0		1					
		6001 10 00	0		1					
		6001 21 00	0		1					
		6001 22 00	0		1					
		6001 29 00	0		1					
		6001 91 00	0		1					
		6001 92 00	0		1					
		6001 99 00	0		1					
		6002 40 00	0		1					
		6002 90 00	0		1					
		6002 99 00	0		1					
		6003 10 00	0		1					
		6003 20 00	0		1					
		6003 30 00	0		1					
		6003 40 00	0		1					
6003 90 00	0		1							
6004 10 00	0		1							
6004 90 00	0		1							
6005 10 00	0		1							
6005 21 00	0		1							
6005 22 00	0		1							
6005 23 00	0		1							
6005 24 00	0		1							
6005 31 00	0		1							
6005 32 00	0		1							
6005 33 00	0		1							
6005 34 00	0		1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
	6005 41 00	0			1					
	6005 42 00	0			1					
	6005 43 00	0			1					
	6005 44 00	0			1					
	6005 90 00	0			1					
	6006 10 00	0			1					
	6006 21 00	0			1					
	6006 22 00	0			1					
	6006 23 00	0			1					
	6006 24 00	0			1					
	6006 31 00	0			1					
	6006 32 00	0			1					
	6006 33 00	0			1					
	6006 34 00	0			1					
	6006 41 00	0			1					
	6006 42 00	0			1					
	6006 43 00	0			1					
	6006 44 00	0			1					
	6006 90 00	0			1					
	6032 40 00	0			1					
	6101 10 00	25	1							
	6101 20 00	25	1							
	6101 30 00	25	1							
	6101 90 00	25	1							
	6102 10 00	25	1							
	6102 20 00	25	1							
	6102 30 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
6102 90 00	25	1							
6103 11 00	25	1							
6103 12 00	25	1							
6103 19 00	25	1							
6103 21 00	25	1							
6103 22 00	25	1							
6103 23 00	25	1							
6103 29 00	25	1							
6103 31 00	25	1							
6103 32 00	25	1							
6103 33 00	25	1							
6103 39 00	25	1							
6103 41 00	25	1							
6103 42 00	25	1							
6103 43 00	25	1							
6103 49 00	25	1							
6104 11 00	25	1							
6104 12 00	25	1							
6104 13 00	25	1							
6104 19 00	25	1							
6104 21 00	25	1							
6104 22 00	25	1							
6104 23 00	25	1							
6104 29 00	25	1							
6104 31 00	25	1							
6104 32 00	25	1							
6104 33 00	25	1							

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
6104 39 00	25	1							
6104 41 00	25	1							
6104 42 00	25	1							
6104 43 00	25	1							
6104 44 00	25	1							
6104 49 00	25	1							
6104 51 00	25	1							
6104 52 00	25	1							
6104 53 00	25	1							
6104 59 00	25	1							
6104 61 00	25	1							
6104 62 00	25	1							
6104 63 00	25	1							
6104 69 00	25	1							
6105 10 00	25	1							
6105 20 00	25	1							
6105 90 00	25	1							
6106 10 00	25	1							
6106 20 00	25	1							
6106 90 00	25	1							
6107 11 00	25		1						
6107 12 00	25		1						
6107 19 00	25		1						
6107 21 00	25	1							
6107 22 00	25	1							
6107 29 00	25	1							
6107 91 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	6107 92 00	25	1						
	6107 99 00	25	1						
	6108 11 00	25		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
	6108 19 00	25		1					
	6108 21 00	25		1					
	6108 22 00	25		1					
	6108 29 00	25		1					
	6108 31 00	25	1						
	6108 32 00	25	1						
	6108 39 00	25	1						
	6108 91 00	25	1						
	6108 92 00	25	1						
	6108 99 00	25	1						
	6109 10 00	25	1						
6109 90 00	25	1							
6110 10 00	25	1							
6110 11 00	25	1							
6110 12 00	25	1							
6110 19 00	25	1							
6110 20 00	25	1							
6110 30 00	25	1							
6110 90 00	25	1							
6111 10 00	25			1					
6111 20 00	25			1					
6111 30 00	25			1					
6111 90 00	25			1					
6112 11 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
6117 80 10	15			1					
6117 80 20	25			1					
6117 80 30	15	1							
6117 80 40	25			1					
6117 80 90	25	1							
6117 90 00	25	1							
6201 11 00	25	1							
6201 12 00	25	1							
6201 13 00	25	1							
6201 19 00	25	1							
6201 91 00	25	1							
6201 92 00	25	1							
6201 93 00	25	1							
6201 99 00	25	1							
6202 11 00	25	1							
6202 12 00	25	1							
6202 13 00	25	1							
6202 19 00	25	1							
6202 91 00	25	1							
6202 92 00	25	1							
6202 93 00	25	1							
6202 99 00	25	1							
6203 11 00	25	1							
6203 12 00	25	1							
6203 19 00	25	1							
6203 21 00	25	1							
6203 22 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	C					
6203 23 00	25	1							
6203 29 00	25	1							
6203 31 00	25	1							
6203 32 00	25	1							
6203 33 00	25	1							
6203 39 00	25	1							
6203 41 00	25	1							
6203 42 00	25	1							
6203 43 00	25	1							
6203 49 00	25	1							
6204 11 00	25	1							
6204 12 00	25	1							
6204 13 00	25	1							
6204 19 00	25	1							
6204 21 00	25	1							
6204 22 00	25	1							
6204 23 00	25	1							
6204 29 00	25	1							
6204 31 00	25	1							
6204 32 00	25	1							
6204 33 00	25	1							
6204 39 00	25	1							
6204 41 00	25	1							
6204 42 00	25	1							
6204 43 00	25	1							
6204 44 00	25	1							
6204 49 00	25	1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
6204 51 00	25	1							
6204 52 00	25	1							
6204 53 00	25	1							
6204 59 00	25	1							
6204 61 00	25	1							
6204 62 00	25	1							
6204 63 00	25	1							
6204 69 00	25	1							
6205 10 00	25	1							
6205 20 00	25	1							
6205 30 00	25	1							
6205 90 00	25	1							
6206 10 00	25	1							
6206 20 00	25	1							
6206 30 00	25	1							
6206 40 00	25	1							
6206 90 00	25	1							
6207 11 00	25			1					
6207 19 00	25			1					
6207 21 00	25	1							
6207 22 00	25	1							
6207 29 00	25	1							
6207 91 00	25	1							
6207 92 00	25	1							
6207 99 00	25	1							
6208 11 00	25			1					
6208 19 00	25			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		6211 42 00	25	1					
		6211 43 00	25	1					
		6211 49 00	25	1					
		6212 10 00	25	1					
		6212 20 00	25	1					
		6212 30 00	25	1					
		6212 90 10	25	1					
		6212 90 20	25	1					
		6212 90 30	25	1					
		6212 90 90	25	1					
		6213 10 00	25		1				
		6213 20 00	25		1				
		6213 90 00	25		1				
		6214 10 00	25	1					
6214 20 00	25	1							
6214 30 00	25	1							
6214 40 00	25	1							
6214 90 00	25	1							
6215 10 00	25		1						
6215 20 00	25		1						
6215 90 00	25		1						
6216 00 10	0		1						
6216 00 20	0		1						
6216 00 90	0		1						
6217 10 10	15	1							
6217 10 20	25	1							
6217 10 30	25		1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
6217 10 40	15	1								
6217 10 50	25			1						
6217 90 00	25	1								
6301 10 00	15			1						
6301 20 00	15			1						
6301 30 00	15			1						
6301 40 00	15			1						
6301 90 00	15			1						
6302 10 00	0			1						
6302 21 00	0			1						
6302 22 00	0			1						
6302 29 00	0			1						
6302 31 00	0			1						
6302 32 00	0			1						
6302 39 00	0			1						
6302 40 00	0			1						
6302 51 00	0			1						
6302 52 00	0			1						
6302 53 00	0			1						
6302 59 00	0			1						
6302 60 00	0			1						
6302 91 00	0			1						
6302 92 00	0			1						
6302 93 00	0			1						
6302 99 00	0			1						
6303 11 00	25		1							
6303 12 00	25		1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
6303 19 00	25	1							
6303 91 00	25	1							
6303 92 00	25	1							
6303 99 00	25	1							
6304 11 00	15		1						
6304 19 00	15		1						
6304 91 10	0		1						
6304 91 90	15	1							
6304 92 00	15	1							
6304 93 00	15	1							
6304 99 00	15	1							
6305 10 00	0		1						
6305 20 00	0		1						
6305 32 00	15	1							
6305 33 00	0		1						
6305 39 00	15	1							
6305 90 00	15	1							
6306 11 00	0		1						
6306 12 00	0		1						
6306 19 00	0		1						
6306 21 00	0		1						
6306 22 00	0		1						
6306 29 00	0		1						
6306 31 00	15	1							
6306 39 00	15	1							
6306 41 00	15	1							
6306 49 00	15	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)		bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
6306 91 10	15	1								
6306 91 90	15	1								
6306 99 00	15	1								
6307 10 00	0			1						
6307 20 00	0			1						
6307 90 10	25			1						
6307 90 20	25	1								
6307 90 30	25	1								
6307 90 40	25	1								
6307 90 50	15			1						
6307 90 90	25	1								
6308 00 00	15	1								
6309 00 10	0			1						
6309 00 20	0			1						
6309 00 90	0			1						
6310 10 00	0			1						
6310 90 00	0			1						
6401 10 00	0			1						
6401 91 00	15	1								
6401 92 10	0			1						
6401 92 90	15	1								
6401 99 00	15	1								
6402 12 00	0			1						
6402 19 00	0			1						
6402 20 00	25	1								
6402 30 00	0			1						
6402 91 00	0			1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
6402 99 00	0				1				
6403 12 00	0				1				
6403 19 00	0				1				
6403 20 00	25	1							
6403 30 00	0				1				
6403 40 00	0				1				
6403 51 00	0				1				
6403 59 00	0				1				
6403 91 00	0				1				
6403 99 00	0				1				
6404 11 00	0				1				
6404 19 00	0				1				
6404 20 00	0				1				
6405 10 00	15	1							
6405 20 00	15	1							
6405 90 00	15	1							
6406 10 00	0				1				
6406 20 00	0				1				
6406 91 00	15	1							
6406 99 10	0				1				
6406 99 20	0				1				
6406 99 90	0				1				
6501 00 00	15	1							
6502 00 00	15	1							
6503 00 00	15	1							
6504 00 00	15	1							
6505 10 00	15				1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
6505 90 00	15	1								
6506 10 00	0			1						
6506 91 00	15	1								
6506 92 00	15	1								
6506 99 00	15	1								
6507 00 00	15	1								
6601 10 00	15				1					
6601 91 00	15				1					
6601 99 00	15				1					
6602 00 00	15				1					
6603 10 00	15				1					
6603 20 00	15				1					
6603 90 00	15				1					
6701 00 00	15	1								
6702 10 00	15	1								
6702 90 10	15	1								
6702 90 20	15	1								
6702 90 90	15	1								
6703 00 00	0				1					
6704 11 10	0				1					
6704 11 90	0				1					
6704 19 00	0				1					
6704 20 00	0				1					
6704 90 00	0				1					
6801 00 00	0				1					
6802 10 00	0				1					
6802 21 00	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
6802 22 00	0			1					
6802 23 00	0			1					
6802 29 00	0			1					
6802 91 00	0			1					
6802 92 00	0			1					
6802 93 00	0			1					
6802 99 00	0			1					
6803 00 00	0			1					
6804 10 00	0			1					
6804 21 00	0			1					
6804 22 00	0			1					
6804 23 00	0			1					
6804 30 00	0			1					
6805 10 00	0			1					
6805 20 00	0			1					
6805 30 00	0			1					
6806 10 00	0			1					
6806 20 00	0			1					
6806 90 00	0			1					
6807 10 00	0			1					
6807 90 00	0			1					
6808 00 00	25	1							
6809 11 00	0			1					
6809 19 00	0			1					
6809 90 00	0			1					
6810 11 00	0			1					
6810 19 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
6810 91 00	25	1								
6810 99 00	0			1						
6811 10 00	0			1						
6811 20 00	0			1						
6811 30 00	0			1						
6811 90 00	0			1						
6812 10 00	15	1								
6812 50 00	15	1								
6812 60 00	15	1								
6812 70 00	15	1								
6812 90 00	15	1								
6813 10 00	0					1				
6813 90 00	0					1				
6814 10 00	0					1				
6814 90 00	0					1				
6815 10 00	0					1				
6815 20 00	0					1				
6815 91 00	0					1				
6815 99 10	25	1								
6815 99 90	0					1				
6901 00 00	0					1				
6902 10 00	0					1				
6902 20 00	0					1				
6902 90 00	0					1				
6903 10 00	0					1				
6903 20 00	0					1				
6903 90 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
6904 10 00	0					1				
6904 90 00	0					1				
6905 10 00	0					1				
6905 90 00	0					1				
6906 00 00	0					1				
6907 10 00	0					1				
6907 90 00	0					1				
6908 10 00	0					1				
6908 90 00	0					1				
6909 11 00	0					1				
6909 12 00	0					1				
6909 19 00	0					1				
6909 90 00	0					1				
6910 10 00	0					1				
6910 90 00	0					1				
6911 10 00	15					1				
6911 90 00	0					1				
6912 00 00	0					1				
6913 10 00	25		1							
6913 90 00	25		1							
6914 10 00	15		1							
6914 90 00	15		1							
7001 00 00	0					1				
7002 10 00	0					1				
7002 20 00	0					1				
7002 31 00	0					1				
7002 32 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben							
7011 90 00	0		1							
7012 00 00	0		1							
7013 10 00	0		1							
7013 21 00	0		1							
7013 29 00	0		1							
7013 31 00	0		1							
7013 32 00	0		1							
7013 39 00	0		1							
7013 91 00	0		1							
7013 99 00	0		1							
7014 00 10	0		1							
7014 00 20	0		1							
7014 00 90	0		1							
7015 10 00	0		1							
7015 90 00	0		1							
7016 10 00	0		1							
7016 90 00	0		1							
7017 10 00	0		1							
7017 20 00	0		1							
7017 90 00	0		1							
7018 10 00	0		1							
7018 20 00	0		1							
7018 90 00	0		1							
7019 10 00	0		1							
7019 11 00	0		1							
7019 12 00	0		1							
7019 19 00	0		1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
7019 20 00	0				1					
7019 31 00	0				1					
7019 32 00	0				1					
7019 39 00	0				1					
7019 40 00	0				1					
7019 51 00	0				1					
7019 52 00	0				1					
7019 59 00	0				1					
7019 90 00	0				1					
7020 00 10	0				1					
7020 00 20	0				1					
7020 00 30	0				1					
7020 00 90	0				1					
7101 10 00	0				1					
7101 21 00	0				1					
7101 22 00	0				1					
7102 10 00	0				1					
7102 21 00	0				1					
7102 29 00	0				1					
7102 31 00	0				1					
7102 39 00	0				1					
7103 10 00	0				1					
7103 91 00	0				1					
7103 99 00	0				1					
7104 10 00	0				1					
7104 20 00	0				1					
7104 90 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
7105 10 00	0			1					
7105 90 00	0			1					
7106 10 00	0			1					
7106 91 00	0			1					
7106 92 00	0			1					
7107 00 00	0			1					
7108 11 00	0			1					
7108 12 00	0			1					
7108 13 00	0			1					
7108 20 00	0			1					
7109 00 00	0			1					
7110 11 00	0			1					
7110 19 00	0			1					
7110 21 00	0			1					
7110 29 00	0			1					
7110 31 00	0			1					
7110 39 00	0			1					
7110 41 00	0			1					
7110 49 00	0			1					
7111 00 00	0			1					
7112 10 00	0			1					
7112 20 00	0			1					
7112 30 00	0			1					
7112 91 00	0			1					
7112 92 00	0			1					
7112 99 00	0			1					
7113 11 00	40		1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
7210 31 00	0		1						
7210 41 00	15	1							
7210 49 00	0		1						
7210 50 00	0		1						
7210 61 00	0		1						
7210 69 00	0		1						
7210 70 00	0		1						
7210 90 00	0		1						
7211 13 00	0		1						
7211 14 00	0		1						
7211 19 00	0		1						
7211 23 00	0		1						
7211 29 00	0		1						
7211 90 00	0		1						
7212 10 00	0		1						
7212 20 00	0		1						
7212 29 00	0		1						
7212 30 00	0		1						
7212 40 00	0		1						
7212 50 00	0		1						
7212 60 00	0		1						
7213 10 00	0		1						
7213 20 00	0		1						
7213 91 00	0		1						
7213 99 00	0		1						
7214 10 00	0		1						
7214 20 00	0		1						

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
7218 90 00	0			1					
7218 91 00	0			1					
7218 99 00	0			1					
7219 11 00	0			1					
7219 12 00	0			1					
7219 13 00	0			1					
7219 14 00	0			1					
7219 21 00	0			1					
7219 22 00	0			1					
7219 23 00	0			1					
7219 24 00	0			1					
7219 31 00	0			1					
7219 32 00	0			1					
7219 33 00	0			1					
7219 34 00	0			1					
7219 35 00	0			1					
7219 90 00	0			1					
7220 11 00	0			1					
7220 12 00	0			1					
7220 20 00	0			1					
7220 90 00	0			1					
7221 00 00	0			1					
7222 10 00	0			1					
7222 11 00	0			1					
7222 19 00	0			1					
7222 20 00	0			1					
7222 30 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben				
7228 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
7228 30 00	0			1					
7228 40 00	0			1					
7228 50 00	0			1					
7228 60 00	0			1					
7228 70 00	0			1					
7228 80 00	0			1					
7229 10 00	0			1					
7229 20 00	0			1					
7229 90 00	0			1					
7301 10 00	0			1					
7301 20 10	0			1					
7301 20 90	25		1						
7302 10 00	0			1					
7302 20 00	0			1					
7302 30 00	0			1					
7302 40 00	0			1					
7302 90 00	0			1					
7303 00 00	0			1					
7304 10 00	0			1					
7304 20 00	0			1					
7304 21 00	0			1					
7304 29 00	0			1					
7304 31 00	0			1					
7304 39 00	0			1					
7304 41 00	0			1					
7304 49 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
7308 10 00	15	1							
7308 20 00	25	1							
7308 30 00	25	1							
7308 40 00	25	1							
7308 90 10	25	1							
7308 90 90	25	1							
7309 00 00	15	1							
7310 10 00	15	1							
7310 21 00	0			1					
7310 29 10	0			1					
7310 29 90	0			1					
7311 00 00	0			1					
7312 10 00	0			1					
7312 90 00	0			1					
7313 00 00	15	1							
7314 11 00	15	1							
7314 12 00	15	1							
7314 13 00	15	1							
7314 14 00	15	1							
7314 19 00	15	1							
7314 20 00	15	1							
7314 31 00	15	1							
7314 39 00	15	1							
7314 41 00	15	1							
7314 42 00	15	1							
7314 49 00	15	1							
7314 50 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
7315 11 00	0					1				
7315 12 00	0					1				
7315 19 00	0					1				
7315 20 00	0					1				
7315 81 00	0					1				
7315 82 00	0					1				
7315 89 10	0					1				
7315 89 90	0					1				
7315 90 00	0					1				
7316 00 00	0					1				
7317 00 00	15		1							
7318 11 00	0					1				
7318 12 00	0					1				
7318 13 00	0					1				
7318 14 00	0					1				
7318 15 00	0					1				
7318 16 00	0					1				
7318 19 00	0					1				
7318 21 00	0					1				
7318 22 00	0					1				
7318 23 00	0					1				
7318 24 00	0					1				
7318 29 00	0					1				
7319 10 00	0					1				
7319 20 00	0					1				
7319 30 00	0					1				
7319 90 00	0					1				

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
7320 10 00	0			1					
7320 20 00	0			1					
7320 90 00	0			1					
7321 11 00	0			1					
7321 12 00	0			1					
7321 13 00	25	1							
7321 81 00	0			1					
7321 82 00	0			1					
7321 83 00	0			1					
7321 90 00	0			1					
7322 11 00	0			1					
7322 19 00	0			1					
7322 90 00	0			1					
7323 10 00	15	1							
7323 91 00	15	1							
7323 92 00	15	1							
7323 93 00	15	1							
7323 94 00	15	1							
7323 99 10	0			1					
7323 99 90	15	1							
7324 10 00	0			1					
7324 21 00	0			1					
7324 29 00	0			1					
7324 90 00	0			1					
7325 10 00	0			1					
7325 91 00	0			1					
7325 99 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
7408 29 00	0			1						
7409 11 00	0			1						
7409 19 00	0			1						
7409 21 00	0			1						
7409 29 00	0			1						
7409 31 00	0			1						
7409 39 00	0			1						
7409 40 00	0			1						
7409 90 00	0			1						
7410 11 00	0			1						
7410 12 00	0			1						
7410 21 00	0			1						
7410 22 00	0			1						
7411 10 00	0			1						
7411 21 00	0			1						
7411 22 00	0			1						
7411 29 00	0			1						
7412 10 00	0			1						
7412 20 00	0			1						
7413 00 00	0			1						
7414 20 00	0			1						
7414 90 00	0			1						
7415 10 00	0			1						
7415 21 00	0			1						
7415 29 00	0			1						
7415 31 00	0			1						
7415 32 00	0			1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
7415 33 00	0				1					
7415 39 00	0				1					
7416 00 00	0				1					
7417 00 00	0				1					
7418 10 00	15	1								
7418 11 00	15	1								
7418 19 00	15	1								
7418 20 00	0				1					
7419 10 00	0				1					
7419 91 00	0				1					
7419 99 10	0				1					
7419 99 20	0				1					
7419 99 30	0				1					
7419 99 90	0				1					
7501 10 00	0				1					
7501 20 00	0				1					
7502 10 00	0				1					
7502 20 00	0				1					
7503 00 00	0				1					
7504 00 00	0				1					
7505 11 00	0				1					
7505 12 00	0				1					
7505 21 00	0				1					
7505 22 00	0				1					
7506 10 00	0				1					
7506 20 00	0				1					
7507 11 00	0				1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
7507 12 00	0				1					
7507 20 00	0				1					
7508 00 50	0				1					
7508 10 00	0				1					
7508 90 00	15		1							
7601 10 00	0				1					
7601 20 00	0				1					
7602 00 00	0				1					
7603 10 00	0				1					
7603 20 00	0				1					
7604 10 00	0				1					
7604 21 00	0				1					
7604 29 00	0				1					
7605 11 00	0				1					
7605 19 00	0				1					
7605 21 00	0				1					
7605 29 00	0				1					
7606 11 00	0				1					
7606 12 00	0				1					
7606 91 00	0				1					
7606 92 00	0				1					
7607 11 00	0				1					
7607 19 00	0				1					
7607 20 00	0				1					
7608 10 00	0				1					
7608 20 00	0				1					
7609 00 00	0				1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
7804 20 00	0					1				
7805 00 00	0					1				
7806 00 10	0					1				
7806 00 20	15		1							
7806 00 30	0					1				
7806 00 90	15		1							
7901 11 00	0					1				
7901 12 00	0					1				
7901 20 00	0					1				
7902 00 00	0					1				
7903 10 00	0					1				
7903 90 00	0					1				
7904 00 00	0					1				
7905 00 00	0					1				
7906 00 00	0					1				
7907 00 00	15		1							
8001 10 00	0					1				
8001 20 00	0					1				
8002 00 00	0					1				
8003 00 00	0					1				
8004 00 00	0					1				
8005 00 00	0					1				
8006 00 00	0					1				
8007 00 10	15		1							
8007 00 20	0					1				
8007 00 30	15		1							
8007 00 40	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
8007 00 90	15		1							
8101 10 00	0			1						
8101 93 00	0			1						
8101 94 00	0			1						
8101 95 00	0			1						
8101 96 00	0			1						
8101 97 00	0			1						
8101 99 00	0			1						
8102 10 00	0			1						
8102 94 00	0			1						
8102 95 00	0			1						
8102 96 00	0			1						
8102 97 00	0			1						
8102 99 00	0			1						
8103 20 00	0			1						
8103 30 00	0			1						
8103 90 00	0			1						
8104 11 00	0			1						
8104 19 00	0			1						
8104 20 00	0			1						
8104 30 00	0			1						
8104 90 00	0			1						
8105 20 00	0			1						
8105 30 00	0			1						
8105 90 00	0			1						
8106 00 00	0			1						
8107 20 00	0			1						

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
8107 30 00	0			1					
8107 90 00	0			1					
8108 20 00	0			1					
8108 30 00	0			1					
8108 90 00	0			1					
8109 20 00	0			1					
8109 30 00	0			1					
8109 90 00	0			1					
8110 10 00	0			1					
8110 20 00	0			1					
8110 90 00	0			1					
8111 00 00	0			1					
8112 12 00	0			1					
8112 13 00	0			1					
8112 19 00	0			1					
8112 21 00	0			1					
8112 22 00	0			1					
8112 29 00	0			1					
8112 30 00	0			1					
8112 40 00	0			1					
8112 51 00	0			1					
8112 52 00	0			1					
8112 59 00	0			1					
8112 92 00	0			1					
8112 99 00	0			1					
8113 00 00	0			1					
8201 10 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben							A
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)			Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
		8205 60 00	0	1	1					
		8205 70 00	0	1	1					
		8205 80 00	0	1	1					
		8205 90 00	0	1	1					
		8206 00 00	0	1	1					
		8207 11 00	0	1	1					
		8207 13 00	0	1	1					
		8207 19 00	0	1	1					
		8207 20 00	0	1	1					
		8207 30 00	0	1	1					
		8207 40 00	0	1	1					
		8207 50 00	0	1	1					
		8207 60 00	0	1	1					
		8207 70 00	0	1	1					
		8207 80 00	0	1	1					
8207 90 00	0	1	1							
8208 10 00	0	1	1							
8208 20 00	0	1	1							
8208 30 00	0	1	1							
8208 40 00	0	1	1							
8208 90 00	0	1	1							
8209 00 00	0	1	1							
8210 00 10	0	1	1							
8210 00 20	0	1	1							
8210 00 90	0	1	1							
8211 10 00	0	1	1							
8211 91 00	0	1	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
8301 70 00	0		1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
8302 10 00	0		1							
8302 20 00	0		1							
8302 30 00	0		1							
8302 41 00	15	1								
8302 42 00	0		1							
8302 49 00	0		1							
8302 50 00	15	1								
8302 60 00	0		1							
8303 00 00	0		1							
8304 00 00	25	1								
8305 10 00	0		1							
8305 20 00	0		1							
8305 90 00	0		1							
8306 10 00	25	1								
8306 21 00	25	1								
8306 29 00	25	1								
8306 30 00	25	1								
8307 10 00	0		1							
8307 90 00	0		1							
8308 10 00	0		1							
8308 20 00	0		1							
8308 90 00	0		1							
8309 10 00	25	1								
8309 90 00	0		1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
8310 00 00	25	1								
8311 10 00	0			1						
8311 20 00	0			1						
8311 30 00	0			1						
8311 90 00	0			1						
8401 10 00	0			1						
8401 20 00	0			1						
8401 30 00	0			1						
8401 40 00	0			1						
8402 11 00	0			1						
8402 12 00	0			1						
8402 19 00	0			1						
8402 20 00	0			1						
8402 90 00	0			1						
8403 10 00	0			1						
8403 90 00	0			1						
8404 10 00	0			1						
8404 20 00	0			1						
8404 90 00	0			1						
8405 10 00	0			1						
8405 90 00	0			1						
8406 10 00	0			1						
8406 19 00	0			1						
8406 81 00	0			1						
8406 82 00	0			1						

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8406 90 00	0					1				
8407 10 00	0					1				
8407 21 10	0					1				
8407 21 90	0					1				
8407 29 00	0					1				
8407 31 00	0					1				
8407 32 00	0					1				
8407 33 00	0					1				
8407 34 00	0					1				
8407 90 00	0					1				
8408 10 00	0					1				
8408 20 00	0					1				
8408 90 00	0					1				
8409 10 00	0					1				
8409 91 10	0					1				
8409 91 90	0					1				
8409 99 00	0					1				
8410 11 00	0					1				
8410 12 00	0					1				
8410 13 00	0					1				
8410 90 00	0					1				
8411 11 00	0					1				
8411 12 00	0					1				
8411 21 00	0					1				
8411 22 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8411 81 00	0				1					
8411 82 00	0				1					
8411 91 00	0				1					
8411 99 00	0				1					
8412 10 00	0				1					
8412 21 00	0				1					
8412 29 00	0				1					
8412 31 00	0				1					
8412 39 00	0				1					
8412 80 00	0				1					
8412 90 00	0				1					
8413 11 00	0				1					
8413 19 00	0				1					
8413 20 00	0				1					
8413 30 10	0				1					
8413 30 90	0				1					
8413 40 00	0				1					
8413 50 00	0				1					
8413 60 00	0				1					
8413 70 00	0				1					
8413 81 00	0				1					
8413 82 00	0				1					
8413 91 00	0				1					
8413 92 00	0				1					
8414 10 00	0				1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben							
8414 20 00		0	1							
8414 30 00		0	1							
8414 40 00		0	1							
8414 51 00		0	1							
8414 59 00		0	1							
8414 60 00		0	1							
8414 80 00		0	1							
8414 90 00		0	1							
8415 10 00		0	1							
8415 10 10		0	1							
8415 10 90		0	1							
8415 20 00		0	1							
8415 81 00		0	1							
8415 82 00		0	1							
8415 83 00		0	1							
8415 90 00		0	1							
8416 10 00		0	1							
8416 20 00		0	1							
8416 30 00		0	1							
8416 90 00		0	1							
8417 10 00		0	1							
8417 20 00		0	1							
8417 80 00		0	1							
8417 90 00		0	1							
8418 10 00		0	1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8418 21 00	0					1				
8418 22 00	0					1				
8418 29 00	0					1				
8418 30 00	0					1				
8418 40 00	0					1				
8418 50 00	0					1				
8418 61 00	0					1				
8418 69 00	0					1				
8418 91 00	25		1							
8418 99 00	0					1				
8419 11 00	0					1				
8419 19 00	0					1				
8419 20 00	0					1				
8419 31 00	0					1				
8419 32 00	0					1				
8419 39 00	0					1				
8419 40 00	0					1				
8419 50 00	0					1				
8419 60 00	0					1				
8419 81 00	0					1				
8419 89 00	0					1				
8419 90 00	0					1				
8420 10 00	0					1				
8420 91 00	0					1				
8420 99 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25		
8421 11 00	0		1							
8421 12 00	0		1							
8421 19 00	0		1							
8421 21 00	0		1							
8421 22 00	0		1							
8421 23 00	0		1							
8421 29 00	0		1							
8421 31 00	0		1							
8421 39 00	0		1							
8421 91 00	0		1							
8421 99 00	0		1							
8422 11 00	0		1							
8422 19 00	0		1							
8422 20 00	0		1							
8422 30 00	0		1							
8422 40 00	0		1							
8422 90 00	0		1							
8423 10 00	0		1							
8423 20 00	0		1							
8423 30 00	0		1							
8423 81 00	0		1							
8423 82 00	0		1							
8423 89 00	0		1							
8423 90 00	0		1							
8424 10 00	0		1							

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
8424 20 00	0					1				
8424 30 00	0					1				
8424 81 00	0					1				
8424 89 00	0					1				
8424 90 00	0					1				
8425 11 00	0					1				
8425 19 00	0					1				
8425 20 00	0					1				
8425 31 00	0					1				
8425 39 00	0					1				
8425 41 00	0					1				
8425 42 00	0					1				
8425 49 00	0					1				
8426 11 00	0					1				
8426 12 00	0					1				
8426 19 00	0					1				
8426 20 00	0					1				
8426 30 00	0					1				
8426 41 00	0					1				
8426 49 00	0					1				
8426 91 00	0					1				
8426 99 00	0					1				
8427 10 00	0					1				
8427 20 00	0					1				
8427 90 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben						
8428 10 00	0			1					
8428 20 00	0			1					
8428 31 00	0			1					
8428 32 00	0			1					
8428 33 00	0			1					
8428 39 00	0			1					
8428 40 00	0			1					
8428 50 00	0			1					
8428 60 00	0			1					
8428 90 00	0			1					
8429 11 00	0			1					
8429 19 00	0			1					
8429 20 00	0			1					
8429 30 00	0			1					
8429 40 00	0			1					
8429 51 00	0			1					
8429 52 00	0			1					
8429 59 00	0			1					
8430 10 00	0			1					
8430 20 00	0			1					
8430 31 00	0			1					
8430 39 00	0			1					
8430 41 00	0			1					
8430 49 00	0			1					
8430 50 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B				
8430 61 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8430 69 00	0			1					
8431 10 00	0			1					
8431 20 00	0			1					
8431 31 00	0			1					
8431 39 00	0			1					
8431 41 00	0			1					
8431 42 00	0			1					
8431 43 00	0			1					
8431 49 00	0			1					
8432 10 00	0			1					
8432 21 00	0			1					
8432 29 00	0			1					
8432 30 00	0			1					
8432 40 00	0			1					
8432 80 00	0			1					
8432 90 00	0			1					
8433 11 00	0			1					
8433 19 00	0			1					
8433 20 00	0			1					
8433 30 00	0			1					
8433 40 00	0			1					
8433 51 00	0			1					
8433 52 00	0			1					
8433 53 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO-Listen									
8433 59 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8433 60 00	0			1					
8433 90 00	0			1					
8434 10 00	0			1					
8434 20 00	0			1					
8434 90 00	0			1					
8435 10 00	0			1					
8435 90 00	0			1					
8436 10 00	0			1					
8436 21 00	0			1					
8436 29 00	0			1					
8436 80 00	0			1					
8436 91 00	0			1					
8436 99 00	0			1					
8437 10 00	0			1					
8437 80 00	0			1					
8437 90 00	0			1					
8438 10 00	0			1					
8438 20 00	0			1					
8438 30 00	0			1					
8438 40 00	0			1					
8438 50 00	0			1					
8438 60 00	0			1					
8438 80 00	0			1					
8438 90 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	A	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)					Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8439 10 00	0				1					
8439 20 00	0				1					
8439 30 00	0				1					
8439 91 00	0				1					
8439 99 00	0				1					
8440 10 00	0				1					
8440 90 00	0				1					
8441 10 00	0				1					
8441 20 00	0				1					
8441 30 00	0				1					
8441 40 00	0				1					
8441 80 00	0				1					
8441 90 00	0				1					
8442 10 00	0				1					
8442 20 00	0				1					
8442 30 00	0				1					
8442 40 00	0				1					
8442 50 00	0				1					
8443 11 00	0				1					
8443 12 00	0				1					
8443 19 00	0				1					
8443 21 00	0				1					
8443 29 00	0				1					
8443 30 00	0				1					
8443 40 00	0				1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)								
8443 50 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8443 51 00	0			1					
8443 59 00	0			1					
8443 60 00	0			1					
8443 90 00	0			1					
8444 00 00	0			1					
8445 11 00	0			1					
8445 12 00	0			1					
8445 13 00	0			1					
8445 19 00	0			1					
8445 20 00	0			1					
8445 30 00	0			1					
8445 40 00	0			1					
8445 90 00	0			1					
8446 10 00	0			1					
8446 21 00	0			1					
8446 29 00	0			1					
8446 30 00	0			1					
8447 11 00	0			1					
8447 12 00	0			1					
8447 20 00	0			1					
8447 90 00	0			1					
8448 11 00	0			1					
8448 19 00	0			1					
8448 20 00	0			1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	A	B				
8448 31 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8448 32 00	0			1					
8448 33 00	0			1					
8448 39 00	0			1					
8448 41 00	0			1					
8448 42 00	0			1					
8448 49 00	0			1					
8448 51 00	0			1					
8448 59 00	0			1					
8449 00 00	0			1					
8450 11 00	0			1					
8450 12 00	0			1					
8450 19 00	0			1					
8450 20 00	0			1					
8450 90 00	0			1					
8451 10 00	0			1					
8451 21 00	0			1					
8451 29 00	0			1					
8451 30 00	0			1					
8451 40 00	0			1					
8451 50 00	0			1					
8451 80 00	0			1					
8451 90 00	0			1					
8452 10 00	0			1					
8452 21 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Kat. G Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8452 29 00	0			1					
8452 30 00	0			1					
8452 40 00	25	1							
8452 90 00	0			1					
8453 10 00	0			1					
8453 20 00	0			1					
8453 80 00	0			1					
8453 90 00	0			1					
8454 10 00	0			1					
8454 20 00	0			1					
8454 30 00	0			1					
8454 90 00	0			1					
8455 10 00	0			1					
8455 21 00	0			1					
8455 22 00	0			1					
8455 30 00	0			1					
8455 90 00	0			1					
8456 10 00	0			1					
8456 20 00	0			1					
8456 30 00	0			1					
8456 90 00	0			1					
8456 91 00	0			1					
8456 99 00	0			1					
8457 10 00	0			1					
8457 20 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8457 30 00	0					1				
8458 11 00	0					1				
8458 19 00	0					1				
8458 91 00	0					1				
8458 99 00	0					1				
8459 10 00	0					1				
8459 21 00	0					1				
8459 29 00	0					1				
8459 31 00	0					1				
8459 39 00	0					1				
8459 40 00	0					1				
8459 51 00	0					1				
8459 59 00	0					1				
8459 61 00	0					1				
8459 69 00	0					1				
8459 70 00	0					1				
8460 11 00	0					1				
8460 19 00	0					1				
8460 21 00	0					1				
8460 29 00	0					1				
8460 31 00	0					1				
8460 39 00	0					1				
8460 40 00	0					1				
8460 90 00	0					1				
8461 20 00	0					1				

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9	
		Kat. G	Kat. G							
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8461 30 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8461 40 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8461 50 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8461 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 21 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 29 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 31 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 39 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 41 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 49 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 91 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8462 99 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8463 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8463 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8463 30 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8463 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8464 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8464 20 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8464 90 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8465 10 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8465 91 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8465 92 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8465 93 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	
8465 94 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25	

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Kat. G Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G			Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8469 11 00	0			1					
8469 12 00	0			1					
8469 20 00	0			1					
8469 21 00	0			1					
8469 29 00	0			1					
8469 30 00	0			1					
8470 10 00	0			1					
8470 21 00	0			1					
8470 29 00	0			1					
8470 30 00	0			1					
8470 40 00	0			1					
8470 50 00	0			1					
8470 90 00	0			1					
8471 10 00	0			1					
8471 20 00	0			1					
8471 30 00	0			1					
8471 41 00	0			1					
8471 49 00	0			1					
8471 50 00	0			1					
8471 60 00	0			1					
8471 70 00	0			1					
8471 80 00	0			1					
8471 90 00	0			1					
8471 91 00	0			1					
8471 92 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8471 99 00	0					1				
8472 10 00	0					1				
8472 20 00	0					1				
8472 30 00	0					1				
8472 90 00	0					1				
8473 10 00	0					1				
8473 21 00	0					1				
8473 29 00	0					1				
8473 30 00	0					1				
8473 40 00	0					1				
8473 50 00	0					1				
8474 10 00	0					1				
8474 20 00	0					1				
8474 31 00	0					1				
8474 32 00	0					1				
8474 39 00	0					1				
8474 80 00	0					1				
8474 90 00	0					1				
8475 10 00	0					1				
8475 21 00	0					1				
8475 29 00	0					1				
8475 90 00	0					1				
8476 21 00	15		1							
8476 29 00	15		1							
8476 81 00	15		1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8476 89 00	15	1							
8476 90 00	15	1							
8477 10 00	0			1					
8477 20 00	0			1					
8477 30 00	0			1					
8477 40 00	0			1					
8477 51 00	0			1					
8477 59 00	0			1					
8477 80 00	0			1					
8477 90 00	0			1					
8478 10 00	0			1					
8478 90 00	0			1					
8479 10 00	0			1					
8479 20 00	0			1					
8479 30 00	0			1					
8479 40 00	0			1					
8479 50 00	0			1					
8479 60 00	0			1					
8479 81 00	0			1					
8479 82 00	0			1					
8479 89 00	0			1					
8479 90 00	0			1					
8480 10 00	0			1					
8480 20 00	0			1					
8480 30 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8483 60 00	0			1					
8483 90 00	0			1					
8484 10 00	0			1					
8484 20 00	0			1					
8484 90 00	0			1					
8485 10 00	0			1					
8485 90 00	0			1					
8501 10 00	0			1					
8501 20 00	0			1					
8501 31 00	0			1					
8501 32 00	0			1					
8501 33 00	0			1					
8501 34 00	0			1					
8501 40 00	0			1					
8501 51 00	0			1					
8501 52 00	0			1					
8501 53 00	0			1					
8501 61 00	0			1					
8501 62 00	0			1					
8501 63 00	0			1					
8501 64 00	0			1					
8502 11 00	0			1					
8502 12 00	0			1					
8502 13 00	0			1					
8502 20 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	bei 1	bei 1	bei 1	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben	Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben					
8506 40 00	0		1		1					
8506 50 00	0		1		1					
8506 60 00	0		1		1					
8506 80 00	0		1		1					
8506 90 00	0		1		1					
8507 10 00	0		1		1					
8507 20 00	0		1		1					
8507 30 00	0		1		1					
8507 40 00	0		1		1					
8507 80 10	0		1		1					
8507 80 90	0		1		1					
8507 90 00	0		1		1					
8508 10 00	0		1		1					
8508 20 00	0		1		1					
8508 80 00	0		1		1					
8508 90 00	0		1		1					
8509 10 00	0		1		1					
8509 20 00	0		1		1					
8509 30 00	0		1		1					
8509 40 10	0		1		1					
8509 40 20	0		1		1					
8509 40 90	0		1		1					
8509 80 10	0		1		1					
8509 80 90	0		1		1					
8509 90 00	0		1		1					

C1	C2	C3		C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G						
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben		Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
HS6-Code gemäß WTO-Listen									
8515 11 00	0			1	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
8515 19 00	0			1					
8515 21 00	0			1					
8515 29 00	0			1					
8515 31 00	0			1					
8515 39 00	0			1					
8515 80 00	0			1					
8515 90 00	0			1					
8516 10 00	0			1					
8516 21 00	0			1					
8516 29 10	0			1					
8516 29 90	0			1					
8516 31 00	0			1					
8516 32 00	0			1					
8516 33 00	0			1					
8516 40 00	0			1					
8516 50 00	0			1					
8516 60 00	0			1					
8516 71 10	0			1					
8516 71 90	0			1					
8516 72 00	0			1					
8516 79 00	0			1					
8516 80 00	0			1					
8516 90 00	0			1					
8517 10 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			Kat. G	A					
8519 29 00	0			1					
8519 31 00	0			1					
8519 39 00	0			1					
8519 40 00	0			1					
8519 91 00	0			1					
8519 92 00	0			1					
8519 93 00	0			1					
8519 99 00	0			1					
8520 10 00	0			1					
8520 20 00	0			1					
8520 31 00	0			1					
8520 32 00	0			1					
8520 33 00	0			1					
8520 39 00	0			1					
8520 90 00	0			1					
8521 10 00	0			1					
8521 90 00	0			1					
8522 10 00	0			1					
8522 90 00	0			1					
8523 11 00	0			1					
8523 12 00	0			1					
8523 13 00	0			1					
8523 20 00	0			1					
8523 30 00	0			1					
8523 90 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	bei 1	bei 1	bei 1	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben	Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
8527 12 00	0					1				
8527 13 00	0					1				
8527 19 10	0					1				
8527 19 20	0					1				
8527 19 90	0					1				
8527 21 00	0					1				
8527 29 00	0					1				
8527 31 00	0					1				
8527 32 00	0					1				
8527 39 10	0					1				
8527 39 20	0					1				
8527 39 90	0					1				
8527 90 00	0					1				
8528 10 10	0					1				
8528 12 00	0					1				
8528 13 00	0					1				
8528 20 00	0					1				
8528 21 00	0					1				
8528 22 00	0					1				
8528 30 00	0					1				
8529 10 10	0					1				
8529 10 90	0					1				
8529 90 00	0					1				
8530 10 00	0					1				
8530 80 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
8530 90 00	0					1				
8531 10 00	0					1				
8531 20 00	0					1				
8531 80 00	0					1				
8531 90 00	0					1				
8532 10 00	0					1				
8532 21 00	0					1				
8532 22 00	0					1				
8532 23 00	0					1				
8532 24 00	0					1				
8532 25 00	0					1				
8532 29 00	0					1				
8532 30 00	0					1				
8532 90 00	0					1				
8533 10 00	0					1				
8533 21 00	0					1				
8533 29 00	0					1				
8533 31 00	0					1				
8533 39 00	0					1				
8533 40 00	0					1				
8533 90 00	0					1				
8534 00 00	0					1				
8535 10 00	0					1				
8535 21 00	0					1				
8535 29 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	bei 1	bei 1	bei 1	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben	Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben					
8542 13 00	0					1				
8542 19 00	0					1				
8542 21 00	0					1				
8542 29 00	0					1				
8542 40 00	0					1				
8542 60 00	0					1				
8542 70 00	0					1				
8542 80 00	0					1				
8542 90 00	0					1				
8543 10 00	0					1				
8543 11 00	0					1				
8543 19 00	0					1				
8543 20 00	0					1				
8543 30 00	0					1				
8543 40 00	0					1				
8543 80 00	0					1				
8543 81 00	0					1				
8543 89 00	0					1				
8543 90 00	0					1				
8544 11 00	0					1				
8544 19 00	0					1				
8544 20 00	0					1				
8544 30 00	0					1				
8544 41 00	0					1				
8544 49 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	Zoll wird erhoben	bei 1	Zoll wird nicht erhoben					
8703 21 00	0					1				
8703 22 00	0					1				
8703 23 10	0					1				
8703 23 90	0					1				
8703 24 10	0					1				
8703 24 20	0					1				
8703 24 30	0					1				
8703 24 40	0					1				
8703 24 50	0					1				
8703 24 60	0					1				
8703 24 90	0					1				
8703 31 00	0					1				
8703 32 00	0					1				
8703 33 00	0					1				
8703 33 10	0					1				
8703 33 90	0					1				
8703 90 10	0					1				
8703 90 20	0					1				
8703 90 30	0					1				
8703 90 40	0					1				
8703 90 50	0					1				
8703 90 60	0					1				
8703 90 90	0					1				
8704 10 00	0					1				
8704 21 10	0					1				

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			Kat. G bei 1 Zoll wird erhoben	A bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8704 21 90	0			1					
8704 22 00	0			1					
8704 23 10	0			1					
8704 23 20	0			1					
8704 23 30	0			1					
8704 23 90	0			1					
8704 31 10	0			1					
8704 31 90	0			1					
8704 32 00	0			1					
8704 90 10	0			1					
8704 90 20	0			1					
8704 90 30	0			1					
8704 90 90	0			1					
8705 10 00	0			1					
8705 20 00	0			1					
8705 30 00	0			1					
8705 40 00	0			1					
8705 90 00	0			1					
8706 00 00	0			1					
8707 10 00	0			1					
8707 90 00	0			1					
8708 10 00	0			1					
8708 21 00	0			1					
8708 29 00	0			1					
8708 31 00	0			1					

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
8714 19 00	0				1				
8714 20 00	0				1				
8714 91 00	0				1				
8714 92 00	0				1				
8714 93 00	0				1				
8714 94 00	0				1				
8714 95 00	0				1				
8714 96 00	0				1				
8714 99 00	0				1				
8715 00 00	0				1				
8716 10 00	0				1				
8716 20 00	0				1				
8716 31 00	15	1							
8716 39 00	15	1							
8716 40 00	15	1							
8716 80 10	15	1							
8716 80 90	15	1							
8716 90 00	0				1				
8801 10 00	0				1				
8801 90 00	0				1				
8802 11 00	0				1				
8802 12 00	0				1				
8802 20 00	0				1				
8802 30 00	0				1				
8802 40 00	0				1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1	bei 1	bei 1	bei 1	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben	Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben					
HS6-Code gemäß WTO-Listen										
8905 90 00	0					1				
8906 10 00	0					1				
8906 90 00	0					1				
8907 10 00	0					1				
8907 90 00	0					1				
8908 00 00	0					1				
9001 10 00	0					1				
9001 20 00	0					1				
9001 30 00	0					1				
9001 40 00	0					1				
9001 50 00	0					1				
9001 90 00	0					1				
9002 11 00	0					1				
9002 19 00	0					1				
9002 20 00	0					1				
9002 90 00	0					1				
9003 11 00	0					1				
9003 19 00	0					1				
9003 90 00	0					1				
9004 10 00	0					1				
9004 90 00	0					1				
9005 10 00	0					1				
9005 80 00	0					1				
9005 90 00	0					1				
9006 10 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
9105 21 00	0					1				
9105 29 00	0					1				
9105 91 00	0					1				
9105 99 00	0					1				
9106 10 00	0					1				
9106 20 00	0					1				
9106 90 00	0					1				
9107 00 00	0					1				
9108 11 00	0					1				
9108 12 00	0					1				
9108 19 00	0					1				
9108 20 00	0					1				
9108 90 00	0					1				
9108 99 00	0					1				
9109 11 00	0					1				
9109 19 00	0					1				
9109 90 00	0					1				
9110 11 00	0					1				
9110 12 00	0					1				
9110 19 00	0					1				
9110 90 00	0					1				
9111 10 00	0					1				
9111 20 00	0					1				
9111 80 00	0					1				
9111 90 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
9112 20 00	0					1				
9112 90 00	0					1				
9113 10 00	0					1				
9113 20 00	0					1				
9113 90 00	0					1				
9114 10 00	0					1				
9114 20 00	0					1				
9114 30 00	0					1				
9114 40 00	0					1				
9114 90 00	0					1				
9201 10 00	0					1				
9201 20 00	0					1				
9201 90 00	0					1				
9202 10 00	0					1				
9202 90 00	0					1				
9203 00 00	0					1				
9204 10 00	0					1				
9204 20 00	0					1				
9205 10 00	0					1				
9205 90 00	0					1				
9206 00 00	0					1				
9207 10 00	0					1				
9207 90 00	0					1				
9208 10 00	0					1				
9208 90 00	0					1				

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben							
9209 10 00	0		1							
9209 20 00	0		1							
9209 30 00	0		1							
9209 91 00	0		1							
9209 92 00	0		1							
9209 93 00	0		1							
9209 94 00	0		1							
9209 99 00	0		1							
9301 00 00	0		1							
9301 11 00	0		1							
9301 19 00	0		1							
9301 20 00	0		1							
9301 90 00	0		1							
9302 00 00	0		1							
9303 10 00	0		1							
9303 20 00	0		1							
9303 30 00	0		1							
9303 90 00	0		1							
9303 90 10	0		1							
9303 90 90	0		1							
9304 00 00	0		1							
9305 10 00	0		1							
9305 21 00	0		1							
9305 29 00	0		1							
9305 90 00	0		1							

C1	C2	C3	C4		C5	C6	C7	C8	C9
			Kat. G	A					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen bei 1 Zoll wird erhoben	Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
			bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
9403 50 00	25	1							
9403 60 00	25	1							
9403 70 00	25	1							
9403 80 00	25	1							
9403 90 00	25	1							
9404 10 00	25	1							
9404 21 00	25	1							
9404 29 00	25	1							
9404 30 00	25	1							
9404 90 00	25	1							
9405 10 00	0			1					
9405 20 00	0			1					
9405 30 00	0			1					
9405 40 00	0			1					
9405 50 00	0			1					
9405 60 00	0			1					
9405 91 00	0			1					
9405 92 00	0			1					
9405 99 00	0			1					
9406 00 00	40	1							
9501 00 00	0			1					
9502 10 00	0			1					
9502 91 00	0			1					
9502 99 00	0			1					
9503 10 00	0			1					

C1	C2	C3		C4		C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	Kat. G	A	B					
HS6-Code gemäß WTO-Listen	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	ausgenommene Positionen		Zeitpunkt der Anwendung		Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben	bei 1 Zoll wird nicht erhoben					
9602 00 00	25	1								
9603 10 00	0		1							
9603 21 00	0		1							
9603 29 00	0		1							
9603 30 00	0		1							
9603 40 00	0		1							
9603 50 00	0		1							
9603 90 00	0		1							
9604 00 00	0		1							
9605 00 00	0		1							
9606 10 00	0		1							
9606 21 00	0		1							
9606 22 00	0		1							
9606 29 00	0		1							
9606 30 00	0		1							
9606 90 00	0		1							
9607 11 00	0		1							
9607 19 00	0		1							
9607 20 00	0		1							
9608 10 00	0		1							
9608 20 00	0		1							
9608 31 00	0		1							
9608 39 00	0		1							
9608 40 00	0		1							
9608 50 00	0		1							

C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7	C8	C9
		Kat. G	A	B	C	D	E	F
	Einfuhrzoll (Wert und Menge)	Kat. G ausgenommene Positionen	Zeitpunkt der Anwendung bei 1 Zoll wird nicht erhoben	Jahr 0-5	Jahr 6-10	Jahr 11-15	Jahr 16-20	Jahr 21-25
		bei 1 Zoll wird erhoben	Zoll wird nicht erhoben					
	9702 00 00	0	1					
	9703 00 00	0	1					
	9704 00 00	0	1					
	9705 00 00	0	1					
	9706 00 00	0	1					

Anmerkung:

Kategorie A: Angabe „1“ bedeutet, dass die Waren seit dem 1. Januar 2008 liberalisiert sind und der Zollsatz Null gilt.

Kategorie G: Angabe „1“ bedeutet, dass die Waren von der Liberalisierung ausgenommen sind.

ANHANG III A

**TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND
PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN****Vorrangige waren für Ausfuhren aus den Pazifik-Staaten in die Europäische Gemeinschaft**

1. Palmöl
2. Kaffee
3. Tee
4. Kakao
5. Kopra
6. Fisch (verpackt, handelsüblich) und Verarbeitungserzeugnisse
7. Sonstige verarbeitete Meereserzeugnisse (z. B. Schalentiere, Krabben, Garnelen, Hummer)
8. Zucker
9. Algen
10. Noni-Produkte
11. Gewürze (z. B. Kardamom, Chili)
12. Kava
13. Seifen (insbesondere Seifen auf Kokosnussbasis)
14. Nüsse (Kaschu-Nüsse usw.)
15. Perlen
16. Textilien
17. Schmuck
18. Handwerkliche und kunstgewerbliche Erzeugnisse
19. Alkohol
20. Konfitüren
21. Kekse und ähnliches Kleingebäck (z. B. Hartkekse)
22. Holzerzeugnisse
23. Tonwaren
24. Filme, Postkarten, Kalender (Dokumentarfilme)
25. Krokodilfleisch
26. Krokodilhäute
27. Gummissaft (Latex) und Zwischenerzeugnisse

28. Zierfische
 29. Blumen
 30. Mineralölerzeugnisse und ihre Nebenerzeugnisse
 31. Gas und Kohlenwasserstoffzeugnisse
-

ANHANG III B

**TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE SOWIE GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND
PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN****Vorrangige waren für den Handel Zwischen den Pazifik-Staaten**

1. Textilien — Bekleidung
 2. Nahrungsmittel (z. B. Kekse, Getränke, Imbissserzeugnisse, Fisch in Dosen, Fleisch in Dosen, Huhn in Dosen, frisches und gefrorenes Rindfleisch, Zucker, Kaffee, Erzeugnisse auf Milchbasis, Hartkaramellen, Fruchtsirup, Nudeln)
 3. Edelmetalle wie Gold und Silber
 4. Schmuck — Perlen
 5. Kunstgewerbliche und handwerkliche Erzeugnisse
 6. Musikaufnahmen — CD, Bänder und verwandte Erzeugnisse
 7. Chemische Stoffe — Bleichmittel und andere Reinigungsmittel
 8. Körperpflegemittel — Toilettenpapier und Seifen
 9. Palmöl
 10. Zement
 11. Stahlerzeugnisse
 12. Holz
-

PROTOKOLL I

Über Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der EG-Vertragspartei und der Pazifik-Staaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ ist die von einem Pazifik-Staat oder der EG-Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei oder einem Pazifik-Staat zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen;
- e) „Zu widerhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien und die Pazifik-Staaten leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien und der Pazifik-Staaten, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag einer Justizbehörde gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörde der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmt.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der Pazifik-Staaten oder der EG-Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,
- b) ob die in das Gebiet der Pazifik-Staaten oder der EG-Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen, und
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien und die Pazifik-Staaten leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- Handlungen, die Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder ihres Erachtens darstellen und die für die andere Vertragspartei oder einen Pazifik-Staat von Interesse sein könnten,

- neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren, und
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung und Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- die Zustellung von Schriftstücken oder
- die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtserhebliche Angaben,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten, und
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden. In der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei oder des jeweiligen Pazifik-Staates handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei oder des ersuchten Pazifik-Staates.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates können mit Zustimmung der anderen Seite und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei oder eines Pazifik-Staates können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei oder des beteiligten Pazifik-Staates und unter den von dieser/diesem festgelegten Voraussetzungen bei in deren/dessen Zuständigkeitsbereich durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

*Artikel 9***Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung eines Pazifik-Staates oder der EG-Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität eines Pazifik-Staates oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

*Artikel 10***Informationsaustausch und Datenschutz**

(1) Die Auskünfte nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien oder der Pazifik-Staaten vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei oder des Pazifik-Staates, die/der sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Behörden der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei oder der Pazifik-Staat, die/der sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei oder der Pazifik-Staat, die/der sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Parteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien oder die Pazifik-Staaten können daher die nach diesem Protokoll erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei oder ein Pazifik-Staat diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie/er die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

*Artikel 11***Sachverständige und Zeugen**

Beamten einer ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte erscheinen muss und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

*Artikel 12***Kosten der Amtshilfe**

Die Vertragsparteien beziehungsweise die Pazifik-Staaten verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

*Artikel 13***Durchführung**

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden der Pazifik-Staaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien und die Pazifik-Staaten konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Protokoll erlassen.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten

- lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien und der Pazifik-Staaten aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt,
- gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten geschlossen worden sind oder geschlossen werden,

— lässt dieses Protokoll die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über den Austausch von nach diesem Protokoll erlangten Auskünften, die für die Europäische Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und einem Pazifik-Staat geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 68 dieses Abkommens eingesetzten Handelsausschusses zu klären.

PROTOKOLL II**Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen****INHALTSVERZEICHNIS**

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel***1. Begriffsbestimmungen**

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN ODER URSPRUNGSERZEUGNISSE*Artikel*

- 2. Allgemeines**
- 3. Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft**
- 4. Kumulierung in den Pazifik-Staaten**
- 4a. Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern**
- 5. Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**
- 6. In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse**
- 7. Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**
- 8. Maßgebende Einheit**
- 9. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**
- 10. Warenzusammenstellungen**
- 11. Neutrale Elemente**

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN*Artikel*

- 12. Territorialitätsprinzip**
- 13. Unmittelbare Beförderung**
- 14. Ausstellungen**

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT*Artikel*

- 15. Allgemeines**
- 16. Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
- 17. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
- 18. Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
- 19. Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise**

20. **Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung**
21. **Ermächtigter Ausführer**
22. **Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**
23. **Vorlage der Ursprungsnachweise**
24. **Einfuhr in Teilsendungen**
25. **Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**
26. **Informationsverfahren für Kumulierungszwecke**
27. **Belege**
28. **Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**
29. **Abweichungen und Formfehler**
30. **In Euro ausgedrückte Beträge**

TITEL V

METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel

31. **Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen**
32. **Übermittlung von Angaben über Zollbehörden**
33. **Gegenseitige Amtshilfe**
34. **Prüfung der Ursprungsnachweise**
35. **Prüfung der Lieferantenerklärung**
36. **Streitbeilegung**
37. **Sanktionen**
38. **Freizonen**
39. **Ausnahmeregelungen**

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

Artikel

40. **Besondere Bestimmungen**

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel

41. **Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln**
42. **Anhänge**
43. **Durchführung des Protokolls**

ANHÄNGE

- | | |
|---------------------------------|---|
| ANHANG I des Protokolls II: | Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II |
| ANHANG II des Protokolls II: | Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen |
| ANHANG II(a) des Protokolls II: | Abweichungen von der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen |

ANHANG III des Protokolls II:	Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
ANHANG IV des Protokolls II:	Erklärung auf der Rechnung
ANHANG V A des Protokolls II:	Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Präferenzursprungseigenschaft
ANHANG V B des Protokolls II:	Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Präferenzursprungseigenschaft
ANHANG VI des Protokolls II:	Auskunftsblatt
ANHANG VII des Protokolls II:	Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung
ANHANG VIII des Protokolls II:	Überseeische Länder und Gebiete
ANHANG VIII(a) des Protokolls II:	Benachbarte Entwicklungsländer
ANHANG IX des Protokolls II:	Erzeugnisse, auf die die in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 1. Oktober 2015 Anwendung findet
ANHANG X des Protokolls II:	Andere AKP-Staaten
ANHANG XI des Protokolls II:	Von der Kumulierung nach Artikel 4 ausgeschlossene Ursprungserzeugnisse Südafrikas
ANHANG XII des Protokolls II:	Ursprungserzeugnisse Südafrikas, auf die die in Artikel 4 vorgesehene Kumulierung nach dem 31. Dezember 2009 Anwendung findet

GEMEINSAME ERKLÄRUNG betreffend das Fürstentum Andorra

GEMEINSAME ERKLÄRUNG betreffend die Republik San Marino

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- | | |
|---|---|
| a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen; | g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Pazifik-Staat für die Vormaterialien gezahlt wird; |
| b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden; | h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist; |
| c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist; | i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 3 und 4 genannten Ländern oder Gebieten, mit denen die Kumulierung zulässig ist, oder, wenn dieser Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem der Pazifik-Staaten für die Vormaterialien gezahlt wird; |
| d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse; | j) „Kapitel“ und „Positionen“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet); |
| e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird; | k) „Einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position; |
| f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Pazifik-Staat gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird; | l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden; |
| | m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere; |
| | n) „ÜLG“ sind die in Anhang VIII definierten überseeischen Länder und Gebiete; |
| | o) „andere AKP-Staaten“ sind alle AKP-Staaten mit Ausnahme der Pazifik-Staaten. |

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“*Artikel 2***Allgemeines**

(1) Für die Zwecke des Interims-Partnerschaftsabkommens, im Folgenden „das Abkommen“ genannt, gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in der Europäischen Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke des Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Pazifik-Staaten:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in den Pazifik-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in den Pazifik-Staaten unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in den Pazifik-Staaten im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

*Artikel 3***Kumulierung in der Europäischen Gemeinschaft**

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in den Pazifik-Staaten, in den anderen AKP-Staaten oder in den ÜLG hergestellt worden sind, sofern die in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht eine in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Erzeugnisse, die ihren Ursprung in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder oder Gebiete haben, und die in der Europäischen Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b gilt die in den Pazifik-Staaten, in den anderen AKP-Staaten oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in der Europäischen Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft, wenn die Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.

(5) Geht eine in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Europäischen Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien, die in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder oder Gebiete verwendet wurden, übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.

(6) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) die am Erwerb der Ursprungs-eigenschaft beteiligten Staaten und der Bestimmungsstaat eine Übereinkunft über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet,
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungs-eigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,
- c) die Europäische Gemeinschaft den Pazifik-Staaten über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten ihrer Übereinkünfte über Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten mitteilt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und die Pazifik-Staaten veröffentlichen nach ihren eigenen Verfahren den Zeitpunkt, ab dem die Kumulierung nach diesem Artikel zwischen den in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen, angewendet werden darf.

(7) Die Kumulierung nach diesem Artikel darf für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Oktober 2015 und für Reis der Tarifposition 1006 erst nach dem 1. Januar 2010 angewandt werden.

Artikel 4

Kumulierung in den Pazifik-Staaten

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft, in den anderen AKP-Staaten, in den ÜLG oder in den anderen Pazifik-Staaten hergestellt worden sind, sofern die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht eine in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses Pazifik-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in diesem Pazifik-Staat verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder oder Gebiete, die in dem Pazifik-Staat keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, behalten ihre Ursprungseigenschaft bei, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gilt die in der Europäischen Gemeinschaft, in den anderen Pazifik-Staaten, in den anderen AKP-Staaten oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in einem Pazifik-Staat vorgenommen, sofern die hergestellten Erzeugnisse anschließend in diesem Pazifik-Staat be- oder verarbeitet werden. Werden die Ursprungserzeugnisse nach dieser Bestimmung in zwei oder mehr der betreffenden Länder oder Gebiete hergestellt, so gelten sie nur dann als Ursprungserzeugnisse dieses Pazifik-Staates, wenn die Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht.

(5) Geht eine in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis dieses Pazifik-Staates, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 4 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes oder Gebiets, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien entfällt.

(6) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) die am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Staaten und der Bestimmungsstaat eine Übereinkunft über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels gewährleistet,
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,

c) die Pazifik-Staaten der Europäischen Gemeinschaft über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einzelheiten ihrer Übereinkünfte über Verwaltungszusammenarbeit mit den anderen in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten mitteilt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und die Pazifik-Staaten veröffentlichen nach ihren eigenen Verfahren den Zeitpunkt, ab dem die Kumulierung nach diesem Artikel zwischen den in diesem Artikel genannten Staaten oder Gebieten, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen, angewendet werden darf.

(7) Die Kumulierung nach diesem Artikel findet keine Anwendung für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse. Dessen ungeachtet ist die Kumulierung nach diesem Artikel für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse erst nach dem 1. Oktober 2015 und für Reis der Tarifposition 1006 erst nach dem 1. Januar 2010 anwendbar und nur, wenn beim Herstellen derartiger Erzeugnisse Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat verwendet werden oder wenn die Be- oder Verarbeitung in einem Pazifik-Staat oder einem anderen AKP-Staat, der Vertragspartei eines Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) ist, durchgeführt wird.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für Erzeugnisse des Anhangs XI mit Ursprung in Südafrika. Die Kumulierung nach diesem Artikel findet nach dem 31. Dezember 2009 für die in Anhang XII aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika Anwendung.

Artikel 4a

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

(1) Auf Antrag der Pazifik-Staaten und unter Beachtung des Artikels 41 Absatz 2 können Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines in Anhang VIIIa aufgeführten benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in einem Pazifik-Staat angesehen werden, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in dem Pazifik-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht,
- b) die Pazifik-Staaten, die Europäische Gemeinschaft und die betreffenden benachbarten Entwicklungsländer eine Übereinkunft über geeignete Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

(2) Die Kumulierung nach diesem Artikel findet keine Anwendung auf die Erzeugnisse, für die der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln dies beschließt.

(3) Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des benachbarten Entwicklungslandes im Sinne von Anhang VIIIa sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

Artikel 5

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in einem Pazifik-Staat oder in der Europäischen Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

- b) dort geerntete Früchte und pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) i) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
- ii) Erzeugnisse der Aquakultur, einschließlich der Mari-
kultur, sofern die Fische dort geschlüpft sind und dort
aufgezogen wurden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schif-
fen außerhalb der Küstenmeere der Europäischen Gemein-
schaft oder eines Pazifik-Staates aus dem Meer gewonnene
Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich
aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt
werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Roh-
stoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter
Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall
verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende
Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der
eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern der
Pazifik-Staat oder die Europäische Gemeinschaft zum Zwe-
cke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über die-
sen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a
bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in
Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und
Fabrikschiffe,

- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft
oder in einem Pazifik-Staat ins Schiffsregister eingetragen
sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemein-
schaft oder eines Pazifik-Staates führen;
- c) die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent Eigentum von Staats-
angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen
Gemeinschaft oder eines Pazifik-Staates

oder

- ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,
 - die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in
einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft
oder einem Pazifik-Staat haben und
 - die mindestens zu 50 Prozent Eigentum eines Mit-
gliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder
eines Pazifik-Staates, von öffentlichen Einrichtun-
gen oder von Staatsangehörigen dieser Staaten sind.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 erkennt die Europäische
Gemeinschaft auf Antrag eines Pazifik-Staates an, dass die von
diesem Pazifik-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen
Wirtschaftszone gecharterten oder geleasteten Schiffe als dessen
„eigene Schiffe“ zu behandeln sind, sofern der Sonderausschuss
für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln aner-
kennt, dass mit der Charter- oder Leasingvereinbarung, für die der
Europäischen Gemeinschaft das Vorkaufrecht angeboten wurde,
dem Pazifik-Staat angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung
des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass
dem Pazifik-Staat insbesondere die Verantwortung für die nauti-
sche und kaufmännische Betriebsführung für die ihm für einen
erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiffe übertragen
wird.

(4) Die Bedingungen von Absatz 2 können von mehreren
Staaten erfüllt werden, vorausgesetzt sie gehören zu den Pazifik-
Staaten. In diesem Fall gelten Erzeugnisse als Ursprungser-
zeugnisse des Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen
Eigner des Fischereifahrzeugs oder Fabrikschiffes gemäß Absatz 2
Buchstabe c sind. Falls ein Fischereifahrzeug oder Fabrikschiff
Eigentum von Staatsangehörigen oder Unternehmen von Staaten
ist, die andere Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet
haben, so gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des
Staates, dessen Staatsangehörige oder Unternehmen gemäß
Absatz 2 Buchstabe c den höchsten Eigentumsanteil aufweisen.

Artikel 6

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht
vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausrei-
chendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der
Liste in Anhang II erfüllt sind.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die in Anhang II a auf-
geführten Erzeugnisse als für die Zwecke des Artikels 2 in ausrei-
chendem Maße be- oder verarbeitet gelten, wenn die Bedingungen
dieses Anhangs erfüllt sind.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen
sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be-
oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der
Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-
eigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für
diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen
einer der Listen die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei
der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, muss
die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht erfül-
len; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnis-
ses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
bleiben demnach unberücksichtigt.

(4) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Anhänge II und II a nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

(5) Absatz 4 gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(6) a) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Pazifik-Staaten seit der Unterzeichnung des Abkommens von Lomé im Jahr 1976 nicht im Stande waren, eine angemessene nationale Flotte aufzubauen, die die Bedingungen für Schiffe gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Protokolls erfüllt. Die Vertragsparteien erkennen auch die besonderen Gegebenheiten der Pazifik-Staaten an, etwa die Tatsache, dass der dort vollständig gewonnene oder hergestellte Fisch für die Bedarfsdeckung an Land nicht ausreicht, die sehr begrenzte Fangkapazität der Fischereiflotte der Pazifik-Staaten, die aufgrund physischer und wirtschaftlicher Faktoren eingeschränkte Verarbeitungskapazität, das geringe Risiko einer Destabilisierung des EU-Marktes durch große Zuströme an Fischereierzeugnissen aus den Pazifik-Staaten, die geografische Abgeschiedenheit der Pazifik-Staaten sowie die Entfernung zum EU-Markt. Die Vertragsparteien sind sich einig in dem übergeordneten Ziel, die weitere Entwicklung in den Pazifik-Staaten zu fördern und dabei eine nachhaltige Fischerei und eine verantwortliche Fischereipolitik zu fördern.

b) Die Vertragsparteien erkennen an, wie überaus wichtig die Fischerei für die Bewohner der Pazifik-Staaten ist und dass Fisch, beispielsweise Thunfisch im westlichen und mittleren Pazifik, die wichtigste gemeinsame natürliche Ressource der Pazifik-Staaten für die langfristige Generierung von Einkommen und Arbeitsplätzen ist. Diese gemeinsame Fischereiresource in den Gewässern der Pazifik-Staaten unterliegt zahlreichen regionalen, subregionalen und nationalen Bewirtschaftungssystemen, beispielsweise dem sogenannten Vessel Day Scheme, das auf einen nachhaltigen, regionalen Ringwaden-Thunfischfang abzielt. Diese Tätigkeiten unterliegen der Überwachung durch die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission), unter anderem im Rahmen der Schiffsüberwachungs- und der Beobachterprogramme. In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung, dass nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f und g vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse nicht ausreichend genutzt werden können, um den Bedarf an Land zu decken, kommen die Vertragsparteien überein, dass nach Unterrichtung der Europäischen Kommission durch einen Pazifik-Staat verarbeitete Fischereierzeugnisse der Positionen 1604 und 1605, die in diesem Staat in Betrieben an Land mit Vormaterialien des Kapitels 03 ohne Ursprungseigenschaft verarbeitet oder hergestellt wurden und die

in einem Hafen dieses Staates angelandet wurden, abweichend von Absatz 1 als für die Zwecke des Artikels 2 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet gelten. Bei der Unterrichtung der Europäischen Kommission ist anzugeben, warum die Anwendung dieses Absatzes den Ausbau der Fischereibranche im jeweiligen Staat fördert; anzugeben sind ferner die erforderlichen Informationen über die betreffenden Arten, die herzustellenden Erzeugnisse und die jeweils in Betracht kommenden Mengen.

- c) Spätestens drei Jahre nach der Unterrichtung wird ein Bericht über die Umsetzung des Buchstabens b angefertigt.
- d) Auf der Grundlage dieses Berichts halten die Europäische Kommission und der ersuchende Pazifik-Staat Konsultationen über die Inanspruchnahme des Buchstabens b unter besonderer Berücksichtigung seiner entwicklungsbezogenen Auswirkungen sowie der effektiven Bewahrung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen ab und ändern ihn gegebenenfalls.
- e) Buchstabe b gilt unbeschadet der in der EU geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, der effektiven Bewahrung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und der Unterstützung der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in der Region.
- f) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Einfuhren eines Pazifik-Staates ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, in der mitgeteilt wird, dass der betreffende Staat die Europäische Kommission gemäß Buchstabe b unterrichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Europäischen Gemeinschaft oder den Pazifik-Staaten an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12

Territorialitätsprinzip

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in den Pazifik-Staaten oder in der Europäischen Gemeinschaft erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus einem Pazifik-Staat oder aus der Europäischen Gemeinschaft in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechen und die unmittelbar zwischen einem Pazifik-Staat und der Europäischen Gemeinschaft oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines Pazifik-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland; oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein nicht in den Artikeln 3 und 4 genanntes Land oder Gebiet versandt, mit denen die Kumulierung zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder einen Pazifik-Staat verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem Pazifik-Staat oder der Europäischen Gemeinschaft in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem Pazifik-Staat oder in der Europäischen Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind, und
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 15

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft und Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr in einen Pazifik-Staat die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt) mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

(3) Für die Anwendung dieser Titels bemühen sich die Ausführer, eine in den Pazifik-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft geläufige Sprache zu verwenden.

Artikel 16

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des ausführenden Landes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Pazifik-Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft oder eines Pazifik-Staates oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 17

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY“

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 18

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„DUPLICATE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

*Artikel 19***Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise**

Werden Ursprungserzeugnisse in einem Pazifik-Staat oder in der Europäischen Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den Pazifik-Staaten oder in der Europäischen Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, ausgestellt und von der Zollbehörde, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, mit einem Sichtvermerk versehen.

*Artikel 20***Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung**

(1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates, der Europäischen Gemeinschaft oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV dieses Protokolls nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

*Artikel 21***Ermächtigter Ausführer**

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, der häufig unter die Bestimmungen dieses Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

*Artikel 22***Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

*Artikel 23***Vorlage der Ursprungsnachweise**

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

*Artikel 24***Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

*Artikel 25***Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhalteerklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 Euro nicht überschreiten.

*Artikel 26***Informationsverfahren für Kumulierungszwecke**

(1) Bei Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 4 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus einem Pazifik-Staat, der Europäischen Gemeinschaft, einem anderen AKP-Staat oder einem ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V A dieses Protokolls erbracht, die vom Ausführer in dem Staat der Herkunft der Vormaterialien oder bei Herkunft aus der Europäischen Gemeinschaft in der Europäischen Gemeinschaft abgegeben wird.

(2) Bei Anwendung des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 4 Absatz 4 wird der Nachweis für die in einem Pazifik-Staat, der Europäischen Gemeinschaft, einem anderen AKP-Staat oder in einem ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang V B dieses Protokolls erbracht, die vom Ausführer in dem Staat der Herkunft der Vormaterialien oder bei Herkunft aus der Europäischen Gemeinschaft in der Europäischen Gemeinschaft abgegeben wird.

(3) Für jede Warensendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung auszufertigen.

(4) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

(5) Die Lieferantenerklärung ist vom Lieferant eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(6) Die Lieferantenerklärung ist der Zollbehörde des ausführenden Landes vorzulegen, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

(7) Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in der Erklärung vorzulegen.

(8) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 26 des Protokolls Nr. 1 zum Cotonou-Abkommen abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

*Artikel 27***Belege**

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und in Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates, der Europäischen Gemeinschaft oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem Pazifik-Staat, der Europäischen Gemeinschaft oder einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;

- c) Belege über die in den Pazifik-Staaten, in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem Pazifik-Staat, in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungsseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den Pazifik-Staaten, in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 28

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Abschriften dieser Erklärung und der Rechnung, der Lieferscheine oder anderer Handelspapiere, denen diese Erklärung beiliegt, sowie die in Artikel 26 Absatz 7 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 29

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als der Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Pazifik-Staaten, der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.
- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 25 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.
- (4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.
- (5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Europäischen Gemeinschaft oder der Pazifik-Staaten vom Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL V

METHODEN DER VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 31

Verwaltungstechnische Voraussetzungen für die Begünstigung von Erzeugnissen nach diesem Abkommen

- (1) Ursprungserzeugnisse der Pazifik-Staaten oder der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls erhalten die Begünstigung des Abkommens zum Zeitpunkt der Zolleinfuhrerklärung nur, wenn sie frühestens an dem Tag ausgeführt wurden, an dem das Ausfuhrland die in Absatz 2 genannten Bestimmungen erfüllt.
- (2) Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich,

- a) die für die Durchführung und Anwendung der in diesem Protokoll festgelegten Vorschriften und Verfahren erforderlichen nationalen und regionalen Regelungen, einschließlich der gegebenenfalls für die Anwendung der Artikel 3 und 4 erforderlichen Regelungen einzuführen,
- b) die für eine angemessene Handhabung und eine angemessene Kontrolle des Ursprungs und der Einhaltung der anderen in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen erforderlichen Verwaltungsstrukturen und -verfahren einzuführen.

Sie übermitteln die Angaben gemäß Artikel 32.

Artikel 32

Übermittlung von Angaben über Zollbehörden

(1) Die Pazifik-Staaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung und Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung oder der Lieferantenerklärungen zuständig sind, und übermitteln einander Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen verwenden.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung oder Lieferantenerklärungen werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingehen.

(2) Die Pazifik-Staaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterrichten einander unverzüglich über jegliche Änderung der in Absatz 1 genannten Angaben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Behörden unterstehen der Regierung des betreffenden Landes. Die für die Kontrolle und Überprüfung zuständigen Stellen sind Teil der Behörden des betreffenden Landes.

Artikel 33

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Europäische Gemeinschaft, die Pazifik-Staaten und die in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung oder der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben. Die Pazifik-Staaten

- a) leisten der Europäischen Gemeinschaft und einander jede erforderliche Unterstützung bei Ersuchen um Überwachung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Kontrolle des Protokolls in dem betreffenden Staat, einschließlich Besuchen vor Ort,
- b) prüfen nach Artikel 34 die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Einhaltung der anderen in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen.

(2) Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden Pazifik-Staaten, in der Europäischen Gemeinschaft und in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Ländern an.

Artikel 34

Prüfung des Ursprungsnachweises

(1) Eine nachträgliche Prüfung des Ursprungsnachweises erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse und stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates, der Europäischen Gemeinschaft oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere vorliegende Informationen darauf schließen, dass die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten worden sind, so führt das Ausfuhrland von sich aus oder auf Ersuchen des Einfuhrlandes die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlasst, dass diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern; zu diesem Zweck kann das betreffende Ausfuhrland das Einfuhrland um Mitwirkung an den Nachprüfungen ersuchen.

Artikel 35

Prüfung der Lieferantenerklärung

(1) Eine Prüfung der Lieferantenerklärung erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse und stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der Angaben in dem Papier haben.

(2) Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VI dieses Protokolls auszustellen. Alternativ können die bescheinigenden Behörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben der Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit die Lieferantenerklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung berücksichtigt werden konnte.

(4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Landes durchgeführt, in dem die Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder jede Art von Kontrolle durchzuführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

(5) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

Artikel 36

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 34 und 35, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 37

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 38

Freizonen

(1) Die Pazifik-Staaten und die Europäische Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse eines Pazifik-Staates oder der Europäischen Gemeinschaft in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Artikel 39

Ausnahmeregelungen

(1) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln, in diesem Artikel als „Ausschuss“ bezeichnet, getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in den Pazifik-Staaten dies rechtfertigt.

Die betreffenden Pazifik-Staaten übermitteln der Europäischen Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Ausschuss mit der Frage befassen, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Europäische Gemeinschaft befürwortet alle Anträge von Pazifik-Staaten, die nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet sind und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Europäischen Gemeinschaft führen können.

(2) Um dem Ausschuss die Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermitteln die antragstellenden Pazifik-Staaten zur Begründung ihres Antrags auf dem Formblatt in Anhang VII dieses Protokolls so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:

- Bezeichnung des Enderzeugnisses,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in einem Drittland,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Pazifik-Staaten oder in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Ländern oder Gebieten oder der dort be- oder verarbeiteten Vormaterialien,
- Herstellungsverfahren,
- Wertzuwachs,
- Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft,
- andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
- Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Das Gleiche gilt für Anträge auf Verlängerung.

Der Ausschuss kann das Formblatt ändern.

(3) Bei der Prüfung des Antrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Entwicklungsstand oder geografische Lage des betreffenden Pazifik-Staates/der betreffenden Pazifik-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in einem Pazifik-Staat bestehenden Wirtschaftszweiges, seine Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen ihre Anwendung die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

(4) In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

(5) Ferner ist insbesondere wohlwollend zu prüfen,

- a) welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassende Beschluss insbesondere auf die Beschäftigung hat,

- b) dass die Ausnahmeregelung für einen Zeitraum gelten muss, der der besonderen Lage des betreffenden Pazifik-Staates und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung des Antrags ist im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in benachbarten Entwicklungsländern, in Ländern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, oder in Entwicklungsländern, zu denen ein Pazifik-Staat oder mehrere Pazifik-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind, sofern eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der Verwaltungen möglich ist.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Ausnahmeregelung gewährt, wenn der Wertzuwachs bei den in dem betreffenden Pazifik-Staat verwendeten Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft mindestens 45 v. H. des Wertes des Enderzeugnisses beträgt, vorausgesetzt, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer schweren Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Europäischen Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führt.

(8) Der Ausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch 75 Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim EG-Mitvorsitzenden des Ausschusses ein Beschluss gefasst werden kann. Teilt die Europäische Gemeinschaft den Pazifik-Staaten nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen.

- a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuss festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf Jahre.

- b) In dem Beschluss über die Ausnahmeregelung kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluss des Ausschusses vorgesehen werden, sofern die betreffenden Pazifik-Staaten drei Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen dieses Protokolls, für die die Ausnahmeregelung erlassen wurde, noch nicht erfüllen können.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuss diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuss beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 8. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

- c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuss die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, dass sich die für den Beschluss über die Ausnahmeregelung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuss beschließen, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung oder andere Bestimmungen seines Beschlusses zu ändern.

TITEL VI
CEUTA UND MELILLA

Artikel 40

Besondere Bestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Protokolls schließt der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft“ schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.
- (2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der Pazifik-Staaten angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.
- (3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla oder in der Europäischen Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in einem Pazifik-Staat be- oder verarbeitet, so gelten sie als in einem Pazifik-Staat vollständig gewonnen oder hergestellt.
- (4) Die in Ceuta und Melilla oder in der Europäischen Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in einem Pazifik-Staat vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in einem Pazifik-Staat weiterbe- oder verarbeitet werden.
- (5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 7 dieses Protokolls aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.
- (6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

TITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41

Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln

- (1) Der Handlungsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.
- (2) Gemäß Artikel 68 des Abkommens fasst der Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln unter anderem Beschlüsse über Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll nach Maßgabe des Artikels 39.

Artikel 42

Anhänge

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Protokolls.

Artikel 43

Durchführung des Protokolls

Die Europäische Gemeinschaft und die Pazifik-Staaten treffen die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

ANHANG I des Protokolls II

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II*Bemerkung 1:*

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2:

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

1. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft oder in den Pazifik-Staaten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Europäischen Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
3. Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, dass nur Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide ohne Ursprungseigenschaft und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide
- Wolle
- grobe Tierhaare
- feine Tierhaare
- Rosshaar
- Baumwolle
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier
- Flachs
- Hanf
- Jute und andere textile Bastfasern
- Sisal und andere textile Agavefasern
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe
- synthetische Filamente
- künstliche Filamente
- elektrische Leitfilamente
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen
- synthetische Spinnfasern aus Polyester
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid
- andere synthetische Spinnfasern
- künstliche Spinnfasern aus Viskose
- andere künstliche Spinnfasern
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen.
4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststoffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6:

1. Im Falle von Spinnstoffzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote versehen sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzureihen sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.
3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Erzeugnisse, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, wenn sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Wenn zum Beispiel ⁽¹⁾ eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation,
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung ⁽²⁾,

⁽¹⁾ Dieses Beispiel dient nur der Erläuterung. Es ist rechtlich nicht bindend.

⁽²⁾ Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- c) das Kracken,
 - d) das Reformieren,
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
 - g) die Polymerisation,
 - h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation.
2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation,
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung ⁽¹⁾,
 - c) das Kracken,
 - d) das Reformieren,
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
 - g) die Polymerisation,
 - h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation,
 - j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
 - k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
 - l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
 - m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
 - n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

⁽¹⁾ Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

ANHANG II des Protokolls II

Liste der be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft Vorgenommen werden müssen, um der Hergestellten ware die Ursprungseigenschaft zu Verleihen

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen:	Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 0307	Weichtiere, auch ohne Schale, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Früchte und Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0910	Mischungen von Gewürzen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:		
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:		
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506	
	– andere	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:		
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505	
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	– feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:		
	– Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
	– feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wieder-estert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden. 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.	
ex Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren; ausgenommen:	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1	
1604 und 1605	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen; Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
	– chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702	
	– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren ohne Kakao-gehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10	
	– andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:		
	– 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
	– mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem – das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, – bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte <i>Zea indurata</i>) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss und – bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex 2008	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses überschreitet	
	– Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
	– andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		
	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.	
	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen 	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, – bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf 	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, – bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf 	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss	
ex 2306	Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das gesamte verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakerersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakerersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden.	
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat	
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(a)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(b)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(b)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(b)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(c)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(c)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(c)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Selten-erdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetra-boratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(*)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ^(*)	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2932	– cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	– Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, oder ungemischte Erzeugnisse zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
	– andere:		
	– – menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
	– – tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
	– – Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Vormaterialien dieser Beschreibung dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):		
	- hergestellt aus Amikacin der Position 2941	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	- andere	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3105	<p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 32	<p>Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex 3201	<p>Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate</p>	<p>Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
3205	<p>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (*)</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 33	<p>Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enffleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽⁴⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁴⁾	Andere als die in Spalte 3 genannten Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:		
	– auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus – hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, – Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823,	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<p>– Vormaterialien der Position 3404</p> <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.</p>	
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
	– Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:		
	– zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole		
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
	– technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– folgende Waren dieser Position: zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten Naphensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	<p>Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenthalige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</p> <p>Ionenaustauscher</p> <p>Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren</p> <p>alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)</p> <p>Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen</p> <p>Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</p> <p>Fuselöle und Dippelöle</p> <p>Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</p> <p>Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</p>		
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:		
	– Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (*) 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (€)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3907	– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (€).	
	– Polyester	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:		
	– Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere:		
	– – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet (€)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^(e)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3920	– Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamiden oder Polyethylen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 3921	Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ^(f)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkripp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:		
	– in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
	– andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemesert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemesert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:		
	– geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken	
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren	
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren	
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorge- richtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Posi- tion, ausgenommen aus Holz- draht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausge- nommen:	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Posi- tion 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacher- waren	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder ande- ren cellulosehaltigen Faserstof- fen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiederge- winnung	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenom- men Waren der Position 4809), vollständige Dauer- schablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusam- menstellungen von Schreibwa- ren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behäl- tissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vor- materialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht über- schreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:		
	– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁽⁸⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ⁽⁸⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽⁸⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽⁸⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽⁸⁾ <ul style="list-style-type: none"> – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung 	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	Herstellen aus Garnen ⁽⁸⁾	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5602	Filze, auch getränkt, bestriichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
	– Nadelfilz	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – natürlichen Fasern, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – natürlichen Fasern, – synthetische oder künstliche Spinnfasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:		
	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	
	– andere	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽⁸⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus (§) – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jutegewebe kann jedoch als Unterlage verwendet werden.	
	– aus anderem Filz	Herstellen aus (§) – natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere	Herstellen aus Garnen (§) Jutegewebe kann jedoch als Unterlage verwendet werden.	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen (§)	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5805	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	Herstellen aus Garnen	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (*)	
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	Herstellen aus Garnen	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:	Herstellen aus Garnen	
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen	Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:		
	– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:		
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310	
	– Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus Garnen ^(§)	
	– andere	Herstellen aus Garnen ^(§)	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus Garnen ^(§)	
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungs-zubehör, aus Gewirken oder Gestricken:		
	– hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Geweben	
	– andere	Herstellen aus Garnen ^(§)	
ex Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungs-zubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Geweben	
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
	– bestickt	Herstellen aus Garnen ^(h) ^(§)	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^(§)

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen aus Garnen ^(h) (g)	Herstellen und anschließendes Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert der verwendeten unbedruckten Waren der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:		
	– bestickt	Herstellen aus Garnen ^(h)	Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^(h)
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ^(h)	Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ^(h)
	– Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:		
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ^(h) – Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere:		
	-- bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽ⁱ⁾ ^(g) ,	Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	-- andere	Herstellen aus Garnen ⁽ⁱ⁾ ^(g) ,	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus Garnen ^(g)	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:	Herstellen aus Geweben	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (§)	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffergebnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (§)	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit nicht reflektierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:		
	– Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter (f)	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas oder Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus – ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:		
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind,	elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7117	Fantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht-legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	
ex 7218	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218	
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	
ex 7224	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 7301	Spundwunderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	– raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
	– Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer	
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex 7616	Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche und -bänder, aus Aluminium	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="751 501 1027 725">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; <li data-bbox="751 770 1027 882">– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="751 1061 1027 1173">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, <li data-bbox="751 1196 1027 1308">– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
7801	Blei in Rohform:		
	– raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="751 1830 1027 1942">– alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, <li data-bbox="751 1964 1027 2076">– der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermet; Waren daraus:		
	– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerrangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8302	Baubeschläge und automatische Türschließer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen die anderen Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen die anderen Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in dieselbe Position wie das Erzeugnis einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 und 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:		
	<ul style="list-style-type: none"> – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt 	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – bei dem der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind 	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör der Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von insgesamt 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:		
	– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt		
	– erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von insgesamt 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:		
	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:		
	– – 50 cm ³ oder weniger	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- mehr als 50 cm ³	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbst-fahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:		
	– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 9018	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9105	Andere Uhren	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – bei dem Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses verwendet werden 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör;	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, bei dem	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> – ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind 	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet 	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden.	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind	

(^a) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

(^b) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

(^c) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(^d) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(^e) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.

(^f) Die folgenden Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 v. H. beträgt.

(^g) Wegen der besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(^h) Siehe Bemerkung 6.

(ⁱ) Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(^j) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated

ANHANG II(a) des Protokolls II

Abweichungen von der Liste der be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Hergestellten ware die Ursprungseigenschaft gemäss Artikel 6 absatz 2 zu Verleihen

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Waren können anstelle der in Anhang II aufgeführten Regeln auch die folgenden Regeln gelten.
2. Ein nach den Regeln dieses Anhangs erteilter oder ausgestellter Ursprungsnachweis enthält den folgenden Wortlaut auf Englisch:

„Derogation – Annex II(a) of Protocol ... - Materials of HS heading No ... originating from ... used.“

Dieser Vermerk ist in Feld 7 der in Artikel 16 des Protokolls genannten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen oder der in Artikel 20 des Protokolls genannten Erklärung auf der Rechnung beizufügen.

3. Die Pazifik-Staaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ergreifen die zur Durchführung dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse: — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen: — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 1101 bis ex 1104	Müllereierzeugnisse von Getreide, ausgenommen Reis	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 ausgenommen Reis der Position 1006
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: — ausgenommen Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 1506	Anderere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — ausgenommen feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 1507 bis ex 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: — ausgenommen Olivenöl der Positionen 1509 und 1510	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet: — Fette und Öle sowie deren hydrierte Fraktionen des Rizinusöls (sog. Opalwachs)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao: — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von 40 GHT oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von 5 GHT oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: — 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend — mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem — alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind, — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen — mit einem Gehalt an Vormaterialien der Position 1108.13 (Kartoffelstärke) von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, — bei dem alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung, die Ursprung verleihen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Erzeugnisse des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen: — aus anderen Vormaterialien als solchen der Unterposition 0711.51 — aus anderen Vormaterialien als solchen der Positionen 2002, 2003, 2008 und 2009 — mit einem Gehalt an Vormaterialien des Kapitels 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen: — mit einem Gehalt an Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter — mit einem Gehalt an Mais oder Vormaterialien der Kapitel 2, 4 und 17 von 20 GHT oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak	Herstellen, bei dem mindestens 60 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen

*ANHANG III des Protokolls II***Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an:</p>	<p>14. Ergebnis der Nachprüfung</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">Stamp</p> <p>(*) Zutreffendes Feld ankreuzen</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 No A 000 000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen	
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....
.....

LEGT die folgenden Nachweise vor (!):

.....
.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(!) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG IV des Protokolls II

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... ⁽¹⁾) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход ... ⁽²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° ... ⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... ⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ... ⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... ⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixoassinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º ... ⁽¹⁾), declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală nr. ... ⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št. ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ... ⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa N:o ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita ⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ... ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ⁽²⁾.

.....
(Ort und Datum) ⁽³⁾
.....

(Unterschrift des Ausführers und Name
des Unterzeichners in Druckschrift) ⁽⁴⁾

Anmerkungen

- ⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.
- ⁽²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 40 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- ⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- ⁽⁴⁾ Siehe Artikel 20 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.
-

ANHANG V A des Protokolls II

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung⁽¹⁾
aufgeführten⁽¹⁾ Waren

in⁽²⁾ hergestellt worden sind und die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr
zwischen den Pazifik-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽³⁾⁽⁴⁾

.....⁽⁵⁾

ANMERKUNG

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

⁽¹⁾ – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren inhergestellt worden sind“

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

⁽²⁾ Die Europäische Gemeinschaft, Mitgliedstaat, Pazifik-Staat, ÜLG oder anderer AKP-Staat. Wird ein Pazifik-Staat, ein ÜLG oder ein anderer AKP-Staat aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Europäischen Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen und wenn möglich die betreffende Zolleintragungsnummer.

⁽³⁾ Ort und Datum.

⁽⁴⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁵⁾ Unterschrift.

ANHANG V B des Protokolls II

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR ERZEUGNISSE OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung (1) aufgeführten Waren in (2) hergestellt worden sind und folgende Teile oder Vormaterialien enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Pazifik-Staaten, der anderen AKP-Staaten, der ÜLG oder der Europäischen Gemeinschaft gelten:

..... (3) (4)

..... (5)

.....

.....

.....

.....

..... (6)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... (7) (8)

..... (9)

ANMERKUNG

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

(1) – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und gekennzeichneten Waren in hergestellt worden sind “

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

(2) Die Europäische Gemeinschaft, Mitgliedstaat, Pazifik-Staat, ÜLG oder anderer AKP-Staat.

(3) Die Warenbezeichnung ist in allen Fällen anzugeben. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass sie die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren ermöglicht.

(4) Zollwert, falls erforderlich.

(5) Ursprungsland, falls erforderlich. Es muss sich um einen Präferenzursprung handeln, ansonsten ist als Ursprungsland „Drittland“ anzugeben.

(6) Zusatz „und in [der Europäischen Gemeinschaft] [Mitgliedstaat] [Pazifik-Staat] [ÜLG] [anderer AKP-Staat] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind:“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

(7) Ort und Datum.

(8) Name und Stellung in der Firma.

(9) Unterschrift.

*ANHANG VI des Protokolls II***Auskunftsblatt**

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von plus 8 mm und minus 5 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.
3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

1. Lieferant ⁽¹⁾		AUSKUNFTSBLATT zur Erleichterung der Ausstellung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG für den Präferenzverkehr zwischen der EUROPÄISCHENGEMEINSCHAFT und den PAZIFIK-STAATEN		
2. Empfänger ⁽¹⁾				
3. Be- oder Verarbeiter ⁽¹⁾				
6. Einfuhrzollstelle ⁽¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist		
7. Einfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. Serie Datum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		5. Für den Dienstgebrauch		
IN DIE BESTIMMUNGSLÄNDER VERSANDTE WAREN				
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)		10. Menge ⁽³⁾
				11. Wert ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN				
12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)		13. Ursprungsland	14. Menge ⁽³⁾	15. Wert ⁽²⁾ ⁽⁵⁾
16. Art der vorgenommenen Be- oder Verarbeitung				
17. Bemerkungen				
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier Art/Muster Nr.: Zollbehörde Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Ort: Datum: (Unterschrift)		

⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	RESULT OF VERIFICATION
Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit.	Die Nachprüfung durch den unterzeichneten Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt
	a) von der auf ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind (*)
	b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (*).
(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
Amtlicher Stempel	Amtlicher Stempel
..... (Unterschrift des Beamten) (Unterschrift des Beamten)
	(*) Nichtzutreffendes streichen.

ANMERKUNGEN

(¹) Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.

(²) Ausfüllung freigestellt.

(³) kg, hl, m³ oder andere Maßeinheit.

(⁴) Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.

(⁵) Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.

ANHANG VII des Protokolls II

FORMBLATT FÜR DEN ANTRAG AUF AUSNAHMEREGLUNG

1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses 1.1. Einreihung (HS-Code)	2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)
3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern Einreihung (HS-Code)	4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern
5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern	6. Wert der Enderzeugnisse
7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern	8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann
9. Handelsübliche Bezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten	10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten
11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten	12. Be- oder Verarbeitungen, die in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten an Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind, ohne dass diese die Ursprungeigenschaft erworben haben
13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung von bis	14. Genaue Beschreibung der in dem/den Pazifik-Staat(en) vorgenommenen Be- oder Verarbeitung
15. Struktur des Grundkapitals des/der betreffenden Unternehmen(s)	16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen
17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl	18. Wertzuwachs aufgrund der in dem/den Pazifik-Staat(en) vorgenommenen Be- oder Verarbeitung 18.1. Arbeit: 18.2. Gemeinkosten: 18.3. Sonstiges:
19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien	20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung
21. Bemerkungen	

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigefügt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk „siehe Anlage“ einzutragen.
2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: „Drittland“ ist jedes Land außer den in den Artikeln 3 und 4 genannten.

Feld 12: Sind die Vormaterialien aus Drittländern in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten be- oder verarbeitet worden, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragstellenden Pazifik-Staat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in den in den Artikeln 3 und 4 genannten Staaten oder Gebieten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.

Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, die die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

ANHANG VIII des Protokolls II
Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
 - Grönland.
 2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
 - Neukaledonien und Nebengebiete,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
 - Wallis und Futuna.
 3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - St. Pierre und Miquelon.
 4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - Sint Maarten.
 5. Britische Überseegebiete:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südgeorgien und südliche Sandwichinseln,
 - Montserrat,
 - Pitcairn,
 - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
 - Britisches Antarktis-Territorium,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicosinseln,
 - Britische Jungferninseln.
-

*ANHANG VIII(a) des Protokolls II***Benachbarte Entwicklungsländer**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 4 des Protokolls Nr. II die folgende Begriffsbestimmung gilt:

- Der Ausdruck „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört“ bezieht sich auf folgende Länderliste:

ANHANG IX des Protokolls II

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 3 und Artikel 4 Vorgesehene Kumulierung nach dem 1. Oktober 2015
Anwendung Findet**

HS/CN-Code	Warenbezeichnung
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
1702	Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert; (ausg. Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose)
ex 1704 90 entspricht 1704 90 99	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi; Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe; weiße Schokolade; Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr; Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen; Dragees; Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren; Hartkaramellen; Weichkaramellen; Komprimat)
ex 1806 10 entspricht 1806 10 30	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
ex 1806 10 entspricht 1806 10 90	Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
ex 1806 20 entspricht 1806 20 95	Kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg (ausg. Kakaopulver Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr; „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen; Kakaoglasur; Schokolade und Schokoladelerzeugnisse; kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen; kakaohaltige Brotaufstriche; kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken)
ex 1901 90 entspricht 1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Lebensmittelzubereitungen, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend; Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404; Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905)
ex 2101 12 entspricht 2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate)
ex 2101 20 entspricht 2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate (ausg. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate)
ex 2106 90 entspricht 2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)
ex 2106 90 entspricht 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausg. Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen; Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt; Zubereitungen, kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend)
ex 3302 10 entspricht 3302 10 29	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol. (ausg. Zubereitungen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend)

ANHANG X des Protokolls II

Andere AKP-Staaten

Im Sinne dieses Protokolls sind „andere AKP-Staaten“ die im Folgenden aufgeführten Staaten:

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| — Angola | — Föderierte Staaten von Mikronesien | — Republik Kongo |
| — Antigua und Barbuda | — Gabun | — Ruanda |
| — Bahamas | — Gambia | — St. Kitts und Nevis |
| — Barbados | — Ghana | — St. Lucia |
| — Belize | — Grenada | — St. Vincent und die Grenadinen |
| — Benin | — Guinea | — Samoa |
| — Botsuana | — Guinea-Bissau | — São Tomé und Príncipe |
| — Burkina Faso | — Guyana | — Senegal |
| — Burundi | — Haiti | — Seychellen |
| — Kamerun | — Jamaika | — Sierra Leone |
| — Kap Verde | — Kenia | — Salomonen |
| — Zentralafrikanische Republik | — Kiribati | — Somalia |
| — Tschad | — Lesotho | — Sudan |
| — Cookinseln | — Liberia | — Suriname |
| — Komoren | — Madagaskar | — Swasiland |
| — Côte d'Ivoire | — Malawi | — Tansania |
| — Demokratische Republik Kongo | — Mali | — Togo |
| — Dschibuti | — Marshallinseln | — Tonga |
| — Dominica | — Mauretanien | — Trinidad und Tobago |
| — Dominikanische Republik | — Mauritius | — Tuvalu |
| — Äquatorialguinea | — Mosambik | — Uganda |
| — Eritrea | — Namibia | — Vanuatu |
| — Äthiopien | — Nauru | — Sambia |
| | — Niger | — Simbabwe |
| | — Niue | |
| | — Nigeria | |
| | — Palau | |
-

ANHANG XI des Protokolls II

Von der Kumulierung nach Artikel 4 Ausgeschlossene Ursprungserzeugnisse Südafrikas

LANDWIRTSCHAFTLICHE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

Joghurt		Andere Zuckerwaren
	1704 90 10	
0403 10 51	1704 90 30	
0403 10 53	1704 90 51	
0403 10 59	1704 90 55	
0403 10 91	1704 90 61	
0403 10 93	1704 90 65	
0403 10 99	1704 90 71	
	1704 90 75	
andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	1704 90 81	
0403 90 71	1704 90 99	
0403 90 73		
0403 90 79		
0403 90 91		Kakaopulver
0403 90 93	1806 10 15	
0403 90 99	1806 10 20	
	1806 10 30	
	1806 10 90	
Milchstreichfette		
0405 20 10		Andere Zubereitungen aus Kakao
0405 20 30	1806 20 10	
	1806 20 30	
Gemüse und Pflanzen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	1806 20 50	
	1806 20 70	
0710 40 00	1806 20 80	
0711 90 30	1806 20 95	
	1806 31 00	
Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	1806 32 10	
	1806 32 90	
1302 20 10	1806 90 11	
1302 20 90	1806 90 19	
	1806 90 31	
Andere Margarine	1806 90 39	
1517 90 10	1806 90 50	
	1806 90 60	
	1806 90 70	
Fructose	1806 90 90	
1702 50 00		
1702 90 10		
	Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Kindern	
Kaugummi	1901 10 00	
	1901 20 00	
1704 10 11	1901 90 11	
1704 10 19	1901 90 19	
1704 10 91	1901 90 91	
1704 10 99	1901 90 99	

	Teigwaren	1905 90 20	
1902 11 00		1905 90 30	
1902 19 10		1905 90 40	
1902 19 90		1905 90 45	
1902 20 91		1905 90 55	
1902 20 99		1905 90 60	
1902 30 10		1905 90 90	
1902 30 90			
1902 40 10			Andere Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen genießbaren Pflanzenteilen
1902 40 90			
		2001 90 30	
		2001 90 40	
	Tapiokasago	2004 10 91	
1903 00 00		2004 90 10	
		2005 20 10	
	Zubereitete Lebensmittel	2005 80 00	
1904 10 10		2008 99 85	
1904 10 30		2008 99 91	
1904 10 90			
1904 20 10			Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
1904 20 91		2101 11 11	
1904 20 95		2101 11 19	
1904 20 99		2101 12 92	
1904 30 00		2101 20 98	
1904 90 10		2101 30 11	
1904 90 80		2101 30 19	
		2101 30 91	
	Backwaren	2101 30 99	
1905 10 00		2102 10 10	
1905 20 10		2102 10 31	
1905 20 30		2102 10 39	
1905 20 90		2102 10 90	
1905 20 90		2102 20 11	
1905 31 11		2103 20 00	
1905 31 19		2105 00 10	
1905 31 30		2105 00 91	
1905 31 91		2105 00 99	
1905 31 99		2106 10 20	
1905 32 05		2106 10 80	
1905 32 11		2106 90 20	
1905 32 19		2106 90 98	
1905 32 91			
1905 32 99			Wasser
1905 40 10		2202 90 91	
1905 40 90		2202 90 95	
1905 90 10		2202 90 99	

Wermutwein und andere Weine	Ätherische Öle
2205 10 10	3301 90 10
2205 10 90	3301 90 21
2205 90 10	3301 90 90
2205 90 90	
	Mischungen von Riechstoffen
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	3302 10 10
	3302 10 21
	3302 10 29
2207 10 00	
2207 20 00	
	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Kaseinleime
Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	3501 10 50
	3501 10 90
	3501 90 90
2208 40 11	
2208 40 39	
2208 40 51	
2208 40 99	
2208 90 91	
2208 90 99	
	Dextrine und andere modifizierte Stärken
Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	3505 10 10
	3505 10 90
	3505 20 10
	3505 20 30
	3505 20 50
	3505 20 90
2402 10 00	
2402 20 10	
2402 20 90	
2402 90 00	
	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen
	3809 10 10
	3809 10 30
	3809 10 50
	3809 10 90
	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
	3823 13 00
	3823 19 10
	3823 19 30
	3823 19 90
	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien
2905 43 00	
2905 44 11	
2905 44 19	3824 60 11
2905 44 91	3824 60 19
2905 44 99	3824 60 91
2905 45 00	3824 60 99

Körner-Sorghum	Andere Zucker
1007 00 10	1702 20 10
1007 00 90	1702 20 90
	1702 30 10
Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn	1702 30 51
1102 20 10	1702 30 59
1102 20 90	1702 30 91
1102 90 50	1702 30 99
	1702 40 10
Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide	1702 40 90
1103 13 10	1702 60 10
1103 13 90	1702 60 80
1103 19 50	1702 60 95
1103 20 40	1702 90 30
1103 20 50	1702 90 75
	1702 90 79
Getreidekörner, anders bearbeitet	1702 90 80
1104 19 50	1702 90 99
1104 19 91	
1104 23 10	
1104 23 30	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
1104 23 90	
1104 23 99	2002 10 10
1104 30 90	2002 10 90
	2002 90 11
	2002 90 19
Stärke; Inulin	2002 90 31
1108 11 00	2002 90 39
1108 12 00	2002 90 91
1108 13 00	2002 90 99
1108 14 00	
1108 19 10	
1108 19 90	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
1108 20 00	
	2005 60 00
Kleber von Weizen, auch getrocknet	
1109 00 00	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt
	2007 10 10
Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	2007 91 10
1602 50 10	2007 91 30
1602 90 61	2007 99 10
	2007 99 20
	2007 99 31
Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	2007 99 33
1701 11 90	2007 99 35
1701 12 90	2007 99 39
1701 91 00	2007 99 55
1701 99 10	2007 99 57
1701 99 90	

2204 21 78	2204 29 65
2204 21 79	2204 29 71
2204 21 80	2204 29 72
2204 21 84	2204 29 82
2204 21 87	2204 29 83
2204 21 88	2204 29 84
2204 21 89	2204 29 87
2204 21 91	2204 29 88
2204 21 92	2204 29 89
2204 21 94	2204 29 91
2204 21 95	2204 29 92
2204 21 96	2204 29 94
2204 29 11	2204 29 95
2204 29 12	2204 29 96
2204 29 13	
2204 29 17	
2204 29 18	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2204 29 42	2208 90 91
2204 29 43	2208 90 99
2204 29 44	
2204 29 46	
2204 29 47	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie
2204 29 48	2302 10 10
2204 29 62	2302 10 90
2204 29 64	2303 10 11

GEWERBLICHE ERZEUGNISSE

Aluminium in Rohform

7601 10 00
7601 20 10
7601 20 91
7601 20 99

Pulver und Flitter, aus Aluminium

7603 10 00
7603 20 00

FISCHEREIERZEUGNISSE

Fische, lebend

0301 10 90
0301 91 10
0301 91 90
0301 92 00
0301 93 00
0301 94 00
0301 95 00
0301 99 11
0301 99 19
0301 99 80

0302 11 80
0302 12 00
0302 19 00
0302 21 10
0302 21 30
0302 21 90
0302 22 00
0302 23 00
0302 29 10
0302 29 90
0302 31 10

Fische, frisch oder gekühlt

0302 11 10
0302 11 20

0302 31 90
0302 32 10
0302 32 90

Fische, gefroren

0302 33 10	
0302 33 90	0303 11 00
0302 34 10	0303 19 00
0302 34 90	0303 21 10
0302 35 10	0303 21 20
0302 35 90	0303 21 80
0302 36 10	0303 22 00
0302 39 10	0303 29 00
0302 40 00	0303 31 10
0302 50 10	0303 31 30
0302 50 90	0303 31 90
0302 61 10	0303 32 00
0302 61 30	0303 33 00
0302 61 80	0303 39 10
0302 62 00	0303 39 30
0302 63 00	0303 39 70
0302 64 00	0303 41 11
0302 65 20	0303 41 13
0302 65 50	0303 41 19
0302 65 90	0303 41 90
0302 66 00	0303 42 12
0302 67 00	0303 42 18
0302 68 00	0303 42 32
0302 69 11	0303 42 38
0302 69 19	0303 42 52
0302 69 21	0303 42 58
0302 69 25	0303 42 90
0302 69 31	0303 43 11
0302 69 33	0303 43 13
0302 69 35	0303 43 19
0302 69 41	0303 43 90
0302 69 45	0303 44 11
0302 69 51	0303 44 13
0302 69 55	0303 44 19
0302 69 61	0303 44 90
0302 69 66	0303 44 90
0302 69 67	0303 45 11
0302 69 68	0303 45 13
0302 69 69	0303 45 19
0302 69 75	0303 45 90
0302 69 81	0303 46 11
0302 69 85	0303 46 19
0302 69 86	0303 46 19
0302 69 91	0303 46 90
0302 69 92	0303 49 31
0302 69 94	0303 49 31
0302 69 95	0303 46 13
0302 69 99	0303 49 33
	0303 49 39
	0303 49 80
	0303 51 00
	0303 52 10
	0303 52 30
	0303 52 90

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0303 61 00	
0303 62 00	0304 11 10
0303 71 10	0304 11 90
0303 71 30	0304 19 13
0303 71 80	0304 19 15
0303 72 00	0304 19 17
0303 73 00	0304 19 19
0303 74 30	0304 19 31
0303 74 90	0304 19 33
0303 75 20	0304 19 35
0303 75 50	0304 19 91
0303 75 90	0304 19 97
0303 76 00	0304 21 00
0303 77 00	0304 29 13
0303 78 11	0304 29 15
0303 78 12	0304 29 17
0303 78 13	0304 29 19
0303 78 19	0304 29 21
0303 78 90	0304 29 29
0303 79 11	0304 29 31
0303 79 19	0304 29 33
0303 79 21	0304 29 35
0303 79 23	0304 29 39
0303 79 29	0304 29 41
0303 79 31	0304 29 43
0303 79 35	0304 29 45
0303 79 37	0304 29 51
0303 79 41	0304 29 53
0303 79 45	0304 29 55
0303 79 51	0304 29 59
0303 79 55	0304 29 61
0303 79 58	0304 29 69
0303 79 65	0304 29 71
0303 79 71	0304 29 73
0303 79 75	0304 29 83
0303 79 81	0304 29 91
0303 79 83	0304 29 99
0303 79 85	0304 90 31
0303 79 88	0304 90 39
0303 79 91	0304 90 41
0303 79 92	0304 90 57
0303 79 93	0304 90 59
0303 79 94	0304 90 97
0303 79 98	0304 91 00
0303 80 10	0304 92 00
0303 80 90	0304 99 21
	0304 99 23

0304 99 31	0306 14 90
0304 99 33	0306 19 10
0304 99 51	0306 19 30
0304 99 55	0306 19 90
0304 99 61	0306 21 00
0304 99 75	0306 22 10
0304 99 99	0306 22 91

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

0305 10 00	0306 22 99
0305 20 00	0306 23 10
0305 30 11	0306 23 31
0305 30 19	0306 23 39
0305 30 30	0306 23 90
0305 30 50	0306 24 30
0305 30 90	0306 24 80
0305 41 00	0306 24 80
0305 42 00	0306 29 10
0305 49 10	0306 29 30
0305 49 20	0306 29 90
0305 49 30	
0305 49 45	
0305 49 50	
0305 49 80	
0305 51 10	
0305 51 90	
0305 59 11	
0305 59 19	
0305 59 30	
0305 59 50	
0305 59 70	
0305 59 80	
0305 61 00	
0305 62 00	
0305 63 00	
0305 69 10	
0305 69 30	
0305 69 50	
0305 69 80	

Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

0305 49 20	0307 10 90
0305 49 30	0307 21 00
0305 49 45	0307 29 10
0305 49 50	0307 29 90
0305 49 80	0307 31 10
0305 51 10	0307 31 90
0305 51 90	0307 39 10
0305 59 11	0307 39 90
0305 59 19	0307 41 10
0305 59 30	0307 41 91
0305 59 50	0307 41 99
0305 59 70	0307 49 01
0305 59 80	0307 49 11
0305 61 00	0307 49 18
0305 62 00	0307 49 31
0305 63 00	0307 49 33
0305 69 10	0307 49 35
0305 69 30	0307 49 38
0305 69 50	0307 49 51
0305 69 80	0307 49 59

Krebstiere

0306 11 10	0307 49 71
0306 11 90	0307 49 91
0306 12 10	0307 49 99
0306 12 90	0307 51 00
0306 13 10	0307 59 10
0306 13 30	0307 59 90
0306 13 50	0307 91 00
0306 13 80	0307 99 11
0306 14 10	0307 99 13
0306 14 30	0307 99 15
	0307 99 18
	0307 99 90

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz	1604 20 10
1604 11 00	1604 20 30
1604 12 10	1604 20 40
1604 12 91	1604 20 50
1604 12 99	1604 20 70
1604 13 11	1604 20 90
1604 13 19	1604 30 10
1604 13 90	1604 30 90
1604 14 11	
1604 14 16	
1604 14 18	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1604 14 90	
1604 15 11	1605 10 00
1604 15 19	1605 20 10
1604 15 90	1605 20 91
1604 16 00	1605 20 99
1604 19 10	1605 30 10
1604 19 31	1605 30 90
1604 19 39	1605 40 00
1604 19 50	1605 90 11
1604 19 91	1605 90 19
1604 19 92	1605 90 30
1604 19 93	1605 90 90
1604 19 94	
1604 19 95	
1604 19 98	Teigwaren, gefüllt
1604 20 05	1902 20 10

ANHANG XII des Protokolls II

Ursprungserzeugnisse südafrikas, auf die die in artikel 4 vorgesehene kumulierung nach dem 31. Dezember 2009 anwendung findet

LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDERZEUGNISSE

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0101 10 90	0204 10 00
0101 90 30	0204 21 00
	0204 22 10
	0204 22 30
Schweine, lebend	0204 22 50
	0204 22 90
0103 91 10	0204 23 00
0103 92 11	0204 30 00
0103 92 19	0204 41 00
	0204 42 10
Schafe und Ziegen, lebend	0204 42 30
	0204 42 50
0104 10 30	0204 42 90
0104 10 80	0204 43 10
0104 20 90	0204 43 90
	0204 50 11
Hausgeflügel, lebend	0204 50 13
	0204 50 15
0105 11 11	0204 50 19
0105 11 19	0204 50 31
0105 11 91	0204 50 39
0105 11 99	0204 50 51
0105 12 00	0204 50 53
0105 19 20	0204 50 55
0105 19 90	0204 50 59
0105 94 00	0204 50 71
0105 99 10	0204 50 79
0105 99 20	
0105 99 30	
0105 99 50	
	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	0207 11 10
	0207 11 30
0203 11 10	0207 11 90
0203 12 11	0207 12 10
0203 12 19	0207 12 90
0203 19 11	0207 13 10
0203 19 13	0207 13 20
0203 19 15	0207 13 30
0203 19 55	0207 13 40
0203 19 59	0207 13 50
0203 21 10	0207 13 60
0203 22 11	0207 13 70
0203 22 19	0207 13 99
0203 29 11	0207 14 10
0203 29 13	0207 14 20
0203 29 15	0207 14 30
0203 29 55	0207 14 40
0203 29 59	0207 14 50
	0207 14 60

0207 14 70	0207 36 61
0207 14 99	0207 36 63
0207 24 10	0207 36 71
0207 24 90	0207 36 79
0207 25 10	0207 36 90

0207 25 90
0207 26 10
0207 26 20
0207 26 30
0207 26 40
0207 26 50
0207 26 60
0207 26 70
0207 26 80
0207 26 99

Fett

0209 00 11
0209 00 19
0209 00 30
0209 00 90

0207 27 10
0207 27 20
0207 27 30
0207 27 40
0207 27 50
0207 27 60
0207 27 70
0207 27 80
0207 27 99
0207 32 11
0207 32 15
0207 32 19
0207 32 51
0207 32 59
0207 32 90
0207 33 11
0207 33 19
0207 33 51
0207 33 59
0207 33 90
0207 35 11
0207 35 15
0207 35 21
0207 35 23
0207 35 25
0207 35 31
0207 35 41
0207 35 51

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

0210 11 11
0210 11 19
0210 11 31
0210 11 39
0210 11 90
0210 12 11
0210 12 19
0210 12 90
0210 19 10
0210 19 20
0210 19 30
0210 19 40
0210 19 50
0210 19 60
0210 19 70
0210 19 81
0210 19 89
0210 19 90
0210 91 00
0210 92 00
0210 93 00
0210 99 21
0210 99 29
0210 99 31
0210 99 39
0210 99 41
0210 99 49

0207 35 53
0207 35 61
0207 35 63
0207 35 71
0207 35 79
0207 35 99
0207 36 11
0207 36 15
0207 36 21
0207 36 23
0207 36 25
0207 36 31
0207 36 41
0207 36 51
0207 36 53

Milch und Rahm, nicht eingedickt

0401 10 10
0401 10 90
0401 20 11
0401 20 19
0401 20 91
0401 20 99
0401 30 11
0401 30 19
0401 30 31
0401 30 39
0401 30 91
0401 30 99

	Milch und Rahm, eingedickt	0406 90 69	
		0406 90 78	
0402 91 11		0406 90 86	
0402 91 19		0406 90 87	
0402 91 31		0406 90 88	
0402 91 39		0406 90 93	
0402 91 51		0406 90 99	
0402 91 59			
0402 91 91			
0402 91 99			Vogeleier
0402 99 11		0407 00 11	
0402 99 19		0407 00 19	
0402 99 31		0407 00 30	
0402 99 39		0408 11 80	
0402 99 91		0408 19 81	
0402 99 99		0408 19 89	
		0408 91 80	
		0408 99 80	
	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)		
0403 10 11			Natürlicher Honig
0403 10 13			
0403 10 19		0409 00 00	
0403 10 31			
0403 10 33			Blumen und Blüten sowie deren Knospen
0403 10 39			
0403 90 51		0603 13 00	
0403 90 53		0603 19 10	
0403 90 59		0603 19 90	
0403 90 61			
0403 90 63			Kartoffeln
0403 90 69		0701 90 50	
		0702 00 00	
	Molke	0703 10 11	
		0703 10 19	
0404 10 52		0703 10 90	
0404 10 54		0703 90 00	
0404 10 56			
0404 10 58			
0404 10 62			Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0404 10 72			
0404 10 74		0704 10 00	
0404 10 76		0704 20 00	
0404 10 78		0704 90 10	
0404 10 82		0704 90 90	
0404 10 84			
			Salate und Chicorée
	Käse und Quark/Topfen	0705 11 00	
0406 10 20		0705 19 00	
0406 10 80		0705 21 00	
0406 20 90		0705 29 00	
0406 30 10			
0406 30 31			Genießbare Wurzeln
0406 30 39			
0406 30 90		0706 10 00	
0406 40 90		0706 90 10	
0406 90 21		0706 90 30	
0406 90 50		0706 90 90	

Gurken und Cornichons	Gemüse, getrocknet
0707 00 05	0712 20 00
0707 00 90	0712 31 00
	0712 32 00
Hülsenfrüchte	0712 33 00
	0712 39 00
0708 10 00	0712 90 19
0708 20 00	0712 90 30
0708 90 00	0712 90 50
	0712 90 90
Anderes Gemüse	
0709 20 00	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen
0709 30 00	
0709 40 00	
0709 51 00	0714 10 10
0709 59 30	0714 10 91
0709 59 90	0714 10 99
0709 60 10	0714 20 90
0709 70 00	0714 90 11
0709 90 10	0714 90 19
0709 90 20	
0709 90 39	
0709 90 40	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet
0709 90 50	0802 11 90
0709 90 70	0802 40 00
0709 90 80	
0709 90 90	
	Bananen
Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	0803 00 11
	0803 00 90
0710 10 00	
0710 21 00	
0710 22 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0710 29 00	
0710 30 00	
0710 80 10	0804 20 10
0710 80 51	0804 20 90
0710 80 61	0804 30 00
0710 80 69	
0710 80 70	
0710 80 80	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0710 80 85	0805 10 80
0710 80 95	0805 20 10
0710 90 00	0805 20 30
	0805 20 50
	0805 20 70
	0805 20 90
	0805 50 90
	0805 90 00
Gemüse, vorläufig haltbar gemacht	
0711 20 90	
0711 40 00	
0711 51 00	
0711 59 00	
0711 90 50	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0711 90 70	
0711 90 80	0806 10 10
0711 90 90	0806 10 90

Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten
0807 11 00	
0807 19 00	0813 20 00
	0813 40 10
Quitten	0813 50 19
	0813 50 91
0808 20 90	0813 50 99
Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch	Pfeffer
0809 10 00	0904 20 10
0809 20 05	
0809 20 95	
0809 30 10	Weizen und Mengkorn
0809 30 90	1001 10 00
0809 40 05	1001 90 10
	1001 90 91
Andere Früchte, frisch	1001 90 99
0810 10 00	
0810 20 90	Roggen
0810 40 90	1002 00 00
0810 50 00	
0810 60 00	
0810 90 50	Gerste
0810 90 60	
0810 90 70	1003 00 10
0810 90 95	1003 00 90
Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Hafer
	1004 00 00
0811 10 11	
0811 10 19	
0811 20 11	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide
0811 20 31	
0811 20 39	1008 10 00
0811 20 59	1008 20 00
0811 90 11	1008 90 10
0811 90 19	1008 90 90
0811 90 39	
0811 90 75	
0811 90 80	Mehl von Weizen oder Mengkorn
0811 90 95	1101 00 11
	1101 00 15
Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss	1101 00 90
	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
0812 10 00	
0812 90 10	1102 10 00
0812 90 20	1102 90 10
0812 90 70	1102 90 30
0812 90 98	1102 90 90

Grobgrieß, Feingrieß und Pellets, von Getreide

1103 11 10
 1103 11 90
 1103 19 10
 1103 19 30
 1103 19 40
 1103 19 90
 1103 20 10
 1103 20 20
 1103 20 30
 1103 20 60
 1103 20 90

Getreidekörner, anders bearbeitet

1104 12 10
 1104 12 90
 1104 19 10
 1104 19 30
 1104 19 61
 1104 19 69
 1104 19 99
 1104 22 20
 1104 22 30
 1104 22 50
 1104 22 90
 1104 22 98
 1104 29 01
 1104 29 03
 1104 29 05
 1104 29 07
 1104 29 09
 1104 29 11
 1104 29 18
 1104 29 30
 1104 29 51
 1104 29 55
 1104 29 59
 1104 29 81
 1104 29 85
 1104 29 89
 1104 30 10

Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln

1105 10 00
 1105 20 00

Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

1106 10 00
 1106 20 10
 1106 20 90
 1106 30 10
 1106 30 90

Malz, auch geröstet

1107 10 11
 1107 10 19
 1107 10 91
 1107 10 99
 1107 20 00

Andere Waren pflanzlichen Ursprungs

1212 91 20
 1212 91 80

Schweinefett

1501 00 19
 1504 30 10

Soja

1507 10 90
 1507 90 90

Olivenöl und seine Fraktionen

1509 10 10
 1509 10 90
 1509 90 00
 1510 00 10

Andere Öle und ihre Fraktionen

1510 00 90

Sonnenblumen

1512 11 91
 1512 11 99
 1512 19 90
 1512 21 90
 1512 29 90

Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen

1514 11 90
 1514 19 90
 1514 91 90
 1514 99 90

Degras; Rückstände

1522 00 31
 1522 00 39

Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	Teigwaren
	1902 20 30
1601 00 91	
1601 00 99	
	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile
	2001 10 00
Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	2001 90 50
	2001 90 65
1602 10 00	2001 90 93
1602 20 11	2001 90 99
1602 20 19	
1602 20 90	
1602 31 11	
1602 31 19	
1602 31 30	Pilze und Trüffeln
1602 31 90	2003 10 20
1602 32 11	2003 10 30
1602 32 19	2003 20 00
1602 32 30	2003 90 00
1602 32 90	
1602 39 21	
1602 39 29	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
1602 39 40	2004 10 10
1602 39 80	2004 10 99
1602 41 10	2004 90 50
1602 41 90	2004 90 91
1602 42 10	2004 90 98
1602 42 90	
1602 49 11	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
1602 49 13	
1602 49 15	2005 10 00
1602 49 19	2005 20 20
1602 49 30	2005 20 80
1602 49 50	2005 40 00
1602 49 90	2005 51 00
1602 50 31	2005 59 00
1602 50 39	
1602 50 80	
1602 90 10	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht
1602 90 31	2006 00 31
1602 90 41	2006 00 35
1602 90 51	2006 00 38
1602 90 69	2006 00 99
1602 90 72	
1602 90 74	
1602 90 76	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt
1602 90 78	
1602 90 98	2007 10 91
	2007 10 99
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose	2007 91 90
	2007 99 91
1702 11 00	2007 99 93
1702 19 00	2007 99 98

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile	
	2008 99 31
	2008 99 34
2008 11 94	2008 99 36
2008 11 98	2008 99 37
2008 19 19	2008 99 43
2008 19 95	2008 99 45
2008 19 99	2008 99 46
2008 20 11	2008 99 49
2008 20 31	2008 99 61
2008 20 51	2008 99 62
2008 20 59	2008 99 67
2008 20 71	2008 99 72
2008 20 79	2008 99 78
2008 20 90	2008 99 99
2008 30 11	
2008 30 19	
2008 30 31	
2008 30 39	
2008 30 51	2009 11 11
2008 30 59	2009 11 19
2008 30 79	2009 11 91
2008 30 90	2009 19 11
2008 40 11	2009 19 19
2008 40 19	2009 19 91
2008 40 21	2009 19 98
2008 40 29	2009 21 00
2008 40 31	2009 29 11
2008 40 39	2009 29 19
2008 50 11	2009 29 91
2008 50 19	2009 29 99
2008 50 31	2009 31 11
2008 50 39	2009 31 19
2008 50 51	2009 31 51
2008 50 59	2009 31 59
2008 60 11	2009 31 91
2008 60 19	2009 31 99
2008 60 31	2009 39 11
2008 60 39	2009 39 19
2008 60 50	2009 39 31
2008 60 60	2009 39 39
2008 60 60	2009 39 51
2008 60 70	2009 39 55
2008 60 90	2009 39 59
2008 70 11	2009 39 91
2008 70 19	2009 39 95
2008 70 31	2009 39 99
2008 70 39	2009 41 99
2008 70 51	2009 49 11
2008 70 59	2009 49 19
2008 80 11	2009 49 91
2008 80 19	2009 49 99
2008 80 31	2009 50 10
2008 80 39	2009 50 90
2008 80 50	2009 80 11
2008 80 70	2009 80 19
2008 80 90	2009 80 34
2008 92 16	2009 80 35
2008 92 18	2009 80 50
2008 99 21	2009 80 61
2008 99 23	2009 80 63
2008 99 24	2009 80 73
2008 99 28	2009 80 79

Fruchtsäfte

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (EG), im Folgenden als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet,

einerseits und

DIE REPUBLIK FIDSCHI-INSELN,

DER UNABHÄNGIGE STAAT PAPUA-NEUGUINEA (im Folgenden als „Papua-Neuguinea“ bezeichnet),

im Folgenden als „Pazifik-Staaten“ bezeichnet,

andererseits,

die zu London am 30. Juli 2009 zur Unterzeichnung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

— die folgenden Anhänge, Protokolle und Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

- | | |
|---------------|---|
| ANHANG I: | Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den Pazifik-Staaten |
| ANHANG II: | Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei |
| ANHANG III A: | Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Vorrangige Waren für Ausfuhren aus den Pazifik-Staaten in die Europäische Gemeinschaft |
| ANHANG III B: | Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Vorrangige Waren für den Handel zwischen den Pazifik-Staaten |
| PROTOKOLL I: | über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich |
| PROTOKOLL II: | über die Bestimmung des Begriffs „Zeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen |

ZU URKUND DESSEN, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.

—

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den Pazifik-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll II gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den Pazifik-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Protokoll II gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-